

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 26. März 1990

Nr. 13

Seite		Seite		Seite	
	<b>Hessische Staatskanzlei</b>		<b>Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit</b>		<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 3. 1990</b> ....
	Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland .....	542	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; hier: Auffangvorrichtungen aus Stahl; Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur VAWS in Nr. 13.1 .....	555	Genehmigung der Erbacher Familienstiftung, Sitz Eppstein .....
	<b>Hessisches Ministerium des Innern</b>		<b>Hessisches Sozialministerium</b>		<b>GIESSEN</b>
	Ernennung zum Kreiswahlleiter/zur Kreiswahlleiterin für die Wahl zum Zwölften Deutschen Bundestag; hier: Berichtigung .....	543	Prüfungsvergütung und Reisekostenvergütung für Prüfungsausschüsse bei Prüfungen für nichtärztliche Fachberufe des Gesundheitswesens .....	555	<b>Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Garbenheim und Nauborn der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis, zu Erholungswald („Stoppelberg“) vom 5. 2. 1990</b> .....
	Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte .....	543	Durchführung der Röntgenverordnung vom 8. 1. 1987; hier: Bestimmung zum Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 18 Satz 1 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 der Röntgenverordnung .....	556	<b>KASSEL</b>
	<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		<b>Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>		Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser .....
	Neufassung der Betriebssatzung der Hessischen Staatsbäder .....	544	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpassung, Verbesserung und Förderung der Berufsausbildung an die Bedürfnisse der modernen Landwirtschaft .....	556	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>
	Neufassung der Betriebssatzung für den Landesbetrieb Freilichtmuseum Hespark .....	545	Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernprogramm) .....	559	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt .....
	Neufassung der Betriebssatzung der Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels) .....	546	Flurbereinigung Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis .....	559	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Frankfurt am Main .....
	Neufassung der Betriebssatzung für das landeseigene Ferienhotel Waldhotel Bad Häring/Tirol .....	547	Flurbereinigung Großenlüder, Landkreis Fulda .....	560	<b>Buchbesprechungen</b> .....
	Geschäftsanweisung für die Hessischen Staatsbäder .....	548	Flurbereinigung Hungen Stadtteil Utphe, Landkreis Gießen .....	562	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....
	Geschäftsanweisung für das Waldhotel Bad Häring/Tirol, Ferienhotel des Landes Hessen .....	550	<b>Personalnachrichten</b>		<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
	<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern .....	563	Umlandverband Frankfurt; hier: Flächennutzungsplan – Einleitung von Ergänzungsverfahren (Aufstellungsbeschluß) .....
	Eintragung von Gesamtanlagen in das Denkmalbuch; hier: Stadt Kassel I .....	550	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums .....	563	Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden .....
	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik</b>		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst .....	564	Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....
	Kleidergeldzuschuß (Aufwandsentschädigung) für Bedienstete der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen .....	553	<b>Die Regierungspräsidien</b>		Zweckverband Naturpark Hochtaunus, Usingen; hier: Beschluß der Jahresrechnungen 1988 und 1989 sowie Haushaltsatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan 1990 .....
	Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3187 bzw. der Kreisstraße 177 in den Gemarkungen Reichelsheim, Weckesheim und Dorn-Asenheim der Stadt Reichelsheim, Wetteraukreis .....	553	<b>DARMSTADT</b>		<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> .....
	Förderprogramm des Landes Hessen für private Kleinunternehmen in Thüringen .....	554	<b>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Bad Schwalbach/Stadtteil Heimbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. 2. 1990</b> .....	564	<b>Stellenausschreibungen</b> .....

Die dritte Folge 1990 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH  
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

**Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende, besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Großes Verdienstkreuz**

Carl, Konrad, Bundesvorsitzender der IG Bau-Steine-Erden, Dreieich  
 Röller, Dr. rer. pol. Wolfgang, Vorstandssprecher der Dresdner Bank, Neu-Isenburg  
 Sorge, Dr. Siegfried, Landrat a. D., Biedenkopf

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Brückel, Karl, Bürgermeister a. D., Pohlheim  
 Buckpesch, Walter, Oberbürgermeister a. D., Offenbach am Main  
 Fertsch-Röver, Wolfgang, Frankfurt am Main  
 Fischer, Dr. Otto, Melsungen  
 Gabelmann, Rudolf, Rodgau-Mainhausen  
 Hagenmüller, Prof. Dr. Karl Friedrich, Königstein im Taunus  
 Hess, Moshe Gerhard Manfred, Eschborn  
 Hessenberg, Prof. Kurt, Komponist, Frankfurt am Main  
 Hofmann, Gerhard, Langen-Oberlinden  
 Kaiser, Prof. Dr. Otto, Marburg  
 Kaspar, Prof. Dr. Dr. Franz, Prälat, Rüdesheim-Aulhausen  
 Köbler, Wilfried, Kreisbrandinspektor a. D., Groß-Umstadt  
 Kraß, Helmut, Eichenzell  
 Lange, Dr. jur. Ernst, Wiesbaden  
 Löwenberg, Dr. Bernward, Landrat, Bad Soden am Taunus  
 Lotz, Henrik, Hanau  
 Magen, Dr. jur. Albrecht  
 Müller, Karl-Hermann, Bundesbahnoberinspektor a. D., Fulda  
 Oeser, Prof. Dr.-Ing. e. H., Pfarrer, Mörfelden-Walldorf  
 Rosenwald, Walter, Ministerialrat, Wiesbaden  
 Seidenather, Hans Karl, Domkapitular i. R., Hofheim am Taunus  
 Schirmer, Heinz, Technischer Amtmann a. D., Gelnhausen-Hailer  
 Schmengler, Karl, Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei, Wiesbaden  
 Schnabel, Heinrich, Burghaun  
 Schulz, Kurt, Landwirt, Groß-Gerau  
 Schumann, Dr. Karl, Kassel  
 Sträck, Günter, Schauspieler, Münchsteinach/Darmstadt  
 Trischler, Franz, Taunusstein

**Verdienstkreuz am Bande**

Arnsberg, Rosa, Frankfurt am Main  
 Glaser, Dr. jur. Hans, Kronberg im Taunus  
 Hasselblatt-Diedrich, Dr. med. Ingrid, Chefarztin, Frankfurt am Main  
 Jorns, Dr. Werner, Oberkustos a. D., Darmstadt  
 Köhler, Leopold, Bad Vilbel  
 Martin, Karl, Bürgermeister a. D., Büttelborn  
 Martin, Walter Hermann, Dipl.-Finanzwirt, Stadtrat a. D., Steinbach am Taunus  
 Merz, Bertold, Frankfurt am Main  
 Mettenheimer, Wilhelm, Schotten-Eichelsachsen  
 Meuser, Erich, Bürgermeister, Merenberg-Reichenbach  
 Mihm, Bernhard, Stadtrat, Frankfurt am Main  
 Mohr, Walter, Weißbinder, Neu-Anspach  
 Mück, Helmut, Direktor a. D., Ehringshausen-Greifenthal  
 Müller, Josef, Großenlüder-Müs.  
 Müller, Wieland, Sonderschullehrer, Lampertheim  
 Müller, Willibald, Bauunternehmer, Mengerskirchen-Waldernbach  
 Mutschler, Prof. Dr. Dr. Ernst, Mainz  
 Neumetzger, Curt-Albert, Hanau  
 Nickel, Friedrich-Karl, Nidda  
 Ochs, Ludwig, Bad Vilbel  
 Ofenloch, Bernhard, Oberamtsrat, Bürstadt  
 Olbricht, Erich Friedrich Albert, Darmstadt

Olf, Karl, Landwirt, Lorsch  
 Ott, Wilhelm Josef, Obertshausen  
 Pappert, Josef, Sattler und Polsterer, Nüsttal-Hofaschenbach  
 Paul, Dr. jur. Günter, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt am Main  
 Pfaff, Günter, Frankfurt am Main  
 Pfau, Gerhard, Rotenburg a. d. Fulda  
 Picard, Dr. Bertold, Bibliotheksdirektor, Hanau  
 Pinstock, Erna, Hausfrau, Herbstein  
 Pütz, Ferdinand, Taunusstein-Wehen  
 Ratzke, Dietrich Hermann, Wehrheim  
 Rave-Schwank, Dr. med. Maria, Ärztliche Direktorin, Darmstadt  
 Reif, Frank, Rektor a. D., Biebental-Fellingshausen  
 Reinhardt, Ralf, Vellmar  
 Reusch, Johann, Ltd. Schulamtsdirektor a. D., Oberursel (Taunus)  
 Romeiser, Christel, Maintal  
 Rubin, Josef, Stadtrat, Bad Vilbel  
 Ruckelshausen, Hans, Staufenberg  
 Rudloff, Dr. Karl, Bad Camberg  
 Rüger, Wilhelmine, Hausfrau, Nentershausen

**Verdienstmedaille**

Andres, Wilhelm, Oberstudienrat a. D., Darmstadt-Arheilgen  
 Anstötz, Johannes, Verlagskaufmann, Dreieich  
 Artel, Edmund, Pfarrer i. R., Münzenberg  
 Baier, Otto, ehem. Bankkaufmann, Gersfeld (Rhön)  
 Bannasch, Ruth, ehem. Krankengymnastin, Biebergemünd  
 Becker, August Heinrich, Oberamtsrat a. D., Bensheim  
 Beckmann, Erika, Hausfrau, Hessisch Lichtenau  
 Bernhammer, Ingrid, Dillenburg  
 Blankenbach, Hans, Vorarbeiter, Philippstal (Werra)  
 Bodenheimer, Friedrich, Landwirt, Heidenrod-Laufenselden  
 Böckling, Johann, Beselich-Obertiefenbach  
 Börner, Rudolf, ehem. Betriebsschlosser, Rodenbach  
 Bouillon, Heinrich, Betriebsratsvorsitzender, Mainz-Amöneburg  
 Brendel, Philipp, Unternehmer, Eschborn  
 Deuter, Josef, Fulda  
 Dickhaut, Hildegard, Hausfrau, Diemelstadt-Rhoden  
 Diecke, Ruth, Lehrerin, Twistetal-Mühlhausen  
 Dippoldsmann, Helene Käte, ehem. Krankengymnastin, Oberaula-Hausen  
 Döbler, Theodor, kaufm. Angestellter, Eschborn  
 Dufaux, Wilhelm, Bundesbahnamtmannt a. D., Dillenburg  
 Eckart, Ludwig, Konrektor, Michelstadt  
 Erbe, Klaus-Dieter, Kraftwerksmeister, Philippstal (Werra)  
 Eulenburg, Gisela Gräfin zu, Eltville am Rhein  
 Evers, Dietrich, Wiesbaden-Naurod  
 Falkenstein, Anton, Kiedrich  
 Fassbinder, Josef, Facharbeiter, Aarbergen-Daisbach  
 Fischer, Else, Krankenschwester, Gießen  
 Franke, Gertrud, Oberstudienrätin a. D., Hochheim am Main  
 Freudenberger, Adam, Amtmann a. D., Einhausen  
 Fuchs, Adolf, Landwirt, Heidenrod-Nauroth  
 Fuhrmann, Rudolf, Bäckermeister, Darmstadt  
 Funk, Reinhard, Geschäftsführer, Hanau  
 Giesler, Heinz, Eschborn  
 Gilbert, Willi, Heidenrod-Laufenselden  
 Gizycki, Dr. Rainald von, wissenschaftl. Assistent, Karben  
 Grohmann, Paul, Landwirt, Groß-Umstadt  
 Hällmayer, Walter, Gießen-Wieseck  
 Haupt, Ruth, Taunusstein  
 Heim, Johanna, Hausfrau, Lauterbach  
 Heim, Werner, Regiergungsdirektor, Wiesbaden  
 Hofmann, Hannelore, Darmstadt  
 Holstein, Erwin, Darmstadt  
 Hornickel, Hildegard, ehem. Krankenschwester, Ginsheim-Gustavsburg  
 Hübinger, Hans, Frankfurt am Main-Höchst  
 Hütz, Gertrud, gen. Schwester Speciosa, Limburg a. d. Lahn

Junga, Lina, Hausschneiderin, Bruchköbel  
 Junior, Kurt, Behindertenbeauftragter, Maintal  
 Kabner, Margarete, Hausfrau, Wetzlar  
 Kehres, Alfred, Kaufmann, Burghaun  
 Keßler, Rudolf, Rödermark  
 Kleefeld, Philipp, Rüsselsheim  
 Kleinhans, Walter, Philippstal (Werra)  
 Klingelhöffer, Erwin, Rektor a. D., Breuna  
 Koch, Georg, Schlosser, Kassel  
 Koch, Johann, Landwirt, Schlitz-Queck  
 Kraus, Erwin, Gladenbach-Rüchenbach  
 Kuhn, Adam, Schlossermeister, Neu-Isenburg  
 Kunz, Karl-Heinz, Oberkesselwärter, Herborn-Seelbach  
 Lepel, Dr. Gunther Freiherr von, Frankfurt am Main  
 Maxeiner, Rudolf, Rödermark  
 Mellinhaus, August, ehem. Bäcker, Witzenhausen  
 Mohr, Heinrich, Wiesbaden-Dotzheim  
 Neumann, Ludwig, Amtsinspektor a. D., Wiesbaden-Delkenheim  
 Pfaff, Erwin, Bundesbahnoberamtsrat a. D., Pohlheim  
 Pfaff, Karl, Oberursel  
 Pitzer, Herbert, Dillenburg  
 Punde, Ludwig, Hanau  
 Quarta, Hubert, Konrektor einer Grundschule, Haiger  
 Rabetge, Gisela, Frankfurt am Main  
 Reissig, Egon, Fabrikmeister, Philippstal (Werra)  
 Reissig, Wolfgang, Fabrikarbeiter, Philippstal (Werra)  
 Reubig, Curt, Gießen  
 Reul, Anni, Bad Nauheim  
 Rhein, Wilhelmine von, Wiesbaden  
 Rücker, Willy, Techn. Oberamtsrat a. D., Hünstetten-Wallrabenstein

Rüger, Willi, Fabrikarbeiter, Friedewald  
 Ruffato, Enrico, Großkrotzenburg  
 Sachs, Dr. med. Dietrich, Erbach (Odenwald)  
 Sack, Georg, Brandmeister a. D., Wiesbaden-Biebrich  
 Semmelroth, Horst, Fabrikarbeiter, Hohenroda  
 Serbser, Herbert, Wiesbaden  
 Serve, Günter, Ludwigsau  
 Seydel, Georg Robert, Usingen  
 Sölter, Hans Karl, Studiendirektor, Korbach  
 Scheffel, Kurt, Dreieich  
 Schneider, Richard, Landwirt, Battenberg (Eder)  
 Schober, Kurt, Egelsbach  
 Stephan, Erich, Oberregierungsrat, Rüsselsheim  
 Trostmann, Gerda, Hausfrau, Fulda  
 Viehl, Bernd, Philippstal (Werra)  
 Vogel, Max, Korbach  
 Weber, Helmut, Löhnberg  
 Weiler, Katharina, ehem. Hebamme, Seligenstadt  
 Winkler, Franz, Vorarbeiter, Schenkengsfeld  
 Wölfelschneider, Bundesbahnbetriebsinspektor, Höchst i. Odw.  
 Zibula, Franziska, Hausfrau, Bad Soden-Salmünster  
 Zinkahn, Karl, Linsengericht-Eidengesäß  
 Zymalski-Seidel, Isabella von, Gelnhausen

Wiesbaden, 7. März 1990

Der Hessische Ministerpräsident  
 P 124 — 14 a 02/01

StAnz. 13/1990 S. 542

282

### HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

#### Ernennung zum Kreiswahlleiter/zur Kreiswahlleiterin für die Wahl zum Zwölften Deutschen Bundestag;

hier: Berichtigung

Bezug: Erlaß vom 17. Januar 1990 (StAnz. S. 208)

- Wahlkreis 125** Die Telefax-Nummer des Kreiswahlleiters muß anstatt 0561/7 87 22 99 richtig 0561/7 87 22 18 lauten.
- Wahlkreis 127** Die Telex-Nummer: 991734 hrpk d (PK Homberg) ist in das Verzeichnis aufzunehmen.
- Wahlkreis 133** Die angegebene Telex-Nummer ist zu streichen.
- Wahlkreis 135** Die Telefonnummer des Kreiswahlleiters muß anstatt 06124/8 94 29 richtig 06124/8 92 00 heißen.
- Rheingau-Taunus-Limburg** Die Telex-Nummer ist zu streichen.
- Wahlkreis 136** Die Telex-Nummer ist zu streichen.

Wiesbaden, 8. März 1990

Hessisches Ministerium des Innern

II A 12 — 1 k 04.12

StAnz. 13/1990 S. 543

283

#### Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 63)

Nach Nr. 3 Abs. 3 des Einführungs Rundschreibens vom 28. Dezember 1989 zum Rundschreiben über die Gewährung von Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und

Dienststätte macht das Land Hessen von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG Gebrauch und übernimmt für Landesbedienstete die pauschal erhobenen Steuern.

Daran anschließend wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen folgende Verfahrensweise zur steuerlichen Erfassung und Abwicklung der an Landesbedienstete gezahlten Fahrkostenzuschüsse bestimmt:

1. Die Pauschalversteuerung aller Fahrkostenzuschüsse wird unabhängig davon, welcher Bedienstetengruppe der Zuschußempfänger angehört, zentral von der Zentralen Besoldungsstelle Hessen (ZBH) vorgenommen. Das Verfahren regelt die ZBH mit dem örtlich zuständigen Finanzamt.
2. Soweit Fahrkostenzuschüsse aus Titel 443 03 gezahlt werden, entfällt vom 1. März 1990 an die nach Nr. 3 Abs. 2 des Einführungs Rundschreibens vom 28. Dezember 1989 vorgesehene Meldung der Dienststellen an die ZBH bzw. Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen über die gezahlten Fahrkostenzuschüsse.

Die monatlich im Landeshaushalt bei Titel 443 03 geleisteten Ausgaben werden von dem Hessischen Ministerium der Finanzen der ZBH jeweils zu Beginn des Monats für den zurückliegenden Monat mitgeteilt.

3. Soweit Fahrkostenzuschüsse aus Titel 453 61 oder aus einer anderen Buchungsstelle verausgabt werden, ist der ZBH dies in einfachster Form (z. B. durch die Übersendung einer Durchschrift der Auszahlungsanordnung) mitzuteilen.

Nr. 3 Abs. 2 des Einführungs Rundschreibens vom 28. Dezember 1989 wird mit Wirkung vom 1. März 1990 aufgehoben.

Wiesbaden, 6. März 1990

Hessisches Ministerium des Innern

I B 23 — P 1728 A — 1

— Gült.-Verz. 3234 —

StAnz. 13/1990 S. 543

**Neufassung der Betriebssatzung der Hessischen Staatsbäder****§ 1****Allgemeines**

(1) Die staatlichen Hessischen Heilbäder

Bad Nauheim,  
Bad Wildungen,  
Bad Schwalbach,  
Schlangenbad,  
Bad Salzhausen,  
Bad Hersfeld

sind ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb i. S. des § 26 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Hessische Staatsbäder“.

(3) Sitz der Hauptverwaltung ist Wiesbaden.

**§ 2****Aufgaben**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der in § 1 genannten Heilbäder unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(2) Dem Betrieb können weitere Aufgaben, die mit seiner Tätigkeit oder mit dem Fremdenverkehr in Zusammenhang stehen, übertragen werden.

**§ 3****Eigenkapital**

Das Eigenkapital des Betriebes soll mindestens 60 v. H. des Sachanlagevermögens betragen.

**§ 4****Organisation**

(1) Der „Direktor der Hessischen Staatsbäder“ leitet den Betrieb nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und den Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen, ist Vorgesetzter aller Betriebsangehörigen und vertritt den Betrieb gerichtlich und außergerichtlich. Er hat einen Stellvertreter.

(2) Erklärungen des Direktors der Hessischen Staatsbäder werden unter der Bezeichnung „Hessische Staatsbäder“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Direktors.

(3) Dem Direktor der Hessischen Staatsbäder steht das Weisungsrecht gegenüber allen Bediensteten der einzelnen Staatsbäder zu.

(4) Der Direktor der Hessischen Staatsbäder bedient sich der „Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder“ in Wiesbaden zur Erfüllung seiner Aufgaben. Sie untersteht ihm unmittelbar.

**§ 5****Kurdirektor**

(1) Die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben in den einzelnen Staatsbädern obliegt dem jeweiligen Kurdirektor.

(2) Ihm untersteht die jeweilige Kurverwaltung. Er ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Staatsbades.

(3) Der Kurdirektor vertritt das Land Hessen im Rahmen seiner in der Geschäftsanweisung geregelten Pflichten und Zuständigkeiten. Erklärungen gibt er unter der Bezeichnung des von ihm geleiteten Staatsbades und mit seiner Unterschrift ab.

(4) Der Kurdirektor wird von dem Geschäftsführer vertreten.

(5) Zur Beratung der Kurverwaltung in wichtigen allgemeinen Angelegenheiten können im Einvernehmen mit dem Direktor der Hessischen Staatsbäder örtliche Beiräte gebildet werden. Ihnen sollen Personen angehören, die geeignet und bereit sind, das Staatsbad zu fördern.

**§ 6****Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen**

(1) Der Betrieb untersteht der Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.

(2) Dem Hessischen Minister der Finanzen ist vorbehalten:

- a) Erlaß einer Geschäftsanweisung;
- b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses;

d) Bestellung und Abberufung des Direktors des Betriebes, seines Stellvertreters und der Kurdirektoren;

e) Einstellung, Ernennung, Beförderung und Höhergruppierung von Bediensteten, soweit sie nach der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht dem Direktor der Hessischen Staatsbäder übertragbar ist;

f) Änderung des Eigenkapitals.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bedürfen folgende Maßnahmen:

a) Einführung und Änderung von Heilanzeigen und nicht allgemein anerkannten Heilmethoden;

b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen über 50 000,— DM;

c) Stundung von Forderungen und Teilforderungen aus Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50 000,— DM überschreiten;

d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;

e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren;

f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;

g) Verzichte und Vergleiche außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie solcher über mehr als 10 000,— DM;

h) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 30 000,— DM. Kann eine Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist der Direktor der Hessischen Staatsbäder berechtigt, selbständig zu handeln; er hat in diesem Falle jedoch den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich zu unterrichten;

i) sonstige Rechtsgeschäfte, ausgenommen solche des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und andere mit einem Vermögenswert über 30 000,— DM. Miet- und Pachtverträge über Hotels, Kurkliniken, Sanatorien und Kurhäuser sind in jedem Fall genehmigungsbedürftig;

k) Dienstreisen in das Ausland, ausgenommen solche des Direktors der Hessischen Staatsbäder in das angrenzende europäische Ausland.

(4) Der Hessische Minister der Finanzen behält sich vor, weitere Maßnahmen von seiner vorherigen Zustimmung oder Genehmigung abhängig zu machen.

**§ 7****Beirat**

(1) Der Betrieb hat einen Beirat.

(2) Der Beirat berät den Hessischen Minister der Finanzen bei geschäftspolitischen Entscheidungen.

(3) Der Hessische Minister der Finanzen führt den Vorsitz im Beirat. Er beruft den Beirat bei Bedarf ein.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Hessischen Minister der Finanzen berufen; Mitglieder des Hessischen Landtags werden vom Landtag entsandt.

(5) Dem Beirat gehören an:

— der Staatssekretär im Hessischen Finanzministerium als ständiger Vertreter des Hessischen Ministers der Finanzen und stellvertretender Vorsitzender des Beirates;

— der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Landtags;

— der stellvertretende Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Landtags;

— je ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode;

— zwei Vertreter der Landesversicherungsanstalt Hessen;

— der für den Betrieb zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Finanzministerium;

— der für die Staatsbauverwaltung zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Finanzministerium;

— der für den Fremdenverkehr zuständige Abteilungsleiter oder Referent im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik;

— der für die Gesundheitsvorsorge zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Sozialministerium;

— zwei Vertreter des Bezirkspersonalrates des Betriebes.

(6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 8

**Geschäftsjahr, Berichtspflicht, Wirtschaftsplan und Jahresabschluß**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Direktor der Hessischen Staatsbäder berichtet dem Hessischen Minister der Finanzen zum 20. eines jeden Monats über die Liquiditätslage des Betriebes und halbjährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Betriebes und über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des Betriebes von erheblicher Bedeutung sein können. Bei sonstigem wichtigen Anlaß hat er ihn unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Direktor der Hessischen Staatsbäder stellt zu dem vom Hessischen Minister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushaltes auch für das weitere Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Hessischen Minister der Finanzen zur Zustimmung vor. Für die Aufstellung und Ausführung gilt die Geschäftsanweisung.
- (4) Der Direktor der Hessischen Staatsbäder sorgt dafür, daß nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird (§ 74 LHO).
- (5) Der Direktor der Hessischen Staatsbäder erstellt den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach Ende des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, läßt ihn, den Lagebericht und in entsprechender Anwendung des § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unverzüglich durch einen vom Hessischen Minister der Finanzen zu bestimmenden Abschlußprüfer prüfen und legt den geprüften Jahresabschluß mit Lagebericht bis 1. August des Folgejahres dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor.
- (6) Das Kapitalkonto ist als variables Konto zu führen, seine Entwicklung in der Vorspalte darzustellen.

§ 9

**Sonstiges**

- (1) Der Betrieb wendet Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden an, soweit nicht seine Eigenart Abweichungen bedingt.
  - (2) Der Betrieb bedient sich zur Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten der staatlichen Hochbauverwaltung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Die Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten richtet sich nach der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau), ihren Ergänzungsbestimmungen für die Hessischen Staatsbäder und sonstigen Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 1990 in Kraft. In demselben Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 3. Dezember 1976 (StAnz. S. 2287) i. d. F. vom 17. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 136) außer Kraft.

Wiesbaden, 24. Februar 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen  
4100 — 39 — IV B 21  
StAnz. 13/1990 S. 544

285

**Neufassung der Betriebssatzung für den Landesbetrieb Freilichtmuseum Hessenpark**

§ 1

**Allgemeines**

- (1) Die Verwaltung des hessischen Freilichtmuseums in Neu-Anspach obliegt einem kaufmännisch eingerichteten Landesbetrieb i. S. des § 26 der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Landesbetrieb Freilichtmuseum Hessenpark“.
- (3) Sitz der Verwaltung ist Wiesbaden.

§ 2

**Aufgaben**

- (1) Der Betrieb verwaltet diejenigen landeseigenen Liegenschaften, welche dem hessischen Freilichtmuseum in Neu-Anspach zu dienen bestimmt sind. Zu seinem Anlagevermögen gehört auch die Beteiligung des Landes an der Freilichtmuseum Hessenpark GmbH.
- (2) Der Betrieb überträgt von den ihm gemäß § 1 Abs. 1 obliegenden Aufgaben diejenigen des laufenden Geschäfts einschließlich der Errichtung von Gebäuden durch Geschäftsbesorgungsvertrag auf die Freilichtmuseum Hessenpark GmbH. Ferner verpachtet er dieser Gesellschaft die von ihm verwalteten Liegenschaften.

§ 3

**Betriebsausstattung**

Das Land Hessen überläßt dem Betrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen landeseigenen Grundstücke oder Erbbau-rechte und Gebäude unentgeltlich zur Nutzung.

§ 4

**Organisation**

- (1) Der Direktor leitet den Betrieb nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und den Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen. Direktor ist (in Personalunion) der Direktor der Hessischen Staatsbäder. Er vertritt den Betrieb gerichtlich und außergerichtlich. Er hat einen Stellvertreter.
- (2) Der Direktor bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder in Wiesbaden. Erklärungen des Direktors werden unter der Bezeichnung „Landesbetrieb Freilichtmuseum Hessenpark“ abgegeben und bedürfen seiner Unterschrift.
- (3) Bestellung und Abberufung des Direktors und seines Stellvertreters richten sich nach der Satzung des Landesbetriebes Hessische Staatsbäder.

§ 5

**Aufsichtsrat**

- (1) Der Betrieb untersteht der Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen.
- (2) Der Hessische Minister der Finanzen kann der Leitung des Betriebes Weisungen erteilen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.
- (3) Dem Hessischen Minister der Finanzen ist vorbehalten:
  - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - c) die Genehmigung des Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 2 Abs. 2);
  - d) die Genehmigung des Pachtvertrages (§ 2 Abs. 2).
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:
  - a) Weisungen an die Freilichtmuseum Hessenpark GmbH;
  - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
  - c) Stundung von Forderungen und Teilforderungen aus Pacht- und Mietverhältnissen, Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50 000,— DM überschreiten;
  - d) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;
  - e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren;
  - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
  - g) Verzichte und Vergleiche, soweit beide nicht Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Betriebes mit einem Wert bis 10 000,— DM im Einzelfall betreffen;
  - h) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 30 000,— DM. Kann eine Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist der Betrieb berechtigt, selbständig zu handeln; er hat in diesem Falle den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich schriftlich zu unterrichten;
  - i) sonstige Rechtsgeschäfte, ausgenommen solche, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt oder die einen geringeren Vermögenswert als 30 000,— DM haben. Miet- und Pachtverträge sind als gewöhnliche Geschäfte zu behandeln mit Ausnahme des Pachtvertrages gemäß § 2 Abs. 2;
  - j) Dienstreisen in das Ausland, ausgenommen solche des Direktors in das angrenzende europäische Ausland.
- (5) Der Hessische Minister der Finanzen behält sich vor, weitere Rechtshandlungen und Maßnahmen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen.

## § 6

**Wirtschaftsführung**

(1) Das Land stellt dem Betrieb im Rahmen des Haushaltsplanes die erforderlichen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

(2) Die Einnahmen sind zur Deckung der Betriebskosten zu verwenden.

(3) Der Betrieb hat nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu legen.

## § 7

**Geschäftsjahr, Berichtspflicht, Wirtschaftsplan und Jahresabschluß**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Direktor berichtet dem Hessischen Minister der Finanzen, wenn hierzu Anlaß besteht, mindestens einmal jährlich, über die Lage des Betriebes und über Geschäfte, die für den Vollzug des Wirtschaftsplanes oder die Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

(3) Der Direktor stellt zu dem vom Hessischen Minister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushaltes auch für das weitere Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan umfaßt einen Erfolgsplan und einen Finanzplan. Der Erfolgsplan ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und hat alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Geschäftsjahres auszuweisen. Die veranschlagten Einzelansätze des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgabenansätze dürfen nur überschritten werden, wenn die Mehrausgaben unabweisbar notwendig oder durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind. Die Ansätze des Finanzplans sind, soweit es sich um eigene Mittel handelt, gegenseitig deckungsfähig.

(4) Der Direktor sorgt dafür, daß nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird (§ 74 LHO).

(5) Der Direktor erstellt den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach Ende des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, läßt ihn, den Lagebericht und in entsprechender Anwendung des § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unverzüglich durch einen vom Hessischen Minister der Finanzen zu bestimmenden Abschlußprüfer prüfen und legt den geprüften Jahresabschluß mit Lagebericht bis 1. August des Folgejahres dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor.

## § 8

**Sonstiges**

Der Betrieb wendet Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden an, soweit nicht seine Eigenart Abweichungen bedingt.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 1990 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 1. Juli 1978 (StAnz. S. 1413) i. d. F. vom 17. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 136) außer Kraft.

Wiesbaden, 24. Februar 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen  
4006 — 28 — IV B 2

StAnz. 13/1990 S. 545

286

**Neufassung der Betriebssatzung der Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)**

## § 1

**Allgemeines**

(1) Die Burgen und Schlösser des Landes Hessen

Schloß Auerbach,  
Burg Frankenstein,  
Schloß Hirschhorn,  
Burg Hohenstein,  
Jagdschloß und Aussichtrestaurant Niederwald,

Schloß Friedrichstein, Café-Restaurant Sababurg,  
Schloß Spangenberg,  
Burg Staufenberg,  
Schloßhotel Weilburg,  
Schoßhotel Wilhelmsthal

sind ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb i. S. des § 26 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)“.

(3) Dem Betrieb können weitere Burgen und Schlösser angegliedert werden.

(4) Sitz der Verwaltung ist Wiesbaden.

## § 2

**Aufgaben**

Dem Betrieb obliegt es, die von ihm verwalteten Burgen und Schlösser zur Förderung des Fremdenverkehrs zu nutzen. Er sorgt insbesondere dafür, daß die Gaststätten und Hotels in den Burgen und Schlössern in diesem Sinne geführt werden. Dabei sind wirtschaftliche Grundsätze, Erfordernisse der Denkmalpflege sowie die sonstigen Belange der Öffentlichkeit und des Landes Hessen gleichermaßen zu beachten.

## § 3

**Betriebsausstattung**

Das Land Hessen überläßt dem Betrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen landeseigenen Grundstücke und Gebäude unentgeltlich zur Nutzung und finanziert ihn nach Maßgabe seines Haushaltsplanes.

## § 4

**Organisation**

(1) Der Direktor leitet den Betrieb nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und den Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen. Direktor ist (in Personalunion) der Direktor der Hessischen Staatsbäder. Er vertritt den Betrieb gerichtlich und außergerichtlich. Er hat einen Stellvertreter.

(2) Der Direktor bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder in Wiesbaden. Erklärungen des Direktors werden unter der Bezeichnung „Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)“ abgegeben und bedürfen seiner Unterschrift.

## § 5

**Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen**

(1) Der Hessische Minister der Finanzen führt die Aufsicht über den Betrieb. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.

(2) Dem Hessischen Minister der Finanzen ist vorbehalten

a) die Zustimmung zur Erweiterung des Betriebes gemäß § 1 Abs. 3;

b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;

c) die Genehmigung des Jahresabschlusses.

(3) Bestellung und Abberufung des Direktors und dessen Stellvertreters richten sich nach der Satzung der Hessischen Staatsbäder.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

a) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;

b) Stundung von Forderungen und Teilforderungen aus Pacht- und Mietverhältnissen, Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50 000,— DM überschreiten;

c) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;

d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren;

e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;

f) Verzicht und Vergleiche, soweit beide nicht Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Betriebes mit einem Wert bis 10 000,— DM im Einzelfall betreffen;

g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 30 000,— DM. Kann eine Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist der Betrieb berechtigt, selbständig zu handeln; er hat in diesem Falle jedoch den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich zu unterrichten;

h) sonstige Rechtsgeschäfte, ausgenommen solche, die regelmäßig wiederkehren oder einen geringeren Vermögenswert als 30 000,— DM haben. Miet- und Pachtverträge sind als regelmäßig wiederkehrende Verträge zu behandeln; von ihrem Ab-

schluß ist der Hessische Minister der Finanzen schriftlich zu unterrichten.

- i) Dienstreisen in das Ausland, ausgenommen solche des Direktors in das angrenzende europäische Ausland.

## § 6

### Beirat

- (1) Der Betrieb hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat berät den Hessischen Minister der Finanzen und den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik bei geschäftspolitischen Entscheidungen.
- (3) Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik führt den Vorsitz im Beirat. Er beruft den Beirat bei Bedarf ein.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen berufen; soweit sie Mitglieder des Hessischen Landtags sind, werden sie vom Landtag entsandt.
- (5) Dem Beirat gehören an:
  - der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags;
  - je ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode;
  - der für den Fremdenverkehr zuständige Abteilungsleiter oder Referent im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik;
  - der für die Staatsvermögensverwaltung zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Ministerium der Finanzen;
  - der für die Staatsbauverwaltung zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Ministerium der Finanzen;
  - der Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen.
- (6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

## § 7

### Wirtschaftsführung

- (1) Das Land stellt dem Betrieb im Rahmen des Haushaltsplanes die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung zur Verfügung.
- (2) Die Einnahmen sind zur Deckung der Betriebskosten sowie der Ausgaben für Ersatz und Ergänzung der Einrichtungsgegenstände zu verwenden.
- (3) Der Betrieb hat nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu legen.
- (4) Die Gaststätten und Hotels sind zu verpachten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen. Pächter werden von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik ausgewählt.

## § 8

### Geschäftsjahr, Berichtspflicht, Wirtschaftsplan und Jahresabschluß

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Direktor berichtet dem Hessischen Minister der Finanzen zum 20. eines jeden Monats über die Liquiditätslage des Betriebes und halbjährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Betriebes und über Geschäfte, die für den Vollzug des Wirtschaftsplanes oder die Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können. Bei sonstigem wichtigen Anlaß hat er ihn und, soweit Belange des Fremdenverkehrs berührt sind, auch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Direktor stellt zu dem vom Hessischen Minister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushaltes auch für das weitere Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan umfaßt einen Erfolgsplan und einen Finanzplan. Der Erfolgsplan ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und hat alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Geschäftsjahres auszuweisen. Die veranschlagten Einzelansätze des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgabenansätze dürfen nur überschritten werden, wenn die Mehrausgaben unabweisbar notwendig oder durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind. Die Ansätze des Finanzplans sind, soweit es sich um eigene Mittel handelt, gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Der Direktor sorgt dafür, daß nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird (§ 74 LHO).
- (5) Der Direktor erstellt den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach Ende des Geschäftsjahres in entsprechender

Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, läßt ihn, den Lagebericht und in entsprechender Anwendung des § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unverzüglich durch einen vom Hessischen Minister der Finanzen zu bestimmenden Abschlußprüfer prüfen und legt den geprüften Jahresabschluß mit Lagebericht bis 1. August des Folgejahres dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor.

- (6) Das Kapitalkonto ist als variables Konto zu führen, seine Entwicklung in der Vorspalte darzustellen.

## § 9

### Sonstiges

- (1) Der Betrieb wendet Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden an, soweit nicht seine Eigenart Abweichungen bedingt.
- (2) Der Betrieb bedient sich zur Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten der staatlichen Hochbauverwaltung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten richtet sich nach der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau), ihren Ergänzungsbestimmungen für die Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels) und sonstigen Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1990 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Betriebsatzung vom 3. Dezember 1976 (StAnz. S. 2290) i. d. F. vom 17. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 137) außer Kraft.

Wiesbaden, 24. Februar 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen  
4100 — 39 — IV B 21

StAnz. 13/1990 S. 546

287

## Neufassung der Betriebsatzung für das landeseigene Ferienhotel Waldhotel Bad Häring/Tirol

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Das landeseigene Ferienhotel „Waldhotel Bad Häring/Tirol“ ist ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb i. S. des § 26 der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Waldhotel Bad Häring/Tirol, Ferienhotel des Landes Hessen“.
- (3) Sitz der Verwaltung ist Wiesbaden.

### § 2

#### Aufgaben

Das Ferienhotel ist eine soziale Einrichtung des Landes; es soll preisgünstige Urlaubsaufenthalte ermöglichen. Es steht folgendem Personenkreis zur Verfügung:

1. Landesbediensteten einschließlich der Landesbediensteten, die die Altersgrenze erreicht haben bzw. wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst des Landes ausgeschieden sind,
2. Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Hessischen Landtags,
3. Familienangehörigen, die mit den zu 1. und 2. genannten Personen in ständiger Hausgemeinschaft leben.

Ausnahmen können nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

### § 3

#### Betriebsausstattung

Das Land Hessen überläßt dem Betrieb das zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige landeseigene Grundstück und Gebäude unentgeltlich zur Nutzung, unterhält es baulich und erstattet die auf ihm ruhenden privaten und öffentlichen Lasten nach Maßgabe seines Haushaltsplanes.

## § 4

**Organisation**

(1) Der Direktor leitet den Betrieb nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und den Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen. Direktor ist (in Personalunion) der Direktor der Hessischen Staatsbäder. Er ist Vorgesetzter aller Betriebsangehörigen und vertritt den Betrieb gerichtlich und außergerichtlich. Er hat einen Stellvertreter.

(2) Der Direktor bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder in Wiesbaden. Erklärungen des Direktors werden unter der Bezeichnung „Waldhotel Bad Häring/Tirol, Ferienhotel des Landes Hessen“ abgegeben und bedürfen seiner Unterschrift.

## § 5

**Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen**

(1) Der Hessische Minister der Finanzen führt die Aufsicht über den Betrieb. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.

(2) Dem Hessischen Minister der Finanzen ist vorbehalten

- a) der Erlass einer Geschäftsanweisung;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses.

(3) Bestellung und Abberufung des Direktors und dessen Stellvertreters richten sich nach der Satzung der „Hessischen Staatsbäder“.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

- a) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Hotelleiters;
- b) Änderung der Pensionspreise;
- c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
- d) Stundung von Forderungen und Teilforderungen aus Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10 000,— DM überschreiten;
- e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;
- f) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren;
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- h) Verzichte und Vergleiche, soweit beide nicht Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Betriebes mit einem Wert bis 10 000,— DM im Einzelfall betreffen;
- i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 30 000,— DM. Kann eine Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist der Betrieb berechtigt, selbständig zu handeln; er hat in diesem Falle jedoch den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich zu unterrichten;
- k) sonstige Rechtsgeschäfte, ausgenommen solche, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt oder die einen geringeren Vermögenswert als 30 000,— DM haben. Miet- und Pachtverträge sind als gewöhnliche Geschäfte zu behandeln; von ihrem Abschluß ist der Hessische Minister der Finanzen schriftlich zu unterrichten.

l) Dienstreisen in das Ausland, ausgenommen solche des Direktors in das angrenzende europäische Ausland.

(5) Der Hessische Minister der Finanzen behält sich vor, weitere Rechtshandlungen und Maßnahmen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen.

## § 6

**Leitung des Hotels**

(1) Für den geordneten Betriebsverlauf im Hotel ist die örtliche Hotelleitung verantwortlich.

(2) Die Vertretungsbefugnis der Hotelleitung beschränkt sich auf die gewöhnlichen Geschäfte des Hotelbetriebes. Die Beschaffung von Inventargegenständen und der Abschluß von Geschäften der Hotelleitung mit sich selbst zählen nicht zu den gewöhnlichen Geschäften.

(3) Erklärungen der Hotelleitung sind unter dem Namen „Waldhotel Bad Häring/Tirol, Ferienhotel des Landes Hessen, Hotelleitung“ abzugeben und von der Hotelleitung zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsanweisung.

## § 7

**Wirtschaftsführung**

(1) Der Betrieb soll im Rahmen seiner sozialen Aufgabenstellung Kostendeckung anstreben; die Erzielung eines Gewinnes ist nicht

beabsichtigt. Zuschüsse des Landes richten sich nach der Ertragslage des Betriebes und den haushaltsmäßigen Ansätzen.

(2) Die Einnahmen sind zur Deckung der Betriebskosten, soweit diese nicht vom Land gemäß § 3 getragen werden, sowie der Ausgaben für Ersatz und Ergänzung der Einrichtungsgegenstände zu verwenden.

(3) Der Betrieb hat nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu legen.

## § 8

**Geschäftsjahr, Berichtspflicht, Wirtschaftsplan und Jahresabschluß**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Direktor berichtet dem Hessischen Minister der Finanzen zum 20. eines jeden Monats über die Liquiditätslage des Betriebes und halbjährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Betriebes und über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können. Bei sonstigem wichtigen Anlaß hat er ihn unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor stellt zu dem vom Hessischen Minister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushaltes auch für das weitere Geschäftsjahr auf, und legt ihn dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor. Für die Aufstellung und Ausführung gilt die Geschäftsanweisung.

(4) Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird (§ 74 LHO). Er erstellt den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach Ende des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, läßt ihn, den Lagebericht und in entsprechender Anwendung des § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unverzüglich durch einen vom Hessischen Minister der Finanzen zu bestimmenden Abschlußprüfer prüfen und legt den geprüften Jahresabschluß mit Lagebericht bis 1. August des Folgejahres dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor.

(5) Das Kapitalkonto ist als variables Konto zu führen, seine Entwicklung in der Vorspalte darzustellen.

## § 9

**Sonstiges**

(1) Der Betrieb wendet Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden an, soweit nicht seine Eigenart Abweichungen bedingt.

(2) Der Betrieb bedient sich zur Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten der staatlichen Hochbauverwaltung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten richtet sich nach der Dienstweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau), ihren Ergänzungsbestimmungen für das Waldhotel Bad Häring/Tirol, Ferienhotel des Landes Hessen, und sonstigen Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 1990 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 3. Dezember 1976 (StAnz. S. 2291) i. d. F. vom 17. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 137) außer Kraft.

Wiesbaden, 24. Februar 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen  
4100 — 39 — IV B 21

StAnz. 13/1990 S. 547

288

**Geschäftsanweisung für die Hessischen Staatsbäder (gemäß § 6 Abs. 2 a der Betriebssatzung)**

## § 1

**Aufgaben der Kurverwaltungen**

(1) Die Kurverwaltungen unterstützen die Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder bei der Führung der Geschäfte gemäß den §§ 2 und 5 der Betriebssatzung. Sie sind in ihrem Bereich mitver-

antwortlich für eine wirtschaftliche Betriebsführung und sparsame Verwaltung.

(2) Die Kurverwaltungen haben daneben insbesondere die Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern, den gesetzlichen Krankenkassen, den Ärzten am Sitze des jeweiligen Bades und den Kommunen zu pflegen.

(3) Die Kurverwaltungen berichten der Hauptverwaltung bis zum 15. eines jeden Monats über die wirtschaftliche, finanzielle und liquiditätsmäßige Lage zum Ende des vorangegangenen Monats. Die Berichte sind nach den Weisungen der Hauptverwaltung zu erstellen und sollen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.

§ 2

**Aufgaben der Kurdirektoren**

(1) Die Kurdirektoren sind für den geordneten Betriebsablauf in den von ihnen geleiteten Staatsbädern und für die Erfüllung der Aufgaben der Kurverwaltungen verantwortlich.

(2) Jeder Kurdirektor ist verpflichtet, die Buch- und Kassenführung zu überwachen. Mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr hat er oder der Geschäftsführer sich durch unvermutete Prüfungen von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie vom Vorhandensein der Bar- und Bankbestände zu überzeugen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten; eine Durchschrift erhält die Hauptverwaltung.

§ 3

**Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

(1) Der vorherigen Zustimmung der Hauptverwaltung bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

- a) Überschreiten der Ausgabenansätze im Erfolgsplan;
  - b) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten;  
der Zustimmung bedarf es nicht für den unter den Tarifvertrag für Musiker, den Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe oder den Manteltarifvertrag für Arbeiter fallenden Personenkreis, sofern die zu treffenden Entscheidungen im Rahmen der Tarifverträge, des Stellenplans und der regelmäßigen Arbeitszeiten bleiben.
  - c) Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landes Hessen; ausgenommen sind die an die Landesgrenzen anschließenden Städte und Landkreise;
  - d) Festsetzung der Kurmittelpreise und Kurbeiträge, der Preise für Eigenerzeugnisse (Energie, Wasser, usw.) sowie der Pensions- und Zimmerpreise in den eigenen Hotels, Fachkliniken und Sanatorien;
  - e) Stundung von Forderungen oder Teilforderungen aus Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20 000,— DM übersteigen;
  - f) Verzicht auf Ansprüche jeder Art, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1000,— DM übersteigen;
  - g) Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung ohne oder nur gegen ein geringes Entgelt;
  - h) Abschluß von Vergleichen über mehr als 3000,— DM;
  - i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 3000,— DM;
  - j) Rechtsgeschäfte über die Anschaffung, Herstellung oder Instandsetzung von Anlagevermögen mit einem Gesamtwert von mehr als 10 000,— DM;  
Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge, bei denen die festgesetzte Jahresleistung den Betrag von 20 000,— DM übersteigt;  
Rechtsgeschäfte zwischen Kurdirektoren oder deren Angehörigen und dem Staatsbad;  
von allen Verträgen ist eine Abschrift der Hauptverwaltung zuzuleiten;
  - k) Maßnahmen, die den Zustand der Quellen beeinträchtigen können;
  - l) alle sonstigen Maßnahmen, die von erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung sind oder über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
  - m) der Beitritt oder Austritt eines Staatsbades zu oder aus Vereinen und Verbänden;  
die Übernahme oder Aufgabe von Ämtern in diesen Institutionen durch Bedienstete.
- (2) Die Hauptverwaltung kann sich vorbehalten, weitere Rechtshandlungen und Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

§ 4

**Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans**

(1) Für den gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung aufzustellenden Wirtschaftsplan gilt folgendes:

- a) Erfolgsplan:  
Der Erfolgsplan ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des Geschäftsjahres ausweisen;
- b) Finanzplan:  
Im Finanzplan sollen den voraussichtlich vermögenswirksamen Maßnahmen (Investitionen, Darlehenstilgungen usw.) die Deckungsmittel (Eigenmittel, Darlehensaufnahmen) gegenübergestellt werden;
- c) Stellenplan:  
Der Stellenplan enthält die Stellen der voraussichtlich erforderlichen Bediensteten, getrennt nach Beamten, Angestellten, Arbeitern und Hotelbediensteten.

Der Wirtschaftsplan ist für jede Kurverwaltung und für jeden selbständig geführten Nebenbetrieb gesondert aufzustellen.

Die Ansätze des Finanzplans sind zu erläutern.

(2) Für die Ausführung des Wirtschaftsplans gilt folgendes:

- a) Erfolgsplan:  
Die Hauptverwaltung kann, soweit nichts anderes bestimmt wird, die veranschlagten Einzelansätze als gegenseitig deckungsfähig erklären. Im übrigen dürfen mit Genehmigung der Hauptverwaltung Ausgabenansätze überschritten werden, wenn entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten oder bei anderen Kostenarten entsprechende Einsparungen möglich sind. Ergibt sich während des Geschäftsjahres, daß das zu erwartende Ergebnis ungünstiger als veranschlagt ist, so hat die Hauptverwaltung dem Hessischen Minister der Finanzen zu berichten und, wenn möglich, Abhilfsmaßnahmen vorzuschlagen;
- b) Finanzplan:  
Die Deckungsmittel sind, soweit es sich um eigene Mittel handelt, mit Zustimmung der Hauptverwaltung gegenseitig deckungsfähig;
- c) Stellenplan:  
In unabwiesbaren Fällen ist die Hauptverwaltung ermächtigt, die Genehmigung zur Beschäftigung zusätzlicher Arbeitskräfte zu erteilen.

§ 5

**Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen**

(1) Für Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen gelten die beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung ist zuständig:

Der Hessische Minister der Finanzen	für den Direktor der Hessischen Staatsbäder.
der Direktor der Hessischen Staatsbäder	für das Personal der Hauptverwaltung und für die Kurdirektoren,
der Direktor der Hessischen Staatsbäder	für das Personal der Hauptverwaltung und für die Kurdirektoren,
der Kurdirektor	für die Bediensteten des Staatsbades,
der Hotelleiter	für die Bediensteten der ihm unterstellten Betriebe.

(3) Die leitenden Bediensteten sollen ihren Urlaub den Bedürfnissen des Betriebes entsprechend nehmen.

§ 6

**Schlußbestimmung**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Geschäftsanweisung vom 1. Januar 1977 (n. v.) außer Kraft.

Wiesbaden, 24. Februar 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen  
4100 — 39 — IV B 2

289

## Geschäftsanweisung für das Waldhotel Bad Häring/Tirol, Ferienhotel des Landes Hessen (gemäß § 5 Abs. 2 a der Betriebssatzung)

### § 1

#### Aufgaben der Verwaltung des Ferienhotels

(1) Die Verwaltung des Ferienhotels führt den Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie ist verantwortlich für die Erfüllung der den Ferienhotels nach § 2 der Betriebssatzung gestellten Aufgabe.

(2) Die Verwaltung führt die kaufmännischen Bücher, erteilt die Zahlungsanweisungen für Rechnungsbeträge über 1000,— DM und leistet die erforderlichen Zahlungen; ausgenommen hiervon sind Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Verwaltung ist verpflichtet, die Buch- und Kassenführung zu überwachen und sich mindestens einmal im Jahr durch unvermutete Prüfung von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie vom Vorhandensein der Bar- und Bankbestände zu überzeugen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) Der Hotelleitung ist die Belegung des Hotels im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 2 der Betriebssatzung übertragen. Sie hat für eine ordnungsgemäße Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Hotelgäste zu sorgen und sie durch Überwachung sicherzustellen.

### § 2

#### Aufgaben der Hotelleitung

(1) Die Hotelleitung ist für einen geordneten Betriebsablauf in dem von ihr geleiteten Hotel verantwortlich.

(2) Sie hat unter Ausnutzung der sich bietenden Vorteile eine kostendeckende Bewirtschaftung anzustreben.

(3) Ihre Vertretungsbefugnis richtet sich nach § 6 der Betriebssatzung. Geschäfte des gewöhnlichen Hotelbetriebes sind der Einkauf von Lebensmitteln, Getränken, Heizungsmaterialien und sonstigen Waren, die zur ordnungsmäßigen Führung des Hotels erforderlich sind. Notwendige kleine Reparaturen an Inventargegenständen, am Grundstück und Gebäude können von der Hotelleitung bis zu einem Einzelwert von 1000,— DM in Auftrag gegeben werden. Darüber hinausgehende Aufträge können nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung erteilt werden.

(4) Bis zu einem Betrag von 1000,— DM darf die Hotelleitung Rechnungsbeträge zur Zahlung anweisen und die erforderlichen Zahlungen leisten; ausgenommen hiervon sind Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

### § 3

#### Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

(1) Für den nach § 8 der Betriebssatzung vorzulegenden Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr gilt folgendes:

#### a) Erfolgsplan

Der Erfolgsplan ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Geschäftsjahres ausweisen.

#### b) Finanzplan

Im Finanzplan sollen den voraussichtlichen vermögenswirksamen Maßnahmen (Investitionen, Darlehenstilgungen usw.) die Deckungsmittel (Eigenmittel, Darlehensaufnahme usw.) gegenübergestellt werden.

(2) Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes gilt folgendes:

#### a) Erfolgsplan

Die Verwaltung des Ferienhotels kann, soweit nichts anderes bestimmt, die veranschlagten Einzelansätze des Erfolgsplanes für gegenseitig deckungsfähig erklären. Im übrigen dürfen Ausgabenansätze überschritten werden, wenn sie unabweisbar notwendig oder wenn entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten oder bei anderen Kostenarten entsprechende Einsparungen möglich sind. Ergibt sich während des laufenden Geschäftsjahres, daß das zu erwartende Ergebnis ungünstiger als veranschlagt ist, so hat die Verwaltung dem Hessischen Minister der Finanzen zu berichten und, wenn möglich, Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

#### b) Finanzplan

Die Deckungsmittel sind, soweit es sich um eigene Mittel handelt, gegenseitig deckungsfähig.

### § 4

#### Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen

(1) Für Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung sind zuständig:

die Verwaltung des Ferienhotels	für die Hotelleitung,
die Hotelleitung	für die Bediensteten des Ferienhotels.

### § 5

#### Dienstreisen

Die Verwaltung des Ferienhotels ist ermächtigt, Dienstreisen von Bediensteten des Ferienhotels und von Bediensteten der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder, die im Rahmen der Betreuung des Ferienhotels sind, anzuordnen.

### § 6

#### Schlußbestimmung

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. April 1990 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Geschäftsanweisung vom 1. Januar 1977 (n. v.) außer Kraft.

Wiesbaden, 24. Februar 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen  
4130 — A — 3 — IV B 2

StAnz. 13/1990 S. 550

290

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Eintragung von Gesamtanlagen in das Denkmalbuch; hier: Stadt Kassel I

Im Hessischen Denkmalschutzgesetz i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270 ff.) sind Kulturdenkmäler unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Kulturdenkmäler sind „Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht“ (§ 2 Abs. 1 HDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 HDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG Kulturdenkmäler „Straßen-, Platz- und Ortsbilder einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen, an deren Erhaltung insgesamt aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (Gesamtanlagen)“.

Kulturdenkmäler sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalbuch, aufzunehmen; dies ist für die Stadt Kassel für den Bereich der Innenstadt etwa in den Grenzen von 1866 geschehen.

Das Denkmalbuch ist in Form der „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Baudenkmale in Hessen, Stadt Kassel I“, erschienen im Verlag Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig/Wiesbaden (1984), veröffentlicht worden.

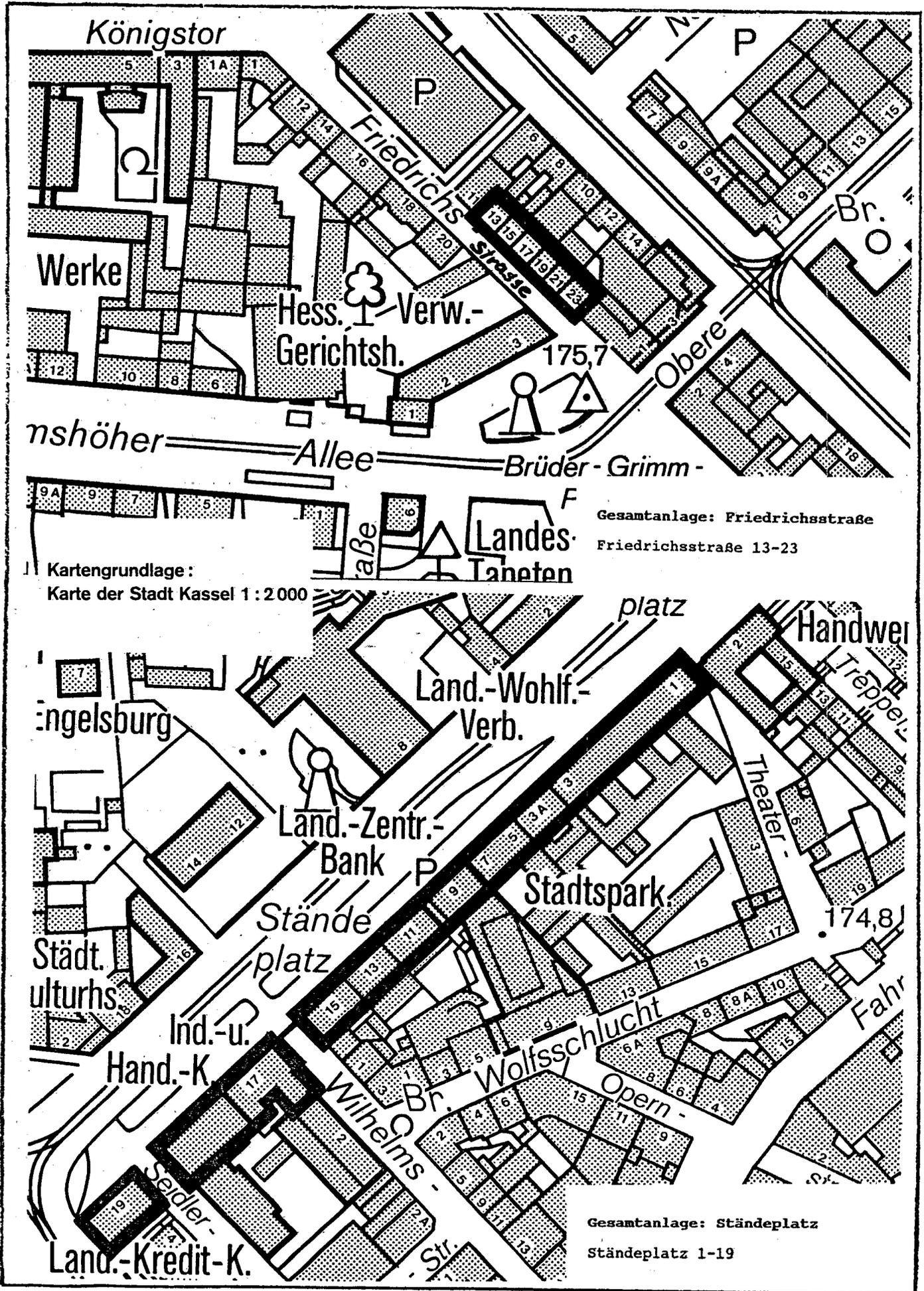
Der Magistrat der Stadt Kassel hat zu der Eintragung gemäß § 18 Abs. 2 HDSchG (i. d. F. vom 23. September 1974) sein Einverständnis erklärt.

Gemäß § 10 Abs. 4 HDSchG sollen die Eigentümer von der Eintragung unterrichtet werden. Die Eigentümer von Kulturdenkmälern i. S. von § 2 Abs. 1 HDSchG sind bereits einzeln benachrichtigt worden. Die Unterrichtung kann bei Gesamtanlagen durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen erfolgen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Gesamtanlagen und ihre Beschreibung.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

Die Tatsache, daß es sich bei diesen Gesamtanlagen um Kulturdenkmäler i. S. des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor





allem zur Folge, daß eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muß, wenn ein Objekt innerhalb der Gesamtanlage

- zerstört oder beseitigt,
- umgesetzt, umgestaltet oder instand gesetzt oder
- mit Werbeanlagen versehen werden soll.

Eine Maßnahme an diesen Objekten ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigt. Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, daß notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Gesamtanlagen schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden.

Für die genannte Genehmigung ist der Magistrat der Stadt Kassel — Amt für Bauordnung und Denkmalpflege (untere Denkmalschutzbehörde) —, Rathaus, 3500 Kassel, zuständig (Tel. 05 61 / 7 87-60 04).

Die Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behörden-

gang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen.

Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten. Auskunft hierüber erteilt die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel (Anschrift wie oben), an die sich Eigentümer auch wegen Rückfragen und Änderungsmitteilungen wenden können.

Wiesbaden, 15. März 1990

**Landesamt für Denkmalpflege Hessen**  
DB/GA 06611000

StAnz. 13/1990 S. 550

Legende:

■ Grenze der Gesamtanlage

291

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**

**Kleidergeldzuschuß (Aufwandsentschädigung) für Bedienstete der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen**

Bezug: Erlaß vom 4. Juli 1979 (StAnz. S. 1555); Ergänzung vom 9. November 1983 (n. v.)

Nachstehender Erlaß wird in überarbeiteter Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1990 erneut in Kraft gesetzt:

**1. Kleidergeldzuschuß (Aufwandsentschädigung)**

1.1 Den technischen Bediensteten einschließlich der in Ausbildung befindlichen, die überwiegend zu Prüfungen bzw. Untersuchungen eingesetzt sind, sowie den Prüfgruppenschreibern, soweit sie in Prüftruppwagen eingesetzt sind, wird ein Kleidergeldzuschuß (Aufwandsentschädigung) in Höhe von 25,— DM monatlich gewährt.

1.2 Allen anderen technischen Bediensteten sowie den Gutachtern der Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle wird ein einheitlicher Kleidergeldzuschuß in Höhe von 15,— DM monatlich gewährt. Dies gilt auch für Prüfgruppenschreiber, die nicht überwiegend, jedoch zeitweise in Prüftruppwagen eingesetzt sind.

1.3 Der Kleidergeldzuschuß wird als Ausgleich für den durch die dienstliche Tätigkeit bedingten erhöhten Verschleiß an Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk gewährt.

**2. Ausrüstungsgegenstände besonderer Art**

Soweit technische Bedienstete Dienstgeschäfte in Arbeitsstätten verrichten, in denen besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen oder starker Schmutz vorhanden ist, können ihnen unbeschadet der Regelung zu Nr. 1 Ausrüstungsgegenstände besonderer Art zur Einzel- oder Gemeinschaftsnutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Dies sind z. B. Schutzhelme, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Gummistiefel, Gehörschutz, Sicherheitsgeschirre, Schutzschilde und Atemgeräte.

**3. Berechnung des Kleidergeldzuschusses**

3.1 Für die Zeit des Erholungsurlaubs und eines Zusatzurlaubs (§§ 13, 14 UrlVO) wird der Kleidergeldzuschuß weitergewährt.

3.2 Bei Urlaub für eine Heilkur, Genesungsurlaub, Sonderurlaub mit Dienstbezügen, Dienstbefreiung (§§ 11, 12, 15 Abs. 2, 16 UrlVO) sowie Krankheit wird der Kleidergeldzuschuß bis zu einem Monat weitergewährt.

3.3 Kommt Kleidergeld nur für einen Teil des Monats in Betracht, so ist für jeden Tag 1/30 des Monatsbetrages zu gewähren.

3.4 Neu eingestellte Bedienstete erhalten den Zuschuß vom Tage der Einstellung an.

3.5 Der Kleidergeldzuschuß ist als Aufwandsentschädigung steuerfrei (§ 3 Nr. 12 EStG, § 4 Nr. 1 LStDVO und Kabinettsbeschuß vom 18. Juli 1961).

**4. Auszahlungen**

4.1 Der Kleidergeldzuschuß ist jährlich in zwei Raten auszuzahlen, und zwar für die erste Jahreshälfte — Ende März, für die zweite Jahreshälfte — Ende September.

4.2 Etwaige Überzahlungen sind jeweils mit der nächsten Halbjahresabrechnung auszugleichen.

Wiesbaden, 8. März 1990

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik**  
Z b 22 — 8 g — 06 — 13 — 08 — 03  
— Gült.-Verz. 920 —

StAnz. 13/1990 S. 553

292

**Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3187 bzw. der Kreisstraße 177 in den Gemarkungen Reichelsheim, Weckesheim und Dorn-Assenheim der Stadt Reichelsheim, Wetteraukreis**

1. Die in den Gemarkungen Reichelsheim und Weckesheim der Stadt Reichelsheim im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,672 neu (bei km 0,672 der L 3187 alt nordöstlich der Ortslage Dorn-Assenheim)  
bis km 2,324 neu (bei km 0,550 der L 3186 alt östlich der Ortslage Weckesheim) = 1,652 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1990 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3187 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3187 in der Ortslage Reichelsheim

von km 2,584 alt (am Anschluß der K 178)  
bis km 2,587 alt (= km 0,000 alt) = 0,003 km  
und  
von km 0,000 alt (= km 2,587 alt)  
bis km 0,456 alt am Anschluß der L 3186) = 0,456 km  
zusammen 0,459 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1990 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 178 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Wetteraukreis über.

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3187 in der Gemarkung Reichelsheim

von km 2,374 alt (südwestlich der Ortslage Reichelsheim)  
bis km 2,584 alt (am Anschluß der K 178 in der Ortslage Reichelsheim) = 0,210 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Reichelsheim über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3187 in der Gemarkung Reichelsheim

von km 0,672 alt (bei km 0,672 der L 3187 neu)  
bis km 2,374 alt (südwestlich der Ortslage Reichelsheim) = 1,702 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. März 1990 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

5. Die Teilstrecke der Landesstraße 3186 in den Gemarkungen Weckesheim und Reichelsheim

von km 0,550 alt (= Anschluß der L 3187 neu)  
bis km 1,800 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 180 —)

und

von km 0,000 alt (= km 1,800 alt)  
bis km 0,495 alt (bei km 0,456 der L 3187 alt in der Ortslage Reichelsheim)

wird mit Wirkung vom 1. März 1990 Teilstrecke der Landesstraße 3187.

6. Die bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 177 in den Gemarkungen Dorn-Assenheim und Weckesheim der Stadt Reichelsheim

von km 0,004 alt (an der L 3187 in der Ortslage Dorn-Assenheim)  
bis km 0,101 alt (= nördliche Ortsdurchfahrtsgrenze Dorn-Assenheim) = 0,097 km

und

von km 1,406 alt (südlich der Ortslage Weckesheim)  
bis km 1,918 alt (an der L 3186 in der Ortslage Weckesheim) = 0,512 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. März 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht — mit Ausnahme des Kreuzungstückes des Bahnüberganges in der Ortslage Weckesheim — zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Reichelsheim über (§ 43 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß dem Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. März 1990

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik  
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 13/1990 S. 553

293

### Förderprogramm des Landes Hessen für private Kleinunternehmen in Thüringen

#### 1. Allgemeines

Das Land Hessen unterstützt den Reformprozeß in der DDR durch ein Aktionsprogramm „Hessen-Thüringen“. Im Rahmen dieses Aktionsprogramms können auch private Kleinunternehmen in Thüringen gefördert werden.

Infolge der fehlenden Konvertierbarkeit der DDR-Mark und gravierender Mängel der bisherigen Planwirtschaft stellt sich die Verfügbarkeit von Maschinen und Material als Hauptproblem für die Unternehmen in der DDR dar.

Das Land Hessen stellt deshalb Devisenhilfen in DM zur Verfügung, die von den Unternehmen zu einem festen Umrechnungskurs in DDR-Mark getilgt werden.

#### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind selbständige private Kleinunternehmen und Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe mit Sitz in den drei thüringischen Bezirken Erfurt, Gera und Suhl.

#### 3. Verwendungszweck

Die Devisenhilfen werden zur Finanzierung der Anschaffung von gebrauchten oder neuen Investitionsgütern gewährt mit dem Ziel, die Unternehmen in ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. In begründeten Ausnahmefällen können die Devisenhilfen auch zur Finanzierung notwendiger Materialeinkäufe gewährt werden.

Bei Existenzgründern und in Zweifelsfällen kann eine vorherige projektbezogene Betriebsberatung zur Voraussetzung einer Förderung gemacht werden.

Die Anschaffung von Fahrzeugen wird nur gefördert, wenn es sich um Fahrzeuge für betriebliche Zwecke handelt.

#### 4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zahlungen in DM, die zur direkten Begleichung von Lieferantenrechnungen eingesetzt werden. Die Rückzahlung dieser Hilfen erfolgt in DDR-Mark auf einem Konto des Landes Hessen bei der Staatsbank der DDR. Für die Umrechnung wird ein fester Kurs von 1 DM zu 2,40 DDR-Mark zugrunde gelegt.

Pro Antragsteller können Devisenhilfen bis zu einer Gesamtsumme von höchstens 20 000,— DM gewährt werden.

Der Gegenwert in DDR-Mark ist i. d. R. sofort bei Lieferung auf das Konto des Landes Hessen zurückzuzahlen.

Bei der Anschaffung von Investitionsgütern kann in begründeten Fällen auf Antrag eine Rückzahlung in Raten ermöglicht werden. Die Laufzeit beträgt dann bis zu drei Jahre. Die richtet sich ebenso wie der Tilgungsplan nach dem Einzelfall. Bei Rückzahlung in Raten ist der umgerechnete Darlehensbetrag mit 6,5 v. H. p. a. in DDR-Mark zu verzinsen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine gleichzeitige Förderung desselben Vorhabens aus diesem Programm und aus anderen öffentlichen Hilfen ist nicht zulässig.

#### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind vor verbindlicher Bestellung der zu finanzierenden Wirtschaftsgüter möglichst auf der Grundlage bereits eingeholter Lieferangebote an die

Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT)

zu richten. Die HLT wird zu diesem Zweck spezielle Antragsannahmestellen einrichten. Die Orte und Öffnungszeiten dieser Stellen werden über Kammern, Verbände und Medien allgemein bekanntgegeben.

Dem Antrag sind nach Möglichkeit folgende Unterlagen beizufügen:

1. Gewerbegenehmigung, Zulassung
2. Betriebsbeschreibung und Nachweis der fachlichen Qualifikation des Antragstellers
3. Letzter Steuerbescheid mit Gewinnermittlungsnachweis
4. Beschreibung des mit der Devisenhilfe zu finanzierenden Vorhabens ggf. Ergebnisbericht einer vorausgegangenen Betriebsberatung
5. Eigenmittelnachweis
6. Angebot eines Lieferanten (bei Bedarf werden geeignete Lieferanten vor Beantragung einer Devisenhilfe durch Kammern und Verbände in Hessen oder durch die HLT vermittelt)
7. Erklärung über beantragte Förderungen aus anderen Programmen

Auf der Grundlage des Förderantrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet die HLT und schließt mit dem Antragsteller einen Zuwendungsvertrag. Erst nach Abschluß des Zuwendungsvertrages dürfen die mit der Devisenhilfe zu finanzierenden Wirtschaftsgüter verbindlich bestellt werden.

Die Auszahlung der Devisenhilfe erfolgt direkt an den Lieferanten gegen Vorlage der Rechnung und der Empfangsbestätigung des Antragstellers für die gelieferten Wirtschaftsgüter. Diese Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis. Unabhängig davon wird im Zuwendungsvertrag geregelt, daß die ordnungsgemäße Verwendung der Wirtschaftsgüter örtlich überprüft werden kann.

Der Antragsteller erklärt sich mit dem Förderantrag einverstanden, daß die Antrags- und Förderdaten mit anderen Stellen

der öffentlichen Wirtschaftsförderung in der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht werden.

Wiesbaden, 15. Februar 1990

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik**

I b 3 — 69 c 18.23 (5)

— Gült.-Verz. 50 —

StAnz. 13/1990 S. 554

294

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT**

**Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;**

**hier:** Auffangvorrichtungen aus Stahl; Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur VAwS (VVAwS) in Nr. 13.1

**Bezug:** Erlaß vom 22. Juli 1988 (StAnz. S. 1911); Verwaltungsvorschriften (VVAwS) zur Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagenverordnung — VAwS) vom 26. März 1982 (StAnz. S. 808)

Nr. 13.1 der Verwaltungsvorschriften zur Anlagenverordnung wird durch eine Nr. 13.1.4 wie folgt ergänzt:

13.1.4 Auffangvorrichtungen aus Stahl mit einem Auffangvolumen von nicht mehr als 1000 l sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie den Anforderungen des mit Erlaß vom 22. Juli 1988 (StAnz. S. 1911) eingeführten Merkblattes „Vorläufige Anforderungen an Auffangwannen in Chemisch-Reinigungsbetrieben“ entsprechen. Soweit sich dieses Merkblatt besonders auf Chemisch-Reinigungsanlagen bezieht, sind die jeweiligen Anforderungen sinngemäß auf andere Anlagen zu übertragen.

Zur Erläuterung dieser Regelung wird auf folgendes hingewiesen: Im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wird z. Z. eine entsprechende allgemeine und länderübergreifende Re-

gelung vorbereitet. Das mit Erlaß vom 22. Juli 1988 eingeführte Merkblatt entspricht im wesentlichen der zu erwartenden LAWA-Regelung. Die Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Anlagenverordnung dient zur Verwaltungsvereinfachung in der Übergangszeit, da Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen für die genannten Auffangwannen von der Sache her nicht mehr erforderlich sind. Vorliegende Anträge können noch bearbeitet werden, sofern der Antragsteller dies wünscht. Soweit trotzdem eine wasserbehördliche Prüfung, z. B. in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung für die Lageranlage, einer Anzeige nach § 26 HWG, einem Baugenehmigungsverfahren oder einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz, erforderlich ist, ist lediglich zu prüfen, ob die in dem genannten Merkblatt enthaltenen Anforderungen eingehalten werden. Im Regelfall genügt hierfür eine Bescheinigung des Anlagenherstellers; stichprobenartige Kontrollen im Rahmen der Wasseraufsicht bleiben unberührt.

Wiesbaden, 19. Februar 1990

**Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit**

III B 3 — 79 g 12.01.1 — 1.3 — 204/90

— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 13/1990 S. 555

295

**HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM**

**Prüfungsvergütung und Reisekostenvergütung für Prüfungsausschüsse bei Prüfungen für nichtärztliche Fachberufe des Gesundheitswesens**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern wird die Prüfungsvergütung und die Reisekostenvergütung für Prüfungsausschüsse bei Prüfungen für nichtärztliche Fachberufe des Gesundheitswesens wie folgt geregelt:

**1. Prüfungsvergütung**

1.1 Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Sekretär und die Schreibkraft der Prüfungsausschüsse erhalten für jeden Prüfling zusammen folgende Vergütung:

1.1.1 Bei erstmaligen Prüfungen einschließlich der Vorprüfung und der schriftlichen Prüfungen (Aufsichtsarbeiten) sowie deren Beurteilung

1.1.1.1 für Arbeits- und Beschäftigungstherapeuten, Diätassistenten, pharmazeutisch-technische Assistenten, technische Assistenten in der Medizin und Logopäden 85,— DM

1.1.1.2 für Hebammen/Entbindungspfleger, Krankengymnasten, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Fachkrankenschwestern, Fachkrankenpfleger in der Intensivpflege, medizinische Dokumentationsassistenten, Orthoptisten und Techniker der Fachrichtung Orthopädie 65,— DM

1.1.1.3 für Krankenpflegehelfer, Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister sowie Desinfektoren 50,— DM

1.1.2 Für die Wiederholung der Prüfung oder Vorprüfung

1.1.2.1 insgesamt ermäßigen sich die vorgenannten Sätze

zu 1.1.1.1 auf 70,— DM

zu 1.1.1.2 auf 55,— DM

zu 1.1.1.3 auf 40,— DM

1.1.2.2 Bei Wiederholung der Prüfung oder Vorprüfung in einzelnen Fächern beträgt die Vergütung für die in Nr. 1.1 Genannten zusammen je Fach 10,— DM

und der Beisitzer (Apotheker) bei der Wiederholungsprüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten je Fach zusätzlich 8,— DM

1.2 Der Vorsitzende teilt die Vergütung im Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach dem jeweiligen Anteil an Zeitaufwand und dem Schwierigkeitsgrad der Beurteilung auf; dies gilt auch bei Wiederholungsprüfungen, mit Ausnahme der Vergütung für die als Beisitzer mitwirkenden Apotheker.

**2. Reisekosten**

2.1 Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Sekretär und die Schreibkraft erhalten, soweit Reisekosten entstehen, Reisekostenvergütung nach den für sie im Hauptamt geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

2.2 Ist ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt, wird eine Reisekostenvergütung wie für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 gewährt.

**3. Auszahlung**

Das Regierungspräsidium stellt die Prüfungsvergütung und die Reisekosten fest und ordnet die Auszahlung an.

**4. Schlußbestimmung**

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Der Erlaß vom 9. August 1977 (StAnz. S. 1831) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 22. Februar 1990

**Hessisches Sozialministerium**

StS — III A 4 a — 18 b 16 02

— Gült.-Verz. 3532 —

StAnz. 13/1990 S. 555

296

### Durchführung der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987;

hier: Bestimmung zum Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 18 Satz 1 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 der Röntgenverordnung

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Röntgenverordnung vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 282) bestimme ich hiermit **Herrn Dipl.-Phys. Dr. Roland Heusinger, Prüfstelle für Strahlenschutz**, zum Sachverständigen, der Prüfungen i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 18 Satz 1 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) vorzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu erteilen bzw. einen Prüfbericht auszustellen hat. Die Bestimmung erfolgt mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, Änderungen und Beschränkungen oder eines späteren Widerrufs.

Die Bestimmung zum Sachverständigen erstreckt sich ohne Einschränkung auf alle Arten von Röntgenstrahlern, Hoch- und Vollschutzgeräten und Störstrahlern und alle Anwendungsgebiete (Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Technik, Forschung o. dgl.). Die Sachverständigentätigkeit nach der vorliegenden Bestimmung ist auf das Land Hessen beschränkt.

Wesentliche Grundlage der Befugnisübertragung mit diesem Bescheid sind die gegenüber dem Land Hessen abgegebene Freistellungserklärung für Schadensersatzansprüche Dritter aus der Sachverständigentätigkeit vom 8. Januar 1990 und die zur Deckung solcher Ansprüche abgeschlossene Haftpflichtversicherung Nr. 21.007.522 945 bei der Gothaer Versicherungsbank VVaG — Sitz Köln. Die Freistellungserklärung und der Versicherungsnachweis sind mir mit Schreiben vom 8. Januar 1990 vorgelegt worden. Freistellung und Haftpflichtversicherung müssen unverändert aufrechterhalten werden und dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung aufgehoben, beschränkt oder sonst geändert werden. Werden sie ohne die Zustimmung aufgehoben, beschränkt oder sonst geändert, so erlöschen alle mit diesem Bescheid begründeten Befugnisse.

Soweit der Sachverständige zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter heranzieht, müssen diese fachlich geeignet sein und mir zuvor benannt werden; über ihre fachliche Qualifikation muß ein

Nachweis geführt werden. Im übrigen sind alle mit diesem Bescheid begründeten Befugnisse nicht übertragbar.

Die Prüfungen sind nach den jeweils geltenden Prüfrichtlinien und im übrigen nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik durchzuführen. Die Bescheinigungen sind nach den in den Prüfrichtlinien vorgegebenen Mustern zu erteilen.

Zur Zeit sind folgende Prüfrichtlinien zu berücksichtigen bzw. anzuwenden:

- Richtlinie zur Durchführung von Prüfungen zur Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik nach § 16 der Röntgenverordnung (Erste Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. Juli 1987 — BArb Bl. 9/87 S. 80).
- Richtlinie für Prüfungen nach § 4 Abs. 1, § 18 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Satz 3 der Röntgenverordnung (Dritte Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 4. Januar 1988 — BArb Bl. 2/88, S. 108).

Den Erlaß zusätzlicher Richtlinien behalte ich mir vor.

Die Richtsätze für die Entgelte, die für die Sachverständigentätigkeit erhoben werden, sind mir vor der Festlegung oder Änderung vorzulegen.

Prüfdaten sind auf Anforderung der Ärztlichen Stelle bzw. der zahnärztlichen Stelle nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung zur Verfügung zu stellen; der Datenschutz ist zu berücksichtigen. Eine Aufstellung durchgeführter Prüfungen sowie der dabei festgestellten Mängel sind zu statistischen Zwecken der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorzulegen.

Ferner ist regelmäßig ein einschlägiger Erfahrungsaustausch mit anderen nach der o. a. Vorschrift bestimmten Sachverständigen zu pflegen. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt, die gleichfalls zum Sachverständigen nach der o. a. Vorschrift bestimmt wurde, ist ermächtigt, Näheres über den Erfahrungsaustausch festzulegen.

Ein zukünftiger Verzicht auf die mit diesem Bescheid ausgesprochene Bestimmung zum Sachverständigen ist nur möglich, wenn mir der Verzicht ein Jahr zuvor angezeigt wurde.

Wiesbaden, 28. Februar 1990

Hessisches Sozialministerium

M/VIII B 6 — 53 h 402

StAnz. 13/1990 S. 556

297

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpassung, Verbesserung und Förderung der Berufsausbildung an die Bedürfnisse der modernen Landwirtschaft

Zur Anwendung des Art. 21 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 93 vom 30. März 1985, Seite 1 bis 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3808/89 des Rates vom 12. Dezember 1989 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 371 vom 20. Dezember 1989, S. 1 bis 10), werden folgende Richtlinien erlassen:

#### 1. Zuwendungszweck

Das Land Hessen bewilligt nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen mit der Zweckbestimmung:

Anpassung und Verbesserung der Berufsausbildung an die Bedürfnisse der modernen Landwirtschaft.

Die landwirtschaftliche Berufsausbildung umfaßt die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung (§ 1 BBiG) sowie die berufliche Weiterbildung in allen Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (§ 79 BBiG).

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Förderungsfähig sind

- 2.1.1 Lehrgänge (Lehrgangsinhalte vgl. Anlage, zu A.) und Praktika zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung (Art. 21 [1] 1. Tired VO [EWG] Nr. 797/85) sowie ergänzende Lehrgänge oder Praktika mit dem Ziel, die Landwirte auf die qualitative Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung dem Schutz des natürlichen Lebensraums gerecht

werdender Produktionsmethoden vorzubereiten und ihnen das erforderliche Ausbildungsniveau für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen zu vermitteln.

- 2.1.2 Lehrgänge (Lehrgangsinhalte vgl. Anlage, zu B.) und Praktika zur Verbesserung der wirtschaftlichen Organisation der Erzeugergemeinschaften sowie der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Art. 21 [1] 2. Tired VO [EWG] Nr. 797/85).

- 2.1.3 Lehrgänge (Lehrgangsinhalte vgl. Anlage, zu C.) zum Nachholen einer bisher nicht erhaltenen landwirtschaftlichen Berufsausbildung (Art. 21 [1] 3. Tired VO [EWG] Nr. 797/85).

- 2.1.4 Exkursionen im Rahmen der unter Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Lehrgänge.

#### 2.2 Eingeschränkte Förderung.

- 2.2.1 Bei Praktika darf der Zuschuß regelmäßig nicht höher sein als bei Lehrgängen (ohne Praktika) mit gleicher Stundenzahl.

- 2.2.2 Bei Exkursionen kann zu den Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern) analog Reisekostenstufe II des Hessischen Reisekostengesetzes ein Zuschuß bewilligt werden.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können öffentliche und private Organisationen oder Einrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Steht die Organisation, Einrichtung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht in der Trägerschaft des Landes, kann sie nur dann gefördert werden, wenn sie die Anerkennung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung bzw. der Forstaufsichtsbehörde besitzt, Lehrgänge und Praktika gemäß Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4 durchzuführen. Die

Zuwendungsempfänger bewilligen und rechnen auch die Zuschüsse ab, die den Lehrgangsteilnehmern, die unter Nr. 4.1 aufgeführt sind, für die Kosten des Besuchs der Lehrgänge und Praktika nach Nr. 5.4.1 gewährt werden.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1 Teilnehmer der Lehrgänge nach

- Nr. 2.1.1 sind Betriebsinhaber, mitarbeitende Familienangehörige, in der Berufsausbildung befindliche Personen oder land- und forstwirtschaftliche Lohnarbeitskräfte. Die Lehrgangsteilnehmer dürfen nicht mehr der allgemeinbildenden Schulpflicht unterliegen;
- Nr. 2.1.2 sind Leiter und Verwalter (Geschäftsführer) von landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften;
- Nr. 2.1.3 sind Junglandwirte unter 40 Jahren, die sich hauptberuflich als Landwirt niedergelassen haben und eine ergänzende landwirtschaftliche Berufsausbildung erwerben wollen.

##### 4.2 Die Mindestteilnehmerzahl für Lehrgänge oder Praktika nach

- Nr. 2.1.1 beträgt 10;
- Nr. 2.1.2 beträgt 5.

Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. In den Fällen der Nr. 2.1.3 kann sich die Förderung auch auf einzelne Personen beziehen.

##### 4.3 Die Mindestdauer der Lehrgänge oder Praktika nach

- Nr. 2.1.1 beträgt 30 Stunden;
- Nr. 2.1.2 beträgt 20 Stunden;
- Nr. 2.1.3 beträgt 150 Stunden.

##### 4.4 Die Dauer einer Exkursion muß in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer eines Lehrgangs stehen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

##### 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

##### 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

##### 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß.

##### 5.4 Zuwendungsfähige Kosten

##### 5.4.1 Kosten für den Besuch der Lehrgänge, Praktika und Exkursionen:

- Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer am Lehrgangsort;
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für An- und Rückreise der Teilnehmer;
- Kosten für den Einsatz eines Betriebs Helfers für den lehrgangsbedingten Ausfall des Betriebsinhabers;
- Lohnausfall für sozialversicherungspflichtige Lohnarbeitskräfte für die Zeit des Besuches des Lehrgangs; bis zu 40,— DM je Lehrgangstag.

##### 5.4.2 Kosten für die Veranstaltung und Durchführung der Lehrgänge und Praktika:

- Lernmittel ohne beständigen Wert,
- Veranstaltungsräume,
- Vergütung, Honorare und Reisekosten für Referenten.

Sofern eine Einzelabrechnung nicht erfolgt, kann zur Deckung der unter 5.4.2 genannten Kosten zwecks Vereinfachung der Abrechnung eine Pauschale in Höhe von 10,— DM pro Teilnehmer und Lehrgangsstunde in Ansatz gebracht werden.

Diese Pauschale reduziert sich auf 5,— DM je Teilnehmer und Lehrgangsstunde, wenn

- a) ein Lehrgang von mehr als 50 Teilnehmern besucht wird oder
- b) die Lehrgangsdauer 500 Stunden übersteigt.

##### 5.5 Die von den Teilnehmern erhobenen Lehrgangsgebühren sind von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

##### 6.1 Die Zuwendung wird vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind ein Lehrgangsprogramm sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

##### 6.2 Nach Abschluß des Lehrgangs ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen; in ihm sind die zuwendungsfähigen Kosten insgesamt und je Teilnehmer nachzuweisen; eine Abrechnung nach den unter 5.4.1 und 5.4.2 genannten Pauschalsätzen ist zulässig.

##### 6.3 Die Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises vollständig ausgezahlt.

##### 6.4 Für die Erstattung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, sind

- die Kosten für ergänzende Lehrgänge und Praktika, die die Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung von Produktionsmethoden, die dem Schutz des natürlichen Lebensraums gerecht werden sowie die Bewirtschaftung von Waldflächen zum Gegenstand haben, besonders auszuweisen (Höchstbetrag 2500 ECU pro Person);
- die Kosten für die übrigen Lehrgänge und Praktika bis zum Höchstbetrag von 4500 ECU/Person abrechnungsfähig.

Um den Höchstbetrag von insgesamt 7000 ECU ausschöpfen zu können (Kumulation von Lehrgängen und Kosten), ist ein personenbezogener Nachweis notwendig.

##### 6.5 Der Antrag auf Erstattung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für jeweils ein Jahr ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung geschlossen bis zum 15. März des folgenden Jahres dem Hessischen Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorzulegen.

#### 7. Allgemeine Bestimmungen

##### 7.1 Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

##### 7.2 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. S. 199).

##### 7.3 Für die Förderungsmittel nach diesen Richtlinien gelten

- a) das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
- b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
- c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und
- d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung-ZinsA) Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).

#### 8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. April 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 22. Februar 1990

Hessisches Ministerium  
für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
II A 1 — 84 b 20 — 267/90  
— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 13/1990 S. 556

#### Anlage

Übersicht über die inhaltliche Gestaltung von Lehrgängen und Lehrgangsabschnitten zur Anpassung und Verbesserung der Berufsausbildung an die Bedürfnisse der modernen Landwirtschaft entsprechend Art. 21 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

- A. Mindestanforderungen an einen Lehrgang entsprechend 2.1.1 der Richtlinie
- B. Mindestanforderungen an einen Lehrgang entsprechend 2.1.2 der Richtlinie
- C. Mindestanforderungen an einen Lehrgang entsprechend 2.1.3 der Richtlinie

Die jeweiligen Lehrgangsprogramme können — entsprechend den sektoralen und regionalen Erfordernissen — Lehrgangsabschnitte aus einem oder mehreren der folgenden Fachbereiche umfassen:

#### I. Übergreifender Fachbereich

- 1. Der Betrieb in Wirtschaft und Gesellschaft
- 2. Sozialökonomik des Betriebes
- 3. Berufs- und Arbeitspädagogik
- 4. Betrieb und Markt

**II. Fachbereich Landwirtschaft**

1. Tierische Erzeugung
2. Pflanzliche Erzeugung
3. Grünlandbewirtschaftung und Futterbau
4. Landtechnik, Bauen, Arbeitswirtschaft
5. Betriebsführung, Buchführung, Steuern
6. Für die Landwirtschaft bedeutende Rechtsvorschriften

**III. Fachbereich Waldwirtschaft****IV. Fachbereich Weinbau und Kellerwirtschaft****V. Fachbereich Gartenbau und Sonderkulturen****VI. Fachbereich Aufgaben der Landfrau****VII. Fachbereich Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“****Zu A:**

Mindestanforderungen an die Lehrgänge entsprechend 2.1.1 der Richtlinie (nach Art. 21 Abs. 1, 1. Tiert)

1. Ein Lehrgang von 30 bis 150 Stunden Dauer soll **mindestens einen Lehrgangabschnitt** aus dem Fachbereich I. sowie **insgesamt zwei Lehrgangabschnitte** aus den Bereichen II. bis VII. umfassen.
2. Ein Lehrgang von 150 bis 500 Stunden Dauer soll **mindestens einen Lehrgangabschnitt** aus dem Fachbereich I. sowie **alle Lehrgangabschnitte** aus mindestens einem der unter II. bis VI. aufgeführten **Fachbereiche** umfassen.
3. Ein Lehrgang von über 500 Stunden Dauer soll **alle Lehrgangabschnitte** aus dem Fachbereich I. sowie **alle Lehrgangabschnitte** aus mindestens einem der unter II. bis VI. aufgeführten **Fachbereiche** umfassen.

**Zu B:**

Mindestanforderungen an die Lehrgänge entsprechend 2.1.2 der Richtlinie (nach Art. 21 Abs. 1, 2. Tiert)

Ein Lehrgang von mindestens 20 Stunden Dauer soll **mindestens den Lehrgangabschnitt** Nr. 4 „Betrieb und Markt“ aus dem Fachbereich I. sowie **mindestens einen Lehrgangabschnitt** aus den Fachbereichen II. bis V. umfassen.

**Zu C:**

Mindestanforderungen an die Lehrgänge entsprechend 2.1.3 der Richtlinie (nach Art. 21 Abs. 1, 3. Tiert)

Ein Lehrgang von mindestens 150 Stunden Dauer soll **mindestens zwei Lehrgangabschnitte** aus dem Fachbereich I. sowie **mindestens fünf Lehrgangabschnitte** aus den Fachbereichen II. bis VI. umfassen.

**Aufgliederung der Fachbereiche und Lehrgangabschnitte für Lehrgänge entsprechend 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 der Richtlinie****I. Übergreifender Fachbereich**

1. **Der Betrieb in Wirtschaft und Gesellschaft**
  - Wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft
  - Umweltschutz, Landschaftspflege, Bodenschutz
  - Eigentumsordnung und Bodenrecht
  - Stadt-Land-Kommunikation
2. **Sozialökonomik des Betriebes**
  - Die Arbeitswelt im landwirtschaftlichen Betrieb und Haushalt
  - Soziale und rechtliche Sicherung der landwirtschaftlichen Familie, der Lohnarbeitskräfte und Auszubildenden
  - Betriebliche und berufliche Anpassung
  - Überbetriebliche Zusammenarbeit
  - Außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit
  - Förderungsmaßnahmen
3. **Berufs- und Arbeitspädagogik**
  - Aufgaben der Berufsbildung
  - Aufbau und Stand der Berufsbildung
  - Der Jugendliche in der Ausbildung
  - Planung und Durchführung der Berufsbildung
  - Menschenführung
  - Rechtsgrundlagen der Berufsbildung

**4. Betrieb und Markt**

- Volkswirtschaftliche Grundlagen
- Marktstruktur, Marktordnungen, Marktgesetze
- Erzeugerzusammenschlüsse, Marktpartner
- Neue Wege der Vermarktung
- Marketingmaßnahmen

**II. Fachbereich Landwirtschaft****1. Tierische Erzeugung**

- Zucht und Haltung
- Fütterung, Futtermittelrecht
- Tierpflege und -gesundheit
- Qualität der Marktprodukte, Lebensmittelrecht
- Umweltschutz bei der tierischen Erzeugung
- Ertrag, Kosten, ökonomischer Erfolg

**2. Pflanzliche Erzeugung**

- Verschiedene Methoden des Landbaues („konventioneller“, „integrierter“, „alternativer“ Landbau)
- Bodenfruchtbarkeit, Bodenbearbeitung, Bodenpflege
- Fruchtfolge
- Saatgut und Sortenwesen
- Pflanzenernährung, Düngung
- Schadursachen, direkte und indirekte Pflanzenschutzmaßnahmen
- Qualität der Marktprodukte, Rechtsfragen
- Ernte und Lagerung
- Umweltschutz bei der pflanzlichen Erzeugung
- Ertrag, Kosten, ökonomischer Erfolg

**3. Grünlandbewirtschaftung und Futterbau**

- Pflanzenbestand, Pflege, Düngung
- Weide- und Erntetechnik
- Futtermittelkonservierung
- Intensive Grünlandnutzung und Umweltschutz
- Ertrag und Kosten

**4. Landtechnik, Bauen, Arbeitswirtschaft**

- Unfallverhütung, Arbeitssicherheit
- Einsatz der Technik in Innen- und Außenwirtschaft
- Pflege- und Wartung der Maschinen und Geräte
- Reparaturen der Maschinen und Geräte
- Kosten des Maschineneinsatzes, überbetriebliche Maschinenverwendung
- Möglichkeiten der Energieeinsparung
- Gebäude und bauliche Anlagen
- Baurecht, Bauplanung
- Selbsthilfe beim Bauen
- Kosten der Gebäude und baulichen Anlagen
- Arbeitswirtschaft

**5. Betriebsführung, Buchführung, Steuern**

- Grundlagen der Produktion
- Betriebsanalyse, Haushaltsanalyse
- Betriebszweigvergleich
- Betriebsplanung, Haushaltsplanung
- Grundlagen des einzelbetrieblichen Marketings
- Investition und Finanzierung
- Buchführung, Auswertung, Abschluß, Haushaltsbuchführung
- Steuerrecht, Steuern, Einheitswerte
- EDV-Einsatz im Betrieb

**6. Für die Landwirtschaft bedeutende Rechtsvorschriften**

- Rechtsgeschäfte, insbesondere Schuldverhältnisse wie Kauf und Pacht
- Nachbarschaft, Grundstücksrecht, Erbrecht
- Baurecht, Verkehrsrecht
- Sortenschutz-, Saatgutverkehrs-, Düngemittel-, Pflanzenschutzrecht
- Tierhaltungs-, Tierzucht-, Futtermittel-, Tierseuchenrecht
- Marktordnungsrecht

- Umweltschutzrecht und Abfallbeseitigungs-Vorschriften
- Verbraucherrecht

### III. Fachbereich Waldwirtschaft

- Bewirtschaften des Waldes
- Ernten und Verwenden von Forsterzeugnissen
- Unfallverhütung und Arbeitssicherheit
- Einsatz, Pflege und Instandsetzung von Maschinen und Geräten
- Naturschutz, Landschaftspflege, Waldschäden
- Betriebs- und Arbeitswirtschaft, Buchführung, Steuern
- Rechtsvorschriften

### IV. Fachbereich Weinbau und Kellerwirtschaft

- Weinbauliche Produktion
- Kellerwirtschaft, Qualität, Vermarktung
- Unfallverhütung und Arbeitssicherheit
- Technik in Weinbau und Kellerwirtschaft
- Umweltschutz
- Betriebs- und Arbeitswirtschaft, Buchführung, Steuern
- Rechtsvorschriften, insbesondere Wein- und Lebensmittelrecht

### V. Fachbereich Gartenbau und Sonderkulturen

- Gartenbauliche Produktion
- Erzeugen von Sonderkulturen
- Ernten, Aufbereiten, Lagern
- Qualitätsanforderungen, Vermarktung
- Unfallverhütung und Arbeitssicherheit
- Einsatz, Pflege und Instandsetzung von Maschinen und Geräten
- Umweltschutz und Landschaftspflege
- Betriebs- und Arbeitswirtschaft, Buchführung, Steuern
- Rechtsvorschriften

### VI. Fachbereich Aufgaben der Landfrauen

- Führung des Haushalts im landwirtschaftlichen Betrieb
- Grundlagen der Ernährung, Gesundheit
- Technik im Haushalt, Bauen und Wohnen
- Unfallverhütung und Arbeitssicherheit
- Umweltschutz im Haushalt und Hausgarten
- Haushaltsanalyse, Arbeitswirtschaft, Buchführung, Haushaltsbuchführung, Steuern
- Einkommenserzielung, Einkommensverwendung
- Rechtsvorschriften für die Familie und den Bereich der Hauswirtschaft
- Aufgaben im landwirtschaftlichen Betrieb
- Außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit
- Berufsbildung und soziale Sicherung der Landfrau

### VII. Fachbereich Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“

- Angebotsgestaltung
- Markt, Marktanalyse, Marketing
- Service (Dienstleistungen, Schriftverkehr)
- Freizeitaktivitäten, Infrastruktur
- Beherbergung (Gästezimmer, Ferienwohnungen, Camping u. a.), Beköstigung
- Unfallverhütung und Arbeitssicherheit, Versicherungen
- Betriebs- und Arbeitswirtschaft, Buchführung, Haushaltsbuchführung, Steuern
- Rechtsvorschriften

298

#### Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernprogramm)

Bezug: Richtlinien vom 17. Mai 1988 (StAnz. S. 1318) und Erlaß vom 19. Januar 1990 (StAnz. S. 321)

In Nr. 8 der vorgenannten Richtlinien ist festgelegt, daß die Ausgleichszulage nur auf schriftlichen Antrag gewährt wird. Dieser Antrag muß für 1990 spätestens am 20. April 1990 beim zuständi-

gen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung eingereicht sein.

In dem Verzeichnis der benachteiligten Gebiete in Hessen gemäß Anlage zum Erlaß vom 19. Januar 1990 sind folgende Berichtigungen und Ergänzungen notwendig:

#### Berichtigungen

431 017 000	Mörlenbach	Bonsweiher	statt Bonseier
434 009 000	Schmitten	Hunoldstal	statt Hunoldstadt
437 007 000	Fränkisch-Crumbach	Fränkisch-Crumbach	statt Fränkisch-Crumbach
535 007 000	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos	statt Nösberts-Weid
634 020 000	Ottrau	Kleinropperhausen	statt Kleinropperhausen
636 008 000	Meissner	Wellingerode	statt Wellingerode

#### Ergänzungen

Bei			
431 017 000	Mörlenbach	ist nach	Ober-Liebersbach. Ober-Mumbach einzufügen
Neu ist			
531 017 000	Staufenberg, St.		Daubringen Mainzlar Staufenberg Treis a. d. Lumda einzufügen
Bei			
535 007 000	Grebenhain	ist nach	Vaitshain Volkartshain einzufügen.

Wiesbaden, 8. März 1990

**Hessisches Ministerium  
für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**

II B 2 — LK. 70.05.1 — 52/90 II. Ang.

— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 13/1990 S. 559

299

#### Flurbereinigung Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis

Am 29. Januar 1990 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 16. Februar 1990

**Hessisches Ministerium  
für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**  
II C 4 — LK. 50.0 Hanau  
(Steinau) — 656/90

StAnz. 13/1990 S. 559

#### Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Steinau, Marborn und Ahl die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1786 ha, worin eine Waldfläche von 794 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Steinau“,  
mit dem Sitz in Steinau.  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Hanau anzu-melden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Steinau an der Straße und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden bzw. Städten Schlüchtern und Bad Soden-Salmünster öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Steinau an der Straße und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 29. Januar 1990

Hessisches Landesamt  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Landentwicklung  
327 — F 966 Steinau an der Straße —  
726/90

Anlage 1

#### Flurbereinigung Steinau

##### Gemarkung Steinau

- Flur 1—10 ganz im Verfahren
- Flur 11 Flurstücke 1/1, 2—6, 102/7, 103/7, 8, 98/9, 99/9, 10—18, 20—22, 24/1, 25—28, 30/1, 31—40, 113/41, 114/41, 42, 43/1, 44—46, 49/2, 55/5, 55/6, 58—63, 64/1, 64/2, 65—67, 68/1, 70—73, 109/74, 110/74, 75—77, 107/78, 108/78, 79—81, 104/82, 105/82, 106/82, 83—87, 89, 90—97
- Flur 12 Flurstücke 8/4, 8/5, 95/8, 9—39, 49—53, 54/2, 54/3, 56/1, 58/1, 58/2, 60/1, 64, 66—69, 72/1, 73, 74, 78—88, 91/1, 92, 93
- Flur 13—15 ganz im Verfahren
- Flur 16 Flurstücke 1—4, 5/1, 7—19, 21/1, 22, 70/23, 71/23, 72/23, 24—32, 33/1, 35—44, 55—60, 61/3, 62—67
- Flur 17 Flurstücke 1, 2, 9, 29/10, 30/10, 11—14, 15/1, 15/2, 16, 17/2, 17/3, 20—21, 23/1, 24, 25

- Flur 18 Flurstücke 1—4, 6/1, 8/3, 8/6, 11, 12/1, 12/2, 14/1, 15/1, 15/2, 15/3, 16, 17/3, 18/2, 18/3, 19/1, 20, 21/3, 22, 23/1, 23/2, 24/1, 25/3, 25/4, 26/1, 121/27, 122/27, 28/2, 29/1, 30/2—30/6, 30/8—30/10, 30/13, 31/1, 31/2, 32, 34/2, 35/2, 73/1, 74, 75, 78/3, 79, 80, 83—94, 95/1, 96—98, 99/1, 99/2, 100/1, 101, 102/2, 103, 104/1, 110/1, 111, 112, 114/1, 115/2, 117/1, 118—120, 125/113, 126/113
- Flur 19 ganz im Verfahren
- Flur 20 Flurstücke 19/3, 19/4, 20/1, 21/1, 26/1, 29/2, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 73/3
- Flur 21 Flurstücke 19—25, 40—42
- Flur 25 Flurstücke 10, 11, 132/111, 125, 126
- Flur 31 Flurstücke 1/1—1/3, 2/1—2/3, 4/1, 5—7, 8/3, 9/4, 10, 11, 12/1, 14/1, 15/2—15/7, 16/2, 17/1, 17/2, 18/2, 19/1, 20—22, 23/1, 25/1—25/3, 26, 27/3, 29/2, 29/3, 30—39, 41/1, 42—51, 52/1, 52/2, 53, 54/1, 69/3, 70/3, 71/3, 72/2, 72/3, 73/3, 74, 75/3, 76/8, 76/31, 76/32, 77/4, 78, 79, 80/3, 81, 82, 89/1, 90, 91/1—91/6, 92/3, 93/1, 94—96, 98/70
- Flur 32 ganz im Verfahren
- Flur 35 Flurstücke 3, 4/1, 4/2, 4/3, 5/1, 5/2, 5/3, 8/1, 8/2, 13/1, 13/2, 15/1, 18/1—18/4, 19/1—19/4, 47, 48, 49/1—49/5, 50/1, 50/2, 51, 52/1—52/4, 53, 54, 57/3, 57/4, 57/5, 59/1—59/4, 60/2, 62/1, 62/2, 64/1—64/4, 65/1, 68/1, 69/1, 70/1, 76/1, 76/2, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 86/1, 87/1, 88/1, 91/3, 91/4, 97/4, 99/5—99/9, 101/4—101/12, 110/5—110/11, 111/3, 111/18, 113/4—113/10, 114/1, 114/2, 118/1—118/4, 119/11, 119/12, 120/3, 121/25—121/34, 121/42—121/54, 124/1—124/5, 125/1, 125/2, 127/1—127/10, 127/12—127/22, 131, 133/5—133/7, 134/1, 134/2
- Flur 60 Flurstücke 10—18, 19/1, 21—32, 34—47, 62—64, 65/1, 65/2, 66—76, 77/1, 78/1, 79—81, 82/1, 82/2, 158—160, 163—167, 182, 184—186, 190/33, 191/33, 194/183, 195/183
- Flur 61 ganz im Verfahren
- Flur 65 Flurstücke 1—3, 4/1, 4/3, 4/4, 6/1—6/3, 8, 9, 10/1, 10/2, 11/1—11/6, 12—25, 36/1, 26/2, 27—31, 33
- Flur 66 Flurstücke 16/5, 16/6, 34, 38

#### Gemarkung Marborn

- Flur 3 Flurstücke 144/1, 145/1—145/4, 146/1, 146/2
- Flur 4 Flurstücke 43—46, 50/1, 50/2, 52/3, 102—107, 108—113, 114/1—114/6, 115/1—115/11
- Flur 5 Flurstücke 9, 11—15, 17/1, 18, 19/2—19/12, 23/1—23/4, 26/1, 30/1, 31/1, 32/1

#### Gemarkung Ahl

- Flur 1 Flurstücke 2/1—2/4, 4/1, 5/1, 14/10, 17/3—17/6, 18/3, 18/4, 31/1, 32/1, 34/1, 35/1, 36/1
- Flur 2 Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/3, 22/2, 25/3, 25/5

300

#### Flurbereinigung Großenlüder, Landkreis Fulda

Am 22. Januar 1990 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 16. Februar 1990

Hessisches Ministerium  
für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
II C 4 — LK. 50.0 Fulda  
(Großenlüder) — 447/90

StAnz. 13/1990 S. 560

#### Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Großenlüder und in Teilen der Gemarkungen Oberbimbach und Uffhau-

## Anlage 1

sen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 465 ha, worin eine Waldfläche von ca. 2 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Großlöder“,  
mit dem Sitz in Großlöder.  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6400 Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.  
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
  - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
6. Die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Flurbereinigungsverfahren ist nicht ausgeschlossen. Bei Ausführung dieser Maßnahmen entstehende Kosten fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last.
7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Großlöder und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Fulda öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung, Am Frohnhof 8, 6402 Großlöder, und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Fulda, Stadtschloß, 6400 Fulda, zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 22. Januar 1990

**Hessisches Landesamt  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Landentwicklung**  
F 958 Großlöder — 12 584/89

Als Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke festgestellt:

**Gemarkung Großlöder**

- Flur 17 Flurstück 98/73
- Flur 18 Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 19/1, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31/1, 32/1, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74/3, 75, 76, 81/47, 82/47, 83/29, 84/30
- Flur 19 Flurstücke 2/2, 2/3, 3/2, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 10, 11, 12/1, 13, 14, 16, 17, 18/2, 18/3, 19/1, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27/1, 28, 29, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 33, 34, 35, 36, 37, 39/1, 41, 42, 43/3, 44/3, 45/3, 47/2, 48, 49/1, 52/1, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 76/23, 76/47, 76/49, 76/50, 76/51, 77/1, 78/4, 79, 84, 85, 86, 87, 88/4, 89/1, 90, 91/1, 92, 93/1, 94, 95, 96, 97/2, 98, 99, 102/32
- Flur 20 ganz
- Flur 21 Flurstück 5
- Flur 22 Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 79, 82, 83, 86/45, 87/46, 89/73, 90/74, 91/2, 92/2, 93/8, 94/8
- Flur 23 Flurstücke 26, 27/1, 28/1, 30, 31, 32, 33, 36/1, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44/1, 45, 46, 47/3, 47/4, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107/3, 108, 109, 110, 111/3, 111/4, 111/5, 114/2, 114/3, 115/1, 117/2, 117/3, 117/4, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129/1, 130/1, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139/1, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149/4, 150/16, 150/19, 150/20, 150/21, 150/22, 150/23, 150/24, 151/2, 152/3, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 176, 177/2, 178/2, 179, 181/44, 182/44, 186/34, 190/119, 193/160, 195/116, 196/48, 197/48, 198/48
- Flur 25 Flurstücke 1/2, 1/5, 1/6, 1/7, 1/9, 2/1, 3/2, 5/1, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 14/4, 17/4, 17/5, 99, 100/3, 112/1, 142/13, 143/13
- Flur 28 Flurstücke 46/3, 46/4, 52, 53, 57/1, 69, 70/1, 71/50, 72/50, 73/51
- Flur 29 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 35/2, 35/3, 35/4, 76/4, 76/5, 77/1, 77/2, 78, 79, 80, 81, 82/1, 82/2, 82/4, 82/6, 82/7, 82/8, 83, 84/1, 84/2, 84/3, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90/1, 90/2, 90/3, 91/1, 92/1, 92/4, 95, 96/2, 96/3, 98/8, 100/2, 100/4, 101/33, 101/35, 102, 107/1, 107/2, 108/2, 130/85, 131/85, 132/85, 135/85, 138/84, 139/85, 153/94
- Flur 30 Flurstücke 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2, 3, 4, 5, 6/1, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/3, 15/4, 17, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 23/3, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 41/1, 41/5, 66/3, 67/1, 68/1, 69, 70, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 73, 74/3, 75/1, 75/5, 76/1, 77/23, 84, 85, 86, 87, 88/1, 89, 90/1, 94/27, 95/27, 96/28, 99/16, 100/16, 101/18, 102/18
- Flur 31 Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 11, 12, 19/2, 19/3, 19/4, 20/1, 20/2, 20/3, 21/12, 21/17, 21/18, 21/19, 27/1, 28/1, 28/2, 28/3, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 38/1, 38/2, 38/3, 39/1, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/3, 44/4, 45/9, 47/4, 48/6, 49/3, 50/1, 51/1, 56/29, 57/29, 62/22
- Flur 32 Flurstücke 10, 12, 13, 14, 15, 16/2, 19, 20, 21, 23, 24/1, 24/3, 24/4, 24/5, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 29/4, 29/5, 29/6, 30, 31, 32/3, 36/4, 37, 38/1, 39/1, 40/1, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59/1, 62, 63, 64, 65, 66/1, 67, 68, 69/1, 69/3, 70/1, 70/2, 70/3, 71/2, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79/22, 80/22
- Flur 33 Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 30/1, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37
- Flur 34 ganz

**Gemarkung Oberbimbach**

- Flur 4 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 8, 9/1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 28, 29, 31, 80/1, 81, 82, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95/1

**Gemarkung Uffhausen**

- Flur 2 Flurstücke 9/1, 9/2, 60, 68/1

301

**Flurbereinigung Hungen/Stadtteil Utphe, Landkreis Gießen**

Bezug: Flurbereinigungsbeschuß vom 10. September 1984  
(StAnz. S. 2148)

Am 10. Januar 1990 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Änderungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 28. Februar 1990

**Hessisches Ministerium  
für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**  
II C 4 — LK.50.0 Gießen  
(Hungen-Utphe) — 172/90

StAnz. 13/1990 S. 562

**Änderungsbeschuß Nr. 2**

In dem Flurbereinigungsverfahren Hungen-Utphe, Kreis Gießen, wird auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) der Flurbereinigungsbeschuß vom 10. September 1984 sowie der Änderungsbeschuß Nr. 1 vom 27. Oktober 1986 wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsverfahren wird das Grundstück

**Gemarkung Utphe**

Flur 3 Flurstück 56/1 mit 0,1950 ha ausgeschlossen.

Zum Flurbereinigungsverfahren werden die Grundstücke

**Gemarkung Utphe**

- Flur 1 Flurstücke 223, 224, 225, 409, 410  
 Flur 4 Flurstück 20  
 Flur 5 Flurstücke 1/1, 11/3, 12/3, 13,4  
 Flur 6 Flurstücke 4, 5, 9, 12—26, 28—62, 64—68, 71, 72  
 Flur 7 Flurstücke 2, 3, 4, 7—14, 16—24, 60, 63—67, 70, 71/1, 71/2, 72—80, 81/2, 82, 83/4  
 Flur 8 Flurstücke 14/1, 15/1, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 18—21, 22/4, 23, 24, 27—30, 32/1, 33/1, 33/2, 34/1, 36/1, 36/2, 36/3, 37/5, 38/26, 38/28, 38/29, 39/2, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48/1, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 54—57, 59, 60, 62, 64/7, 65/1, 65/2, 65/3  
 Flur 9 Flurstücke 2, 3, 5—15, 17/1, 19/4, 20, 21/1, 22, 23/1, 23/2, 24, 25/1, 26/11, 27/1, 27/2, 27/8, 27/9, 28, 31, 32, 33/1  
 Flur 10 Flurstücke 21, 22, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 41, 42, 46, 48, 53, 60, 84—90

**Gemarkung Berstadt.**

- Flur 10 Flurstücke 11, 25  
 Flur 12 Flurstück 12

**Gemarkung Wohnbach**

- Flur 4 Flurstücke 34—39  
 Flur 12 Flurstücke 7, 8

**Gemarkung Grüningen**

- Flur 5 Flurstück 69

**Gemarkung Unter-Widdersheim**

- Flur 2 Flurstück 206  
 Flur 3 Flurstücke 1, 2

**Gemarkung Inheiden**

- Flur 7 Flurstück 1/1  
 Flur 8 Flurstück 27

**Gemarkung Trais-Horloff**

- Flur 2 Flurstücke 41—52, 88/6, 92/1, 92/2, 95/1, 95/6  
 Flur 4 Flurstücke 1/5, 2, 3/3, 7/1, 7/2, 41, 42, 70—82, 83/1, 83/2, 84—89, 91, 93, 94  
 Flur 5 Flurstücke 55, 81  
 zusammen: 214,0738 ha  
 zugezogen.

Durch diesen Änderungsbeschuß hat das Flurbereinigungsgebiet nunmehr eine Größe von insgesamt rd. 754 ha.

Die Gebietskarte im Maßstab 1 : 25 000 beinhaltet alle dem Flurbereinigungsverfahren Hungen-Utphe unterliegenden Grundstücke nach dem Flurbereinigungsbeschuß sowie den Änderungsbeschlüssen Nr. 1 und Nr. 2.

Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Beschuß nicht ein.

Die Beteiligten dieses Änderungsbeschlusses werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Ostanlage 47, 6300 Gießen, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Städten Hungen, Pohlheim, Nidda und in der Gemeinde Wölfersheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Stadtverwaltungen Hungen, Pohlheim, Nidda und der Gemeindeverwaltung Wölfersheim zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 10. Januar 1990

**Hessisches Landesamt  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Landentwicklung**  
F 869 Hungen-Utphe 284/90

302

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern  
beim Regierungspräsidium Kassel**

ernannt:

zur Assistentin Assistentin z. A. (BaP) Silke Weißenborn, LR Kassel (1. 3. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Stefanie Orth, LR Fulda (22. 1. 90);  
Obersekretär (BaP) Ralf Bayer, LR Werra-Meißner (29. 1. 90);  
Inspektorin (BaP) Linda Kunzke-Schleicher, LR Fulda (4. 3. 90);

versetzt:

zum Magistrat Bad Hersfeld Inspektor (BaP) Volker Fladerer, LR Fulda (1. 1. 90).

Kassel, 9. März 1990

Regierungspräsidium Kassel  
2 — 70 16/03 B**beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main**

versetzt:

vom Polizeipräsidium in Hagen Polizeihauptmeister (BaL) Hans-Werner Lange (1. 2. 90),  
vom Bundesminister des Innern Regierungsoberinspektor (BaL) Peter Binder (1. 3. 90).

Frankfurt am Main, 5. März 1990

Polizeipräsidium Frankfurt am Main  
P III/3 Oe/Mr — 8 b 06 07

St.Anz. 13/1990 S. 563

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums****beim Regierungspräsidium Gießen  
in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen**

ernannt:

zum Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Studiendirektor (BaL) Rudolf Manfred Stock, Biebental (30. 11. 89);

zum Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Karl Stark, Biedenkopf (1. 11. 89);

zur Konrektorin als ständiger Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Helga Hübner, Gießen (21. 11. 89);

zum Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern Sonderschullehrer (BaL) Konrad Rainer Bernd Geiler, Gießen (28. 11. 89);

zum Realschullehrer Lehrer (BaL) Norbert Enders, Gießen (1. 10. 89);

zu Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) die Sonderschullehrerinnen i. A. Gabriele Seidl-Jerschabek, Marburg (1. 12. 89), Kornelia Margarete Stiefel-Tilkes, Wetzlar (1. 1. 90);

zum/zur Lehrer/innen (BaL) der/die Lehrer/innen z. A. (BaP) Angelika Rumsfeld, Langenaubach (1. 9. 89), Birgit Görl-Schmidt, Dauborn (21. 9. 89), Anette Würfel, Dauborn (1. 11. 89), Klaus Johannes Müller, Haiger (17. 11. 89), Karin Martini, Rödgen (1. 12. 89);

zu Lehrern/innen z. A. (BaP) die Lehrer/innen i. A. Norbert Kissel, Gießen-Allendorf, Anneliese Fuhs, Marbach, Rosemarie Fick, Großseelheim (sämtlich 1. 8. 89), Roland Schäfer, Wetzlar (17. 8. 89), Gisela Beling, Rüddinghausen, Hans-Jürgen Schmidt, Dillenburg-Frohnhausen, Hartmut Schwieger, Dautphetal-Holzhausen, Marieta Cristea, Wehrda, Edith Spuck, Fronhausen, Albert Lembach, Erksdorf (sämtlich 1. 11. 89), Renate Gautier, Sterzhausen (3. 11. 89), Margrit Brüggemeier, Niederbiel (6. 11. 89), Ursula Lauber, Gießen, Gert Reh, Gießen-Klein-Linden, Ute Deißmann-Hauser, Gabriele Marianne Gossing, Cornelia Hoffmann, Jutta Hermer-Kurz, Monika Rösel, sämtlich Wetzlar, Ulla Britta Axelsson, Herborn, Ulrich Stahl, Driedorf, Hans-Peter Fillisch, Weilmünster, Rainer Zipp,

Dornburg-Frickhofen, Karl Wilhelm Müller, Biedenkopf, Angelika Trautmann-Gutjahr, Niederwalgern, Hans Gerhard Bitterwolf, Werner Hohener, beide Stadtlendorf, Willi Brühl, Steffenberg, Norbert Krieger, Laubach, Rolf Heinemann, Grebenhain (sämtlich 1. 1. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 13

Lehrerin (BaL) Mechthild Schwappacher, Eibelshausen (1. 10. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Sonderschullehrer Leopold Lapp, Wetzlar (31. 12. 89), Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Karlheinz Lang, Weilmünster, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Karlheinz Preißler, Weilburg, Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Botho Wolfgang Wiecker, Herborn, Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Bernhard Ackva, Wetzlar, die Realschullehrer Richard Anton Michler, Weilburg, Gerhard Kalkhof, Läuterbach, Fachlehrerin Brigitte Feußner, Friedensdorf, Jugendleiterin im Schuldienst Inge Rita Alice Patock, Gießen (sämtlich 31. 1. 90);

in Gymnasien

ernannt:

zum Studiendirektor Oberstudienrat (BaL) Peter Schönberger, Dillenburg (30. 11. 89);

zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Realschullehrer Dipl.-Psych. (BaL) Ernst Schönauer, Gladenbach (30. 11. 89);

zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Dr. Brigitte Hauschild, Dr. Gerhard Sauer, Wolf Ekkehard Krotzky, sämtlich Gießen (sämtlich 27. 10. 89), Felicitas Naumann, Wilfried Joachim Sommer, beide Gießen, Dr. Hans-Paul Breuning, Limburg, Hartwig Droste, Karl Josef Wilhelm, beide Hadamar (sämtlich 30. 10. 89), Dr. Werner Diesendorf, Wetzlar, Norbert Schnaas, Herborn, Götz Fitjer, Weilburg, Richard Karl Heinrich Kramer, Jürgen Kreke, Ludger Vogelbein, sämtlich Marburg (sämtlich 31. 10. 89), Dr. Lothar Ulrich Kanthack, Marburg (17. 11. 89);

zu Studienrätinnen (BaL) die Studienrätinnen z. A. (BaP) Anke Tittel, Lauterbach (1. 11. 89), Anette Birgit Gertrud Fritsch, Herborn (4. 12. 89), Helmtraud Kluger, Buseck, Sabine Maria-Luise Knoll, Wettengel (beide 1. 2. 89);

zum/zur Studienrat/in z. A. (BaP) Lehrer/in i. A. Michael Fischer, Amöneburg (15. 8. 89), Petra Rolke, Gießen (1. 1. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienreferendarinnen Barbara Pleyer, Marburg (5. 11. 89), Rosa Büdenbender, Gießen (9. 11. 89), Alexandra Redhardt, Gießen (17. 11. 89), Studienrat Reinhard Nemitz, Gießen (7. 12. 89);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zum Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Studiendirektor (BaL) Peter Schwertel, Limburg (28. 11. 89);

zum Studiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern Studiendirektor (BaL) Karl Deuchert, Alsfeld (21. 11. 89);

zum Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Studiendirektor (BaL) Horst Friedrich, Gießen (31. 10. 89);

zur Studiendirektorin Oberstudienrätin Dipl.-Hdl. (BaL) Barbara Pflomm, Limburg (27. 11. 89);

zu Oberstudienräten die Studienräte (BaL) Lothar Schmelz, Lauterbach (24. 10. 89), Harald Dank, Gerhard Ihle, beide Weilburg (beide 30. 10. 89);

zum/zur Studienrat/innen (BaL) der/die Studienrat/innen z. A. (BaP) Angela Maria Schwarze, Gießen (23. 10. 89), Regina Maria Schöpe-Hellwig, Marburg (30. 10. 89), Werner Alexander Graulich, Gießen (31. 10. 89);

zur Studienrätin z. A. (BaP) Lehrerin i. A. Dr. Sigrid Dietlind Theil, Weilburg (1. 10. 89);

zu **Lehrern z. A. (BaP)** die Lehrer i. A. Reinhold Albert Strieder, Weilburg (3. 11. 89), Heinrich Vonthien, Dillenburg (1. 1. 90);

zu **Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Norbert Schäfer, Limburg (15. 1. 90), Werner Weber, Limburg (16. 1. 90);

in den **Ruhestand versetzt:**

Fachlehrerin für sozialpädagogische Fächer Christel Mikhail, Dillenburg (31. 10. 88); Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer Gisela Beisel-Jahnke, Gießen (31. 12. 89); Oberstudienrat Hans Wilfried Deubner, Limburg, Fachschuloberlehrer Johannes Theodor Menne, Alsfeld (beide 31. 1. 90).

Gießen, 7. März 1990

**Regierungspräsidium Gießen**  
21 — 7 c 16 — 03

*StAnz. 13/1990 S. 563*

## G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu **Professoren C 3 (BaL)** Dr. Karl-Heinz Gerrath, Fachhochschule Wiesbaden (1. 1. 90), Dr. Rolf Schraewer, Fachhoch-

schule Frankfurt, Dr. Wolfgang Schöhl, Fachhochschule Darmstadt, Dr. Harald Brandenburg, Fachhochschule Fulda (sämtlich 1. 2. 90);

zu **Professoren C 2 (BaL)** Dr. Thomas Werner, Fachhochschule Gießen-Friedberg (29. 11. 89), Dr. Gerd Merke (1. 1. 90), Dr. Ulrich Viebahn, beide Fachhochschule Wiesbaden (15. 1. 90), Dr. Jürgen Schlabbach, Fachhochschule Frankfurt, Dr. Sebastian Faber, Dr. Wolf Dieter Groch, beide Fachhochschule Darmstadt (sämtlich 1. 2. 90), Dr. Alexander Osipowicz, Fachhochschule Fulda (7. 2. 90);

zu **Wissenschaftlichen Direktoren** die Wissenschaftlichen Oberräte (BaL) Dr. Konrad Mackroth (22. 12. 89), Dr. Walter Schenk, beide Forschungsanstalt Geisenheim (1. 1. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3

die Professoren (BaL) Dr. Manfred Claßen (1. 11. 89), Dr. Peter Mülitze, beide Fachhochschule Gießen-Friedberg (1. 12. 89), Dr. Rainer Gamp, Fachhochschule Fulda (1. 1. 90).

Wiesbaden, 8. März 1990

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
Z I 6 — 050/35 — 21

*StAnz. 13/1990 S. 564*

303

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Bad Schwalbach/Stadtteil Heimbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. Februar 1990

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ im Stadtteil Heimbach zugunsten der Stadt Bad Schwalbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

##### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

**Zone I (Fassungsbereich),**

**Zone II (Engere Schutzzone),**

**Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),**

**Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

**Zone I = rote Umrandung,**

**Zone II = grüne Umrandung,**

**Zone III A = gelbe Umrandung,**

**Zone III B = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Wasserbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach, dem Kreis Ausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach, dem Kreis Ausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Gesundheitsamt, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach, dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, 6200 Wiesbaden, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden, dem Magistrat der Stadt Bad Schwalbach, Brunnenstraße 53, 6208 Bad Schwalbach, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden, eingesehen werden.

#### § 3

##### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

##### I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 3 Nr. 16 der Gemarkung Heimbach.

##### II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 2 und 3 (jeweils teilweise) der Gemarkung Heimbach.

##### III. Zone III A

Die Zone III A erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Heimbach und Lindschied.

##### IV. Zone III B

Die Zone III B erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Heimbach und Kemel.

#### § 4

##### Verbote in der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

- das Versenken und Versickern radioaktiver Stoffe, das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers,

2. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen).

### § 5

#### Verbote in der Zone III A

In der Zone III A gelten die Verbote für die Zone III B.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
2. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
3. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird;
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
5. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
6. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
7. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
8. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
9. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
10. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
11. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
12. Rangierbahnhöfe;
13. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
14. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
15. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
16. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
17. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
18. das Aufbringen von Fäkalschlamm;
19. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
20. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern.

### § 6

#### Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III A.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;

3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. das Vergraben von Tierkörpern;
10. der Transport radioaktiver Stoffe;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
  1. Bewegungen zu Fuß,
  2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
  3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
    - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
    - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen;
13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe;
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
16. das Aufbringen von Klärschlamm;
17. die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht;
18. Gärfuttermieten;
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;
20. das Durchleiten von Abwasser.

### § 7

#### Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

### § 8

#### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Zone I und der Zone II erstellt werden;

- 7. Vorkehrungen an den in der Zone I und der Zone II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
- 8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
- 9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 9

**Ausnahmen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerbrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch

bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einverständnis erforderlich.

§ 10

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

**Übergangsvorschrift**

Die Verbote über

- a) das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 4),



- b) das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 5 Ziff. 1),
  - c) das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgebietes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 5 Ziff. 4),
- finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Februar 1990

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. W. Link  
Regierungspräsident

*StAnz. 13/1990 S. 564*

**304**

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. März 1990**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Idstein — mit Ausnahme der Stadtteile Dasbach, Ehrenbach, Eschenhahn, Heft- rich, Kröftel, Lenzhahn, Nieder-Oberrod, Niederauroff, Oberau- roff, Walsdorf und Wörsdorf — aus Anlaß des Frühjahrsmarktes 1990 am 25. März 1990 und aus Anlaß des Herbstmarktes am 14. Oktober 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt jeweils auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 1990 in Kraft.

Darmstadt, 8. März 1990

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. W. Link  
Regierungspräsident

*StAnz. 13/1990 S. 567*

**305**

**Genehmigung der Erbacher Familienstiftung, Sitz Eppstein**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 20. Dezember 1989 errichtete „Erbacher Familienstiftung“, Sitz Eppstein, mit Stif- tungsurkunde vom 23. Februar 1990 genehmigt.

Darmstadt, 7. März 1990

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 11 a — 25 d 04/11 (6) — 18

*StAnz. 13/1990 S. 567*

**306**

**GIESSEN**

**Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Garben- heim und Nauborn der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis, zu Erholungswald („Stoppelberg“) vom 5. Februar 1990**

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Ver- ordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erhö- lungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

**I. Geltungsbereich**

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemar- kungen Garbenheim und Nauborn der Stadt Wetzlar, Lahn- Dill-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.
2. Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken:

**Staatswald:**

Abt. 84 Stoppelberg	22,2 ha
Abt. 85 Stoppelberg	32,7 ha
Abt. 86 Stoppelberg	21,2 ha
Abt. 87 Stoppelberg	23,4 ha
Abt. 88 Stoppelberg	19,9 ha
Abt. 89 Stoppelberg	18,0 ha
Abt. 90 Stoppelberg	12,4 ha
Abt. 91 Stoppelberg (außer A 3 d, Kleingärten)	18,7 ha
Abt. 92 Stoppelberg	14,9 ha
Abt. 93 Stoppelberg	14,2 ha
	<u>197,6 ha</u>

**Stadtwald Wetzlar:**

Abt. 656 Hasenheck, Nasser Strauch	13,3 ha
Abt. 657 Birkenheck	8,8 ha
Abt. 658 Kohlheck, Schwarzer Lach, Bangarten	11,0 ha
Abt. 659 Roter Kopf	12,9 ha
Abt. 660 Sauwasen, Winkels Wies	2,3 ha
Abt. 661 Schwarz Lach	7,7 ha
Abt. 663 Die Heide	13,5 ha
Abt. 664 Auf'm Langenberg	11,0 ha
Abt. 665 Auf'm Langenberg	12,5 ha
Abt. 720 Der hohe Tannenwald, Entenspiel, Oppermanns Wiesen, An der Schnens, Crombach	18,2 ha
Abt. 760 Pfingstweide	0,2 ha
	<u>111,4 ha</u>

Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 309 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung — mit 197,6 ha und der Stadt Wetzlar mit 111,4 ha.

3. Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maß- stab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind beim Regierungspräsidium Gießen — oberer Forstbehörde — hinter- legt.

**II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald**

Durch die Ausweisung zu Erholungswald soll gewährleistet wer- den, daß die Erholungsmöglichkeiten in diesem Waldgebiet für die Bürger der unmittelbar benachbarten Stadt Wetzlar erhalten blei- ben.

**III. Antragsteller, Trägerschaft**

1. Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag des Hessi- schen Forstamtes Gießen im Einvernehmen mit der Stadt Wetzlar.
2. Die jeweiligen Waldeigentümer sind für eine dem Erholungs- zweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflä- chen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich.

**IV. Auflagen**

1. Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen sind im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
2. Die Waldbesitzer des Erholungswaldes erhalten die von ihnen errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

3. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen hat den besonderen Zweck des Erholungswaldes zu berücksichtigen, Maßnahmen haben im Rahmen einer pfleglichen, nachhaltigen, den Bestand erhaltenden Nutzung zu erfolgen.
4. Die Waldstruktur soll entsprechend den standörtlichen Möglichkeiten abwechslungsreich sein, wobei kleinflächige Waldbaumethoden vorzuziehen sind.
5. Waldränder sind im Zuge forstwirtschaftlicher Maßnahmen möglichst abwechslungsreich, vielschichtig und artenreich zu gestalten.

#### V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
  - a) des Trägers der Regionalplanung,
  - b) der Waldbesitzer,
  - c) der Gemeinde,
  - d) der unteren Naturschutzbehörde,
  - e) des Bezirksforstausschusses,
  - f) des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgegeben.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Gießen, 5. Februar 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel  
(Regierungspräsident)

StAnz. 13/1990 S. 567

307

KASSEL

### Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

#### 1. Gegenstand der Anerkennung

Die Wisstrans Umwelt GmbH,  
Am Leinekanal 4, 3400 Göttingen,  
wird gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen anerkannt.

#### 2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter bzw. Index-Gruppen nach dem Verzeichnis B-½ der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Indexgruppe 000: Allgemeine Wasseruntersuchungen

Indexgruppe 100: Metallanalysen

**ausgenommen**

Index-Nr. 123 Vanadium

Index-Nr. 156-½ Barium

Indexgruppe 200:

Nichtmetalle I

Indexgruppe 300:

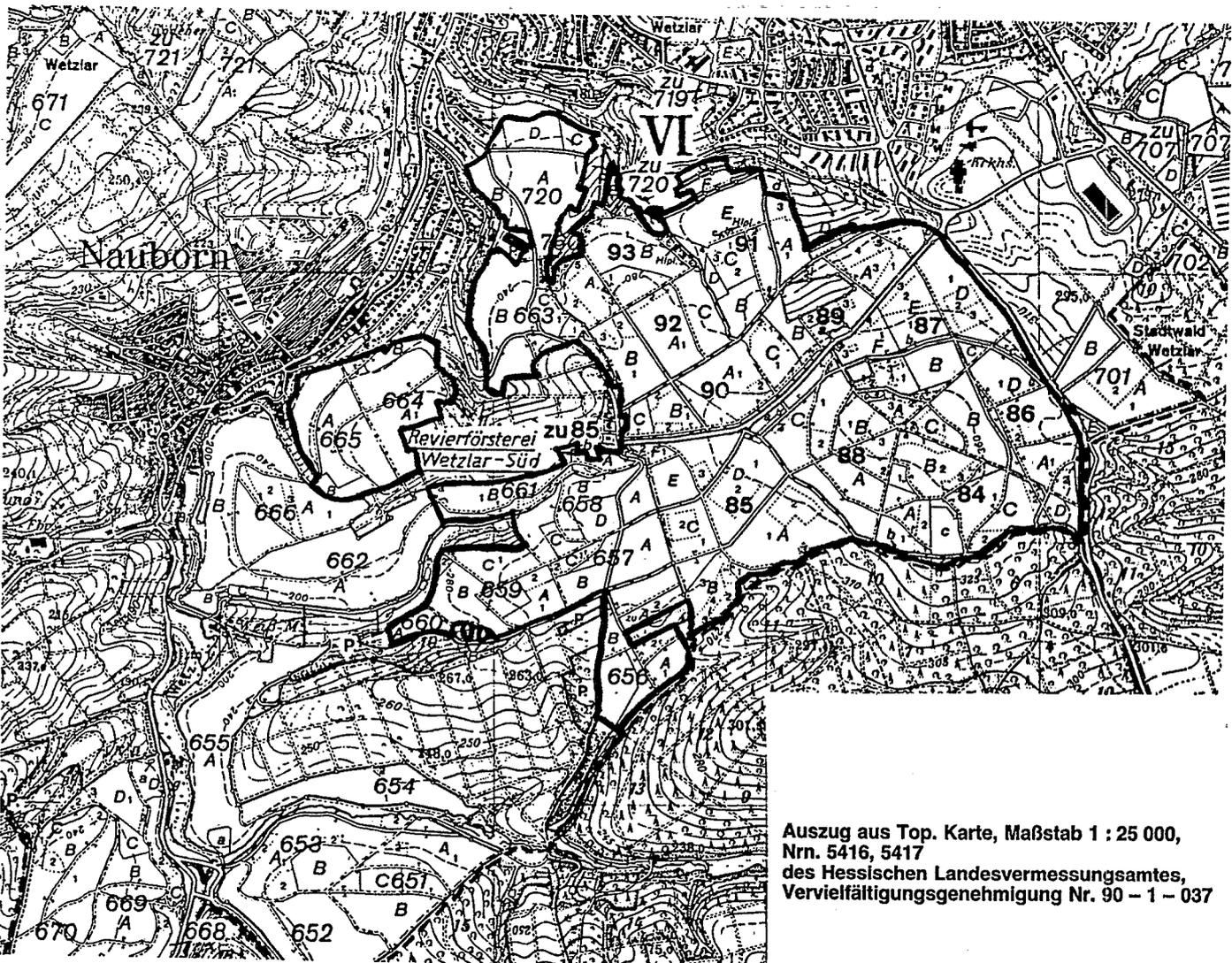
Nichtmetalle II

**ausgenommen**

Index-Nr. 321-½ Fluorid

Index-Nr. 336-1 Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)

Index-Nr. 336-7 Austreibbare organische gebundene Halogene (POX)



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
Nrn. 5416, 5417  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 037

- Indexgruppe 400: Gruppenbestimmungen I (physikalische Summenparameter)
- Indexgruppe 500: Gruppenbestimmungen II (chemische Summenparameter)
- Indexgruppe 600: Nr. 635 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>)
- Indexgruppe 700: Organische Komponenten
- Indexgruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung

Indexgruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

**3. Befristung**  
Die Anerkennung ist bis zum **1. März 1995** befristet.

Kassel, 1. März 1990

**Regierungspräsidium Kassel**  
38 — 79 b 06.27 B

StAnz. 13/1990 S. 568

308

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**

**Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —**

Im Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beginnen im Mai 1990 folgende Fortbildungsveranstaltungen:

**Thema:** **Führung I — Grundlagen von Motivation und Führung**  
FS 114/1

- Themenschwerpunkte:**
- Sozialpsychologische Grundlagen
  - Bedürfnisse, Motive, Motivationsmedien
  - Entstehung und Auswirkung von Konflikten
  - Führungsverhalten und Führungsstile
  - Erfahrungsaustausch und Übungen

**Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen, welche die Bedeutung von Schlüsselqualifikationen erkannt haben und sozialpsychologische Grundlagen legen oder auffrischen wollen

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Tagen, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

**Veranstaltungstermine:**

7. bis 9. Mai 1990

**Dozent:** Dr. Michael Roth

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM, für Nichtmitglieder 131,40 DM.

**Thema:** **PC — dBASE III Plus — Aufbaukurs**  
FS 144/2

- Themenschwerpunkte:**
- Programmieren mit dBASE**
  - Arbeiten mit Variablen
  - Schleifenkonstruktionen mit DO ... WHILE
  - Entscheidungen treffen mit IF ... ENDIF
  - Entscheidungen treffen mit DO CASE ... ENDCASE
  - Systementwurf und Systemstruktur
  - Von der Aufgabe zum Programm
  - Strukturierte Programmierung mit dBASE
  - Beispielprogramme

**Mit mehreren Datenbanken arbeiten**

- Verknüpfung von Datenbanken mit VIEW-Dateien
- Berichte (Reports) aus mehreren Datenbanken
- Zugriff auf mehrere Datenbanken mit SET RELATION

**Erweitertes Editieren von Bildschirmmasken**

**Teilnehmerkreis:** Endbenutzer, die bereits mit dBASE III Plus arbeiten

**Voraussetzungen:** dBASE-III-Plus-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an vier Nachmittagen, jeweils dienstags von 13.30 bis 17.00 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 8. Mai 1990 und endet am 29. Mai 1990.

**Dozent:** Manfred Fischer

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM, für Nichtmitglieder 131,40 DM.

**Thema:** **Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen in der Verwaltung**

FS 713

Es soll darum gehen, den Frauen die rechtlichen Möglichkeiten des Aufstiegs deutlich zu machen und persönliche Barrieren, die den beruflichen Aufstieg behindern, herauszuarbeiten und neue Wege zu entdecken.

**Teilnehmerkreis:** Frauen in Kanzlei und Registratur

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt zwölf Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils freitags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

**Veranstaltungstermine:**

25. Mai und 1. Juni 1990

**Dozentinnen:** Johanna Bär,  
Bärbel Pezzarossa

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM, für Nichtmitglieder 87,60 DM.

**Thema:** **Frauen zwischen Verwaltungsberuf und Familie**

FS 714

Wir wollen unsere Lebenssituation in den verschiedenen Rollen als berufstätige Frau, Partnerin, Mutter und Hausfrau beleuchten, Problempunkte analysieren und wirksamere Verhaltensweisen für den Alltag entwickeln.

**Teilnehmerkreis:** Alle interessierten Frauen in der Verwaltung

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt zwölf Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

**Veranstaltungstermine:**

29. und 30. Mai 1990

**Dozentinnen:** Johanna Bär,  
Josi Fischer-Johannsen

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM, für Nichtmitglieder 87,60 DM.

**Thema:** **Der öffentliche Dienst und die Beamtinnen in der Weimarer Republik und heute**

FS 720

Es sollen die schichtspezifischen/geschlechtsspezifischen Besonderheiten der Frauenberufstätigkeit in einer patriarchalischen/kapitalistischen Gesellschaft und die Ausgangssituation von berufstätigen Frauen in einer demokratischen Gesellschaft dargestellt werden.

Am Beispiel der Frauen im öffentlichen Dienst der Weimarer Republik zeigt sich die Krisenbewältigungspolitik eines demokratischen Staates zugunsten der Männer und Familien auf dem Rücken der Frauen.

**Teilnehmerkreis:** Alle interessierten Frauen in der Verwaltung

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

**Veranstaltungstermine:**

Donnerstag, 10. Mai 1990,

Dienstag, 15. Mai 1990,

Dienstag, 22. Mai 1990,

Donnerstag, 31. Mai 1990

Dozentin: Regina Hölzgen  
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM, für Nichtmitglieder 116,80 DM.

Thema: **Bbeauftragte in Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz**  
PrA

Themen-  
schwerpunkte: Rechtliche Grundlagen der beruflichen Bildung  
Aufgabe der zuständigen Stelle für Berufsbildung  
Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle  
Prüfungsausschuß der zuständigen Stelle  
— Zusammensetzung  
— Berufungsverfahren  
— Persönliche Ernennungsvoraussetzungen  
— Geschäftsführung des Prüfungsausschusses  
Aufgaben des Prüfungsausschusses  
— Zulassung zur Prüfung  
— Erstellung von Prüfungsaufgaben  
— Durchführung von Prüfungen  
— Bewertung von Prüfungsleistungen

Teilnehmerkreis: Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeauftragte in Prüfungsausschüssen nach dem BBiG oder an der beruflichen Bildung interessierte Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

**Veranstaltungstermine:**

Montag, 21. Mai 1990,  
Mittwoch, 23. Mai 1990,  
Montag, 28. Mai 1990,  
Mittwoch, 30. Mai 1990

Dozent: Detlef Schwärzel  
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM, für Nichtmitglieder 116,80 DM.

Darmstadt, 7. März 1990

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar

*StAnz. 13/1990 S. 569*

**309**

**Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main —**

Zu folgenden bis zum 6. Juli 1990 am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main-Rödelheim, Niddagaustraße 32—36, stattfindenden Fortbildungsseminaren sind noch Anmeldungen möglich:

- FS 014 Rhetorik — Moderation — Präsentation — Visualisierung (7. bis 28. Mai 1990)
- FS 016 Personalgewinnung und -leitung (25. Juni bis 3. Juli 1990)
- FS 019 Wie gehe ich mit beruflichem Streß um? (18. bis 20. Juni 1990)
- FS 113 Rhetorik und Verhandlungstechnik (17. bis 23. Mai 1990)
- FS 116 Karrieremöglichkeiten für Frauen (11. bis 17. Mai 1990)
- FS 118 Alkohol am Arbeitsplatz (26. April bis 10. Mai 1990)
- FS 125 Die Hessische Beihilfenverordnung — Grundseminar — (25. April bis 23. Mai 1990)
- FS 129 Reisekostenrecht (13. bis 27. Juni 1990)
- FS 135 Ordnungssysteme und Archivierung (27. April bis 1. Juni 1990)
- FS 140 Bürgernahe Verwaltung (7. bis 18. Mai 1990)
- FS 142 Umgang mit Menschen in publikumsintensiven Bereichen — Grundseminar — (18. bis 29. Mai 1990)
- FS 143 Umgang mit Menschen in publikumsintensiven Bereichen — Aufbau-seminar — (1. bis 29. Juni 1990)
- FS 144 Umgang mit Publikum in Empfangsstellen und Telefonvermittlung (25. und 26. Juli 1990)

- FS 145 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Verwaltung (28. und 29. Mai 1990)
- FS 146 Korrektes Deutsch in der Verwaltung (7. bis 26. Juni 1990)
- FS 150 Kommunalrecht (1. Juni bis 3. Juli 1990)
- FS 151 Datenschutz im Alltag der öffentlichen Verwaltung (18. bis 25. Juni 1990)
- FS 155 Beurteilung von Bildschirmarbeitsplätzen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung (21. und 28. Juni 1990)
- FS 156 Die Arbeit der Frauenbeauftragten in der Verwaltung (25. April bis 9. Mai 1990)
- FS 157 Sucht und Arbeitsplatz — Möglichkeiten der Hilfe und Prävention (16. Mai 1990)
- FS 170 Datenerfassung und Datenverarbeitung (2. bis 30. Mai 1990)
- FS 241 Finanzbuchhaltung — Aufbau-seminar — (23. April bis 8. Mai 1990)
- FS 314 Recht für Umwelt und Daseinsvorsorge (14. Mai bis 2. Juli 1990)
- FS 316 Vertragsrecht (7. Mai bis 15. Juni 1990)
- FS 317 Grundzüge des Ausländerrechts (23. Mai bis 4. Juli 1990)
- FS 320 Datenschutz im Melderecht — Grundseminar — (31. Mai bis 7. Juni 1990)
- FS 326 Das Hessische Meldegesetz vom 14. Juni 1982 (12. Juni 1990)
- FS 331 Urkundenfälschung — Schwerpunkt: In- und ausländische Personaldokumente (2. bis 5. April 1990)
- FS 332 Urkundenfälschung — Totalfälschung, Verfälschung und fälschlich ausgestellte Urkunden von Personalpapieren ... (23. bis 26. April 1990)
- FS 334 Die Eingriffsrechtregelung nach dem Hessischen Naturschutzgesetz als Handlungsanweisung in der öffentlichen Verwaltung (30. April bis 4. Mai 1990)
- FS 515 Ausgewählte Probleme aus dem Wohngeldrecht (19. Juni bis 3. Juli 1990)
- FS 517 Mietrecht im freifinanzierten Wohnungsbau (17. Mai bis 7. Juni 1990)
- FS 521 Praxisorientierte Einführung in das Sozialhilferecht (24. April bis 22. Mai 1990)
- FS 522 Träger der Sozialhilfe, Zuständigkeiten und Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (30. Mai bis 20. Juni 1990)
- FS 524 Einsatz und Verwertung von Vermögen durch Hilfefänger und Unterhaltspflichtige (12. bis 26. April 1990)
- FS 525 Aktuelle Sozialhilfeprobleme im Spannungsfeld von Sozialhilferecht und Sozialhilfepraxis (4. Juli 1990)
- FS 527 Frauen als Hilfebedürftige — Beratungsgespräche in Ämtern (Termin noch in Planung)
- FS 612 Bauen im unbeplanten Innenbereich — Aufbau-seminar — (3. bis 23. Mai 1990)
- FS 613 Erlaß von Verwaltungsakten im Bauordnungsrecht und Erschließungsrecht (15. Mai bis 8. Juni 1990)
- FS 720 Beurteilen von Personen und Leistungen im Ausbildungsbereich (11. bis 13. Juni 1990)
- FS 730 Theorie und Praxis der Ausbildung (2. bis 4. Mai 1990, Hilders/Rhön)
- FS 750 Vermittlung von Verwaltungsgrundkenntnissen für technische Bedienstete (dienstags, 24. April bis 3. Juli 1990)
- FS 780 Seminar für Bedienstete der Hilfspolizei — Grundausbildung — (22. Mai bis 6. Juli 1990)
- FS 800 Fortbildungsseminar für Sekretärinnen (3. bis 6. Juli 1990)
- FS 820 Streßentlastung (19. Juni 1990)
- FS 830 Time-Management (12. Juni 1990)
- Anmeldungen können ab sofort an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main-Rödelheim, Niddagaustraße 32—36, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Bucerius oder Frau Schneider (069/7 89 20 83).
- Frankfurt am Main, 5. März 1990

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar

*StAnz. 13/1990 S. 570*

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Sozialhilfe.** Von Dietrich Schoch, 5. überarb. Aufl., 1990, XI, 297 S., kart., 31,— DM (Schriftenreihe „Der Inspektor“, Heft 3). Carl Heymanns Verlag, 5000 Köln. ISBN 3-452-21701-9

Das vorliegende Lehrbuch beschäftigt sich in der Einführung mit dem Begriff der Sozialhilfe und ihrer Stellung im System der sozialen Sicherung. Neben der geschichtlichen Entwicklung, der Aufgabe der Sozialhilfe und den Hilfearten werden die Rechtsgrundlagen und insbesondere die einschlägigen Rechtswirkungen des SGB I in das Sozialhilferecht dargestellt.

Inhaltlicher Schwerpunkt des Buches ist das materielle Sozialhilferecht. Aufbauend auf den Grundsätzen der Sozialhilfe und den allgemeinen Regelungen werden die Hilfe zum Lebensunterhalt, der Einsatz von Einkommen und Vermögen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und ebenso die Hilfe in besonderen Lebenslagen anhand der jeweiligen Rechtsnormen in verständlicher Sprache erklärt. Es folgen die Überleitung von Ansprüchen, die Erstattungsansprüche, der gesetzliche Forderungübergang bei Ansprüchen gegen Arbeitgeber und Schadenersatzpflichtige, der Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten (einschließlich der Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen) und gegenüber Erben.

Der letzte Teil des Lehrbuches behandelt die Träger der Sozialhilfe und die Zuständigkeiten, die Kostenersatzung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und weitere Verfahrensbestimmungen.

Eine jeweils schematische Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen und ein Lösungsschema für Fallösungen runden das Werk sinnvoll ab.

Der Autor des Buches unternimmt hauptberuflich an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden das Studienfach „Soziale Sicherung“. Er ist Mitautor des Lehr- und Praxiskommentars zum BSHG, und durch zahlreiche Veröffentlichungen in einschlägigen Fachzeitschriften hat er zur Weiterentwicklung des Sozialhilferechts beigetragen. Er hat es verstanden, das Wissensgebiet pädagogisch sinnvoll zu gliedern, die jeweiligen Lernfelder systematisch zu ordnen und klar und präzise zu formulieren. Bei der Gesetzesauslegung wurden die allgemeinen Auslegungsgrundsätze (grammatikalische, historische, systematische und teleologische Auslegung) berücksichtigt und die maßgebliche Literatur und Rechtsprechung einbezogen. Zitiert werden grundsätzlich nur Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und, wo es sich als notwendig erwies, auch die Lehre anzuführen, wird auf die Kommentierungen des Lehr- und Praxiskommentars zum BSHG verwiesen. Alle schwierigen Rechtsfragen werden zusätzlich mit (Berechnungs-)Beispielen und praktischen Fällen verdeutlicht. Nach jedem Abschnitt erfolgt eine Wiederholung des Stoffes anhand von Fragen und Antworten, die dem Lernenden schrittweise eine Erfolgskontrolle ermöglichen.

Das Lehrbuch trägt insbesondere auch wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden Rechnung und eignet sich deshalb besonders zur Vor- bzw. Nachbereitung von Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Verwaltungsfachhochschulstudiums oder z. B. eines Studiums an einer Fachhochschule — Fachbereich Sozialwesen. Regierungsrat Manfred Schmidbauer

**Der Bauvertrag.** Ein Leitfadens von Ludwig Glatzel 12., wesentlich erw. Aufl., 1985, XI und 89 S., DIN A4, brosch., Staffelpreise: 17,80 DM, ab 200 Ex. 7,90 DM, jeweils zzgl. Porto u. Verpackung. Druck und Verlag Ernst Vögel GmbH, 8000 München und 8491 Stamsried. ISBN 3-920-89676-9

Diese Broschüre erscheint in erweiterter und verbesserter 12. Auflage. Sie wurde speziell für Baupraktiker als eine Art „Erste-Hilfe-Fibel“ geschrieben, hat sich aber inzwischen auch im Rechtskundeunterricht und bei Rechtspraktikern eingeführt. In knapper übersichtlicher Form werden alle wichtigen Fragen vom Abschluß eines Bauvertrages bis zum Beweissicherungsverfahren behandelt. Auch die Grundzüge des Vergabeverfahrens nach VOB/A sind dargestellt. Die wichtigste Rechtsprechung ist berücksichtigt. Wesentliches wird durch Merksätze am Textrand hervorgehoben. Ausführliches Inhalts- und Stichwortverzeichnis verbessern die Übersichtlichkeit ebenso wie Kurzhinweise am Kopf jeder Seite.

Der Verfasser ist Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Privates Baurecht an der Fachhochschule Darmstadt und Hauptgeschäftsführer des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. Seine Erfahrungen prägen diesen Leitfaden, der bis heute nichts an Aktualität eingebüßt hat. Regierungsdirektor Michael Elzer

**Deutsches Gesundheitsrecht** — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begr. von Dr. F. Etmer, hrsg. von Prof. Dr. V. Lundt und Dr. jur. P. Schiwy. Loseblattaussgabe, 108. Erg. Liefg., 91,— DM, 109. Erg. Liefg., 89,— DM, 110. Erg. Liefg., 92,— DM, 111. Erg. Liefg., 94,— DM, 112. Erg. Liefg., 96,— DM, 113. Erg. Liefg., 98,— DM; Gesamtwerk 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und Kempfenhausen am Starnberger See. ISBN 3-796-20310-8

Infolge ungebrochener Regelungswut des Gesetz- und Verordnungsgebers ist die umfassendste Loseblattaussgabe dieser Thematik im vergangenen Jahrzehnt durch 54 Ergänzungslieferungen von drei auf fünf der als Markenzeichen des rührigen Verlags leicht erkennbaren grünen Plastikordner angeschwollen. Häufige Ergänzungslieferungen deuten auf ständige Aktualisierung hin, ohne sie indes zu garantieren, was bei der Breite des über das Gesundheitsrecht weit hinausgehenden Vorschriftenspektrums der Sammlung nicht verwundern kann, wobei Überschneidungen etw. mit den Deutschen Umweltgesetzen desselben Verlags unvermeidlich sind. Sie machen aber auch immer wieder zeitraubendes Einordnen erforderlich, das der mühsamen Suche nach verstreuten Verkündungsblättern kaum nachsteht. Um so mehr gilt dies, wenn eine einzige Ergänzungslieferung dem Preis des Gesamtwerks gleichkommt. Erscheint es zunächst bemerkenswert, daß von November 1988 bis August 1989 nur sechs Lieferungen erschienen sind, kann man sich bei näherem Hinschauen nicht des Eindrucks erwehren, daß eigentlich zwei Lieferungen genügt hätten und die weitere Aufteilung aus Kostengründen vorgenommen wurde. Wer pro Quartal ein neues Gesamtwerk bestellt hätte, wäre erheblich weniger zeit- und kostenaufwendig davongekommen. Da Loseblattaussgaben offenbar nur mit einer bestimmten Mindestauflagenhöhe in wirtschaftlicher Weise herauszubringen sind, sollte das bisherige Konzept überdacht und geprüft werden, ob nicht weniger mehr bedeutet. Auch wenn die Sammlung vorwiegend von Behörden und Unternehmen benötigt wird, kann sie nicht als besonders preisgünstiges Arbeitsmittel empfohlen werden. Ein Verzicht auf Inhaltsverzeichnisse für jeden Band, die für den Fachmann ebenso entbehrlich sind wie das Stichwortverzeichnis, könnte das Einordnen der Ergänzungslieferungen — ganz abgesehen von deren richtiger Lochung — erleichtern. Nicht

reduzierbar erscheint die Papierqualität: sie entspricht der Vergänglichkeit gesetzgeberischer Makulatur.

Die 108. Lieferung (Nov. 1988) bringt Neufassungen und Änderungen u. a. der Verordnung über diätetische Lebensmittel, der Bundes-Apothekerordnung, des Gesetzes über das Apothekenwesen und des Arzneimittelgesetzes. Der landesrechtliche Teil wird für Bremen durch eine Änderung des Unterbringungsrechts und der Ausführungsvorschriften zum Tierkörperbeseitigungs- und Abfallrecht fortgeschrieben. Die neue BeihilfeVO erhält durch Begutachtungsverfahren medizinrechtliche Bezüge. Für Hessen sind die LebensmittelhygieneVO, die neue SmogVO und Zuständigkeitsbestimmungen zum Atom- und Strahlenschutzrecht abgedruckt. Übersehen wurde, daß durch § 47 Abs. 6 der GefahrstoffVO das Gesetz über den Handel mit Giften und die zugehörige Polizeivo aufgehoben worden sind.

Die 109. Lieferung (Dezember 1988) berücksichtigt Änderungen des Arzneimittelgesetzes und mehrerer immissionsschutzrechtlicher DVOen. Das Landesrecht wird durch das novellierte bremische Heilberufsgesetz und für Hessen durch die schon 1986 erlassene ZuständigkeitsVO zum Bundes-Seuchengesetz und zur TrinkwasserVO ergänzt. Entfallen müßten hier das Gesetz über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung und die ZuständigkeitsVO zum längst aufgehobenen Gesetz über die Pockenschutzimpfung. Das Recht der DDR wird hinsichtlich der Weiterbildung der Apotheker, der Abwassereinleitung und der Begrenzung der Lärmemissionen aktualisiert.

Die 110. Lieferung (Dezember 1988) enthält Änderungen von Vorschriften über den Arzneimittelverkehr außerhalb von Apotheken, die Neufassung des Wassergesetzes von Baden-Württemberg, des Heilberufsgesetzes und des Abfallgesetzes von Nordrhein-Westfalen. Für Schleswig-Holstein ist auf die VO zur Verhütung übertragbarer Krankheiten hinzuweisen. Die DDR hat mit einer Durchführungsbestimmung zum Gesetz gegen übertragbare Krankheiten eine Meldepflicht für Aids eingeführt.

Die 111. Lieferung (Juli 1989) berücksichtigt vor allem Änderungen des Lebensmittel- und Apothekenrechts, für NRW die Neuregelung der Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz, für Rheinland-Pfalz die VO zur Verhütung von Blutkontaktinfektionen. Änderungen des DDR-Rechts betreffen die Hygiene- und Veterinärhygiene-Inspektion.

Von der 112. Lieferung (Juli 1989) sind Änderungen des Kassen(zahn)arztrechts und Neufassungen der Pflanzenschutzmittel-HöchstmengenVO und der StrahlenschutzVO zu erwähnen.

Die 113. Lieferung (August 1989) berücksichtigt Änderungen des Arztrechts, der VO über kosmetische Mittel, des Milch- und Käserechts sowie des Krankenhausfinanzierungsrechts. Berlin hat eine WeiterbildungsVO „Öffentliches Pharmaziewesen“ erlassen. Hessen hat die Zuständigkeitsbestimmungen nach den Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker angepaßt. Die entsprechende Anordnung vom 7. Dezember 1971 war bereits 1972 aufgehoben worden. Unberücksichtigt geblieben ist bisher die hessische Weiterbildungsordnung der Ärzte auf dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“.

Trotz punktueller Abstriche wird die Sammlung auch künftig ihren verdienten Platz einnehmen. Regierungsdirektor Gerhard Tölle

**Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II).** 35. Aufl., 1990, 320 S., DIN A5, kart., 75,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80. ISBN 3-807-30806-7

Die „MTL-Tabellen“ des Franz Rehm-Verlages sind vorwiegend für die Interessenten und Anwender des Tarifrechts der Arbeiter im Bereich der Länder gedacht, denen eine Textausgabe in Loseblattform zu aufwendig ist. Sie finden in der Broschüre alphabetisch nach Suchworten gegliedert die für Arbeiter der Länder maßgebenden tarifvertraglichen Regelungen und gesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben.

In der jetzt vorliegenden 35. Auflage der „MTL-Tabellen“ sind sämtliche tarifvertraglichen und gesetzlichen Änderungen sowie die ab 1. Januar 1990 geltenden Lohn- und Ausbildungsvergütungen, die in der vorstehend besprochenen Ergänzungslieferung zur Textausgabe berücksichtigt worden sind, eingearbeitet.

Die „MTL-Tabellen“ sind übersichtlich und leicht zu handhaben. Angesichts des Preises würde der Rezensent die Anschaffung der im gleichen Verlag erscheinenden Textausgabe in Loseblattform vorziehen. Oberamtsrat Manfred Michler

**Stichwort AVA — Ausschreibung — Vergabe — Abrechnung.** Bd. 1: Verfahren. Von Prof. Dr.-Ing. W. Rösel. Schriftenreihe des Fachbereichs Projektmanagement der Gesamthochschule Kassel, Bd. 1. 2., neu bearb. und erw. Aufl., 1985, 100 S. mit zahlr. Tab. und Musterformularen, kart., 32,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin. ISBN 3-762-52321-5

Wer überblickt schon — auch als alterfahrener Praktiker — die vielfältigen, unterschiedlichen und sich untereinander beeinflussenden rechtlichen Beziehungen, die bei der Durchführung eines Bauvorhabens bestehen. Ohne Kenntnis aller rechtlichen Grundlagen und Zusammenhänge bleibt die ordnungsgemäße Abwicklung eines Auftrages vielfach allein dem Zufall oder glücklichen Fügungen überlassen. Dieses feine Geflecht aus Zivilrecht, Verdingungsrecht (VOB und VOL), öffentlichem Baurecht und Baunebenrecht, Berufsrecht sowie aus den unterschiedlichen technischen Regeln will dieser Leitfaden aus der Sicht des Architekten erschließen. Dem Verfasser ist dieses kühne Unternehmen wohl gelungen. Baupraktiker, Bauherren und Studierende finden alle wesentlichen Regelungen dargestellt, die bei der Abwicklung von Neu- und Umbauten, Altbauerneuerung und größeren Instandsetzungsmaßnahmen gelten und damit zu beachten sind. Hierzu weisen zudem besondere Randbemerkungen hin, so daß die Rechtsgrundlagen der einzelnen Vorgänge leicht nachvollziehbar sind. Graphiken, Beispiele und Formularmuster veranschaulichen die vielschichtigen Zusammenhänge und zeigen die Praxisnähe dieses Buches. Auch wenn dieser „Wegweiser“ durch das Geflecht der Rechts- und Verfahrensregeln nur einführend auf die vielfältigen und allfälligen Gefahren und Probleme hinzuweisen vermag und deutlich macht, daß es zur Bauabwicklung des Fachmannes und in strittigen Rechtsfragen gegebenenfalls des Rechtskundigen bedarf, ist mit diesem Anliegen bereits alles Wesentliche erreicht, nämlich das System der Rechtsbeziehungen und ihrer Wirkungen aufzudecken und damit Problembewußtsein zu wecken.

Regierungsdirektor Michael Elzer

**Bundespersonalvertretungsgesetz.** Kommentar. Begründet von Dr. Uwe Lorenzen, Ministerialdirig. im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Manfred Haas, Postdir. im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, und Dr. Lothar Schmitt, Präs. d. Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach. 4., neubearb. Aufl. 25. bis 33. Erg.-Liefg., Gesamtwerk, 2 PVC-Ordn., 1800 S., 148.— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 2000 Hamburg, 6900 Heidelberg. ISBN 3-768-52177-X

Nach dem Inkrafttreten des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 wurde die Kommentierung vollständig neu erarbeitet. Der Kommentar besteht nunmehr aus drei Teilen mit folgendem Inhalt: Teil I — Text des Bundespersonalvertretungsgesetzes; Teil II — Kommentierung: Einleitung, Erläuterungen der §§ 1—119 BPersVG; Teil III — Anhang: Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz, Muster für die wichtigsten Maßnahmen der Wahlvorstände betr. BPersVVO, Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder, Kosten der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen i. S. des § 46 Abs. 6 BPersVG, Bestimmung der Einheiten und Dienststellen betr. Wahl des Vertrauensmannes nach § 85 Abs. 2 BPersVG und ergänzende Gesetze (im Auszug): SchwbG, SoldatenG, KSchG, ArbCG, DRiG, ZivildienstG. Die drei Teile des Kommentars sind ein Abkürzungs- und ein Literaturverzeichnis vorangestellt.

Die Kommentierung zeichnet sich durch Systematik, Praxisnähe, wissenschaftliche Gründlichkeit und Aktualität aus. Die Aktualität wird garantiert durch die in rascher Aufeinanderfolge erscheinenden Ergänzungslieferungen. So sind allein im Zeitraum von Oktober 1987 bis Stand August 1989 insgesamt neun Ergänzungslieferungen (25.—33.) herausgegeben worden, in denen zahlreiche Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen neu kommentiert sowie neueste Rechtsprechung und Schrifttum umgehend eingearbeitet und wiedergegeben wurden.

Durch die 29. Ergänzungslieferung wurde erstmals ein Stichwortverzeichnis aufgenommen. Der einheitliche Aufbau des Werkes und das nunmehr im Werk befindliche Stichwortverzeichnis unterstützen die klare, gut verständliche Darstellung des Stoffes. Hervorzuheben ist auch die ausführliche Aufbereitung der vom Personalvertretungsrecht am Rand berührten Rechtsgebiete. Darüber hinaus geben die Kommentatoren nützliche Hinweise auf die entsprechende Rechtslage im Betriebsverfassungsgesetz. Das am Beginn der Erläuterung jeder Vorschrift dokumentierte Schrifttum ermöglicht eine weitergehende Auseinandersetzung mit den einzelnen Problemkreisen.

Der Kommentar ist als Standardwerk zum Personalvertretungsrecht dem im Verwaltungsrecht versierten Praktiker zu empfehlen. Aber auch für den interessierten Laien stellt er eine gute Informationsquelle dar.

Regierungsoberberrätin Ute Frerichs

**Bauvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.** Block mit 10 schreibmaschinengerechten Vertragsfassungen. 1985, Bestell-Nr. 1756-8, 22.— DM, zzgl. MwSt. Herausgeber: Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Die von der Bundesarchitektenkammer empfohlenen Vertragsmuster für die Durchführung von Baumaßnahmen, die im Bundesanzeiger Nr. 67 vom 10. April 1985 veröffentlicht wurden, liegen hier als schreibfertige Sätze, bestehend aus Vertrag und Vertragsbedingungen in Blockform vor. Ein Block enthält jeweils einen Vertragsatz für Angebot, Auftrag und Empfangsbestätigung, der Allgemeinen, Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie für die Abnahmebescheinigung. Die Verträge entsprechen auch heute noch dem hierzu bestehenden Recht und tragen dazu bei, ohne weiteren Aufwand schnell zu zuverlässigen vertraglichen Verhältnissen zu kommen. Auch wenn die Vertragsmuster in erster Linie private Bauherren anzusprechen geeignet sind, sind sie auch für öffentliche Auftraggeber, insbesondere für kleinere Gemeinden, eine nützliche Hilfe.

Regierungsdirektor Michael Elzer

**HOAI 1988 „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“.** Kommentar. Von MinRat a. D. Johannes Schaeetzell. Mit Fundstellenhinweisen zum Architekten-, Ingenieur-, Bau- und Wohnungsrecht, Rechtsprechung zur HOAI und zum Werkvertragsrecht, Hinweisen auf Technische Baubestimmungen und alphabetischem Suchregister. 335 S., DIN A4, kart., 58,80 DM. Kommunal- und Schulverlag KG A. Heinig, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-880-61788-0

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure — HOAI — ist ständiger Entwicklung unterworfen. Durch den hier vorliegenden Band werden die seitherigen, auch im Kommunal- und Schulverlag erschienenen Bände „GOA 1974“, „HOAI 1977“, „HOAI 1982“ und „HOAI 1984“ fortgeführt.

Die Kommentierung ist kurz und doch umfassend. Dabei werden auch die Problemkreise aufgeworfen, die bei der dritten Novellierung unberücksichtigt geblieben sind. Im Anhang des Kommentars sind für den Praktiker von großem Nutzen vor allem die Hinweise zu den technischen Baubestimmungen und die Übersicht aus der Rechtsprechung zur HOAI und zum Werkvertragsrecht.

Der Band richtet sich an Architekten, Beratende Ingenieure, ebenso an Bauingenieure, Städtebauplaner sowie an öffentliche und private Auftraggeber, denen er eine wertvolle Hilfe für die tägliche Praxis ist. Auch wenn die HOAI gegenwärtig in einer vierten Novelle fortgeschrieben wird, wird dieser Kommentar noch lange Zeit seine Berechtigung behalten. Das gilt nicht allein für die Abwicklung vor dem Inkrafttreten der vierten Novelle abgeschlossener Verträge, die sich noch lange bis in die neunziger Jahre hinziehen, sondern auch für die Erfassung nachfolgender Änderungen, die nur aus ihrem Entwicklungszusammenhang richtig zu erfassen sind.

Regierungsdirektor Michael Elzer

**Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen.** Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltsimage. Anwaltsforschung, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz und vom Deutschen Anwaltsverein. Von Reinhard W. Wettmann, Knut Junghoahn. 1989, 300 S., 16,5 x 24,4 cm, kart., 56.— DM. Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, 5000 Köln 1. ISBN 3-887-84179-4

Das Werk trägt den Untertitel „Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltsimage“, womit sein Inhalt schon schlagwortartig gekennzeichnet ist. In dem vom Bundesminister der Justiz und dem Präsidenten des Deutschen Anwaltsvereins verfaßten Geleitwort wird darauf hingewiesen, daß die Studie dazu dienen soll, das Anwaltsbild sozusagen „von außen“ zu beleuchten, und zwar aus der Sicht der repräsentativ erfaßten Bevölkerung und aus der Sicht der mittelständischen Unternehmen, ihrer Wirtschaftsorganisationen und einer Reihe sozialer Organisationen. Dem Werk liegen umfangreiche Meinungsbefragungen zugrunde, die von der PROGNOSE AG und der INFRATEST Kommunikationsforschung durchgeführt wurden. Nicht mit einbezogen wurde der Mandantenkreis der Großunternehmen. Damit hat die Untersuchung die sog. Industrieanwälte oder Wirtschaftsanwälte, die vorwiegend für Großunternehmen tätig sind, die sie beraten und

vertreten, ausgeklammert, womit der Charakter des Werkes und seiner Aussagen vorgeprägt ist. Andererseits wird thematisch das Berufsbild des Anwalts unter Berücksichtigung konkurrierender Berufe untersucht, wobei auch hier wieder angesichts der klientelmäßigen Einschränkung weniger große Steuerberaterbüros und Wirtschaftsprüfer als vielmehr Justitiare von Interessenverbänden und Rentenberater angesprochen sind.

Die Untersuchung bestätigt erneut alte Vorurteile in einem Großteil der Bevölkerung, den Rechtsanwalt in erster Linie als einen kostenkräftigen Betreiber von Prozessen durch mehrere Instanzen anzusehen. Dies führt dazu, daß die lediglich eine rechtliche Beratung suchenden Bevölkerungskreise sich lieber an Verbandsjuristen (z. B. im Mieterschutzverein oder Haus- und Grundbesitzerverein), an Syndici der Firma, in der sie tätig sind, oder an Gewerkschaftssekretäre und Rentenberater wenden, während mittelständische Unternehmen den für sie tätigen Steuerberater zugleich auch als Rechtsberater für Firmenangelegenheiten und gesellschaftsrechtliche Probleme ansehen. Damit wird das Problem der Syndikus-Anwälte nur höchst indirekt angesprochen, wiewohl auch diese als Konkurrenz zu dem frei praktizierenden Rechtsanwalt angesehen werden. Die Untersuchung soll dazu dienen, Hinweise zu geben, wie es dem interessierten Rechtsanwalt gelingen könnte, vom Image des bloßen Prozeßvertreters bei Gericht, der erhebliche finanzielle Aufwendungen verursacht, loszukommen und das Berufsbild des beratenden Vertrauensanwalts für alle Bevölkerungskreise und mittelständische Wirtschaftsunternehmen zu schaffen, dessen Inanspruchnahme durchaus nicht „teuer“ sein muß. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Einschätzung des Attributs „Fachwissen“ oder „Spezialkenntnisse“ beim Anwalt keineswegs höherrangig sein muß als andere persönlichkeitsbezogene Attribute, die den Rechtsuchenden zum Anwalt hinführen, um seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Interessant ist die Feststellung, daß der häufigste Hinweis auf den Anwalt nach wie vor durch private Empfehlung im Familien- oder Bekanntenkreis erfolgt, sehr viel seltener über Steuerberater, Verbände oder Vereine bzw. durch die günstige Lage der Kanzlei. Es entbehrt nicht der Ironie, daß gerade die Angehörigen vergleichbarer freier Berufe wie Ärzte, Ingenieure und Architekten wenig anwaltsfreundlich sind und diesen allenfalls als ein lästiges Übel ansehen, den man zur Vertretung bei Gericht in Anspruch nehmen muß. Andererseits wird nicht verkannt, daß die Inanspruchnahme eines Anwalts auch als „Drohgebärde“ gegenüber einem unliebsamen Kontrahenten oder lästigen Anspruchsteller wirken kann. Besonders betrieblieh ist die Feststellung, daß Angehörige der Handwerkskreise oft lieber auf ihren Anspruch verzichten, als ihn mit anwaltlicher Hilfe gerichtlich durchzusetzen. Hier fehlt allerdings der Hinweis darauf, daß auch größere Unternehmen keineswegs davon ausgenommen sind, oft lieber auf beachtliche Ansprüche zu verzichten, als ein angemessenes Anwaltsonorar zur Durchsetzung der Ansprüche aufzuwenden. Merkwürdigerweise scheint dabei das dem deutschen Recht innewohnende Prinzip der Kostenerstattung der eigenen Anwaltskosten durch den unterlegenen Gegner beim Obsiegen im Rechtsstreit keine Rolle zu spielen. Das negative Verhalten der Rechtsuchenden orientiert sich vielmehr durchaus an dem im Ausland üblichen Prinzip, daß unabhängig vom Ausgang eines Rechtsstreits jeder seine Anwaltskosten selbst tragen mußte. Eigenartig ist auch, daß immer noch die Feststellung gemacht wird, daß Rechtsanwältedanklich mit staatlichen Organen wie Gericht und Polizei „in einen Topf geworfen“ werden, womit der Anwalt offenbar in der Bevölkerung noch stärker als „Organ der Rechtspflege“ angesehen wird, als dies tatsächlich der Fall sein mag. Eigenartigerweise wird auch das anwaltliche Ständerecht in der Bevölkerung in seiner positiven Grundlage verkannt und eher als negativ angesehen. Es ist schwer nachzuvollziehen, daß daraus eine mangelnde Beratungsbereitschaft herzuweisen sein soll. Bedrückend ist, daß die Kosten-Nutzen-Relation bei anderen Berufen, z. B. dem Arzt oder Steuerberater, einsichtiger gewertet wird als beim Anwalt, dessen Tätigkeit meist als zu teuer empfunden wird. Dabei wird die am Streitwert orientierte Gebührenordnung der Anwälte als ein Haupthindernis für eine breitere Beratungstätigkeit angesehen, weil diese angeblich die Prozeßführung prämiert. Dieses Vorurteil steht allerdings in eklatantem Widerspruch zu dem offensichtlich bestehenden Wunsch, daß die außergerichtliche Rechtsberatung möglichst preiswert sein soll. Die hier ins Auge gefaßte Festlegung eines niedrigen Honorarrahmens für die Erstberatung als Mittel, um diese zentrale Zugangsschwelle zum Anwalt zu senken, muß daher mit Skepsis betrachtet werden. Offenbar wird in der Festlegung von Stundenonoraren eine notwendige Abkehr von der „für Dauerberatung ungeeigneten Gebührenordnung“ gesehen und als Schritt in die richtige Richtung bei Beratungsleistungen betrachtet. Allerdings wird eine insoweit angestrebte Reform der Gebührenordnung auch unter dem Gesichtspunkt gesehen, ob damit nicht eine Klassenbildung in billige und teure Anwälte erfolgt. Kaum verständlich ist das in der Untersuchung festgestellte Vorurteil, daß weder Steuerberater, Wirtschaftsorganisationen und Verbände noch andere freie Berufe wie Makler oder Ärzte im Hinblick auf ihre Gebührengestaltung als so „undurchsichtig“ und im Hinblick auf die finanziell bedingte Weiterbehandlung von Fällen als so wenig kalkulier- und beeinflussbar angesehen werden wie Rechtsanwälte. Es fragt sich, ob hier die Ursache eher in einer durch Mißgunst geprägten Darstellung des erfolgreichen Anwalts oder in der durch die Überbesetzung des Anwaltsberufs begründeten Unzulänglichkeit der Fähigkeiten und Verhaltensweisen mancher Anwälte zu suchen ist.

Durch den — angesichts des umfangreichen Tabellenwerks relativ schmalen — Textteil der Untersuchung zieht sich wie ein roter Faden die Wunschvorstellung hindurch, der nicht für Großunternehmen tätige Anwalt möge von dem eher abschreckenden Bild des bloßen Prozeßvertreters zum vertrauensvollen Berater in allen Rechtsangelegenheiten werden, mithin gewissermaßen zum — gar nicht so teuren — „Freund und Helfer“ auch des kleinen Mannes und der mittelständischen Unternehmen, die bisher eher vor der Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung zurückschrecken. Allerdings weist die Untersuchung auch mit Recht darauf hin, daß die Tätigkeit des Anwalts als Prozeßvertreter darunter leidet, daß viele Prozesse durchaus ohne Verschulden der beteiligten Rechtsanwälte sich ewig lang durch die gerichtlichen Instanzen schleppen, was im allgemeinen auf Mängel der Gerichtsorganisation zurückgeführt wird. Betrachtet man eine erfolgreiche Strukturreform der Rechtspflege in diesem Sinne eher skeptisch, bleibt der Anwaltschaft nur eine stärkere Abkopplung vom Gerichtswesen im Sinne einer verstärkten außergerichtlichen rechtsgestaltenden und konfliktvermeidenden Rechtsberatung. Zur Vermeidung von Illusionen sollte angesichts der auch in der Anwaltskanzlei enorm angestiegenen Kostensituation jedoch die alte Weisheit nicht übersehen werden, daß zwangsläufig „guter Rat teuer“ ist. Über diese Grundtatsache sollten sich weder finanzstarke Mandanten ihrer Selbsttäuschung hingeben noch finanzschwächere Mandanten hinwegtäuschen lassen, mag auch bei der Untersuchung die Tendenz zur Quantität bei der angestrebten Beratungstätigkeit der Anwaltschaft im Vordergrund gestanden haben. Tröstlich mag sein, daß die repräsentativ auf breiter Basis durchgeführte Untersuchung jedenfalls die in der „Spiegel“-Serie in Nrn. 49 und 50/1989 enthaltenen Ausführungen „über den Ansehensverlust der westdeutschen Anwälte“ in dieser sensationell aufgemachten Form nicht bestätigt, sondern zu eher nüchternen Feststellungen gelangt.

Rechtsanwalt Dr. Hans Kerst

**Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II).** Loseblattsammlung (Textausgabe). 30. Erg.Liefg., z. 5. Aufl., 1. Erg.Liefg. z. 9. Aufl., 162 S., 35,60 DM; Gesamtwerk, 584 S., 1. Ordn., 48,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält folgende Tarifverträge:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 45 vom 10. Oktober 1988 zum MTL II,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 46 vom 18. April 1989 zum MTL II,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 47 vom 23. Oktober 1989 zum MTL II,
4. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 23. Oktober 1989 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung,
5. Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 23. Oktober 1989 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II,
6. 29. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 18. April 1989.

Daneben sind die für 1990 geltenden Lohn Tabellen berücksichtigt und die für 1990 geltenden Sätze der Ausbildungsvergütung eingearbeitet.

Ferner sind berücksichtigt die Änderung des Schwerbehindertengesetzes durch Art. 9 des Achten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), des Mutterschutzgesetzes durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297). Weiterhin sind das Bundeskindergeldgesetz unter Berücksichtigung der durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des BKGG vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) erfolgten Änderungen sowie die Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550) in der Ergänzungslieferung enthalten. Änderungen, die sich aus dem Gesundheits-Reformgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) ergeben haben, sind ebenfalls eingearbeitet. Die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung bzw. der Sachbezugsverordnung durch die Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung und der Sachbezugsverordnung 1989 vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177) sind nur insoweit berücksichtigt, als aus dem Referentenentwurf die für 1990 geltenden Sachbezugswerte entnommen worden sind.

Die Ergänzungslieferung beinhaltet weitere Tarifverträge bzw. gesetzliche Regelungen, die allerdings für den Bereich des Landes Hessen ohne Bedeutung sind. Die Ergänzungslieferung befindet sich auf dem Stand 1. Januar 1990.

Oberamtsrat Manfred Michler

**Artenschutzrecht — Bedrohte Tiere und Pflanzen.** Begründet von Wolfgang Weitzel unter dem Titel „Bedrohte Tiere und Pflanzen — Recht des Artenschutzes“, fortgef. von Klaus-Ulrich Battefeld (Hrsg.). Loseblattsammlung, 1. Erg.Liefg. zur 2. Aufl. 1990 = 4. Erg.Liefg. zur 1. Aufl.; Gesamtwerk, Kunststoffordn., 69,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden.

Seit Jahren wartete der Benutzer auf eine Aktualisierung von Weitzels bekannter Sammlung. Die umfangreichen Änderungen des Artenschutzes ließen sie dringend geboten erscheinen. Endlich erscheint die Sammlung wieder, in neuem Gewand, mit neuem Herausgeber und mit einer Umstellung im Titel. Zunächst gilt dies für den 1. Band, der als 4. Ergänzungslieferung = 1. Lieferung der 2. Auflage vollständig erneuert ist, während der 2. Band vorerst unverändert bestehen bleibt.

An die Spitze des 1. Bandes tritt mit der neuen Lieferung die EG-VO 3626/82, durch die die Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens über den internationalen Handel gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) in der EG einheitlich geregelt worden ist. Es folgt die FormularVO (EG-VO 3418/83), die Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Artenschutzübereinkommens in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente enthält. Wieder abgedruckt sind sodann die EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979, das Bundesnaturschutzgesetz, nunmehr in der Fassung von 1987, sowie die 1989 neugefaßte Bundesartenschutzverordnung. Besonderer Erwähnung wert ist der Abdruck der Liste der anerkannten Sachverständigen und sachverständigen Stellen für CITES und BNatSchG und der Bekanntmachung der Zollstellen, über die Exemplare i. S. des Übereinkommens und der BARTSchV ein- und ausgeführt werden dürfen, sowie die Übersicht über internationale Übereinkommen und Vorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes.

Es ist lebhaft zu begrüßen, daß die vorliegende Sammlung nunmehr ihren Dornröschenschlaf beendet hat. Gleichzeitig darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß der neue Herausgeber auch den 2. Band alsbald in Angriff nehmen wird.

Richter am BGH Dr. Hanns Engelhardt

**Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Nr. 10:** Die Bearbeitung von Sexualdelikten. Von Dr. Michael Füllkrug. Die Bearbeitung von Delikten der Kindesmißhandlung. Von Volker Schmidt. 91 S., DIN A5, Ringösenheftung; im Abonnement 9,80 DM, bei Einzelbezug 12,50 DM. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 4010 Hilden.

Die Bearbeitung von Sexualdelikten und die von Delikten der Kindesmißhandlung werden von Autoren unterschiedlicher Standorte — Dr. Michael Füllkrug, Staatsanwalt, Volker Schmidt, Kriminalkommissar, und demzufolge auch mit unterschiedlicher Zielsetzung aufbereitet. Es wird deshalb auf die Abhandlungen zunächst einzeln eingegangen und abschließend eine Gesamtwürdigung vorgenommen.

Den Ausführungen bezüglich der polizeilichen Sachbearbeitung von Sexualdelikten wird vorangestellt, daß diese in hohem Maße fachliches Wissen — sowohl kriminaltaktisches, medizinisches und psychologisches als auch fundierte Rechtskenntnisse — erfordere. Deutlich wird hervorgehoben, daß das deutsche Strafrecht keine Wahrheitsfindung um jeden Preis kenne. Es komme vielmehr darauf an, Beweismittel so zu sichern, daß diese — im Hinblick auf die spätere Hauptverhandlung — auch gerichtlicher Überprüfung standhalten.

Der Schwerpunkt der Abhandlung liegt im Aufzeigen von Rechtsproblemen bei der Verfolgung von Sexualstraftaten mit den daraus resultierenden Konsequenzen für die polizeilichen Ermittlungen. Es erfolgt eine Übersicht über materiellrechtliche Grundlagen, jedoch beschränkt auf die Tatbestände der §§ 174 bis 178 StGB. Rechtsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten werden anhand von Beispielen erläutert, so daß überdeutlich wird, mit welcher Akribie die jeweils in Frage stehenden Tathandlungen, -umstände usw. im Rahmen der Aufzeichnung und Vernehmung herausgearbeitet werden müssen, um eine sachgerechte Subsumtion zu ermöglichen.

Hinsichtlich der strafprozessualen Erfordernisse wird angemerkt, daß diese in der polizeilichen Praxis nicht immer genügend Beachtung fänden. Für die Verurtei-

lung eines ermittelten Täters genüge nicht nur das Beischaften von Beweismitteln, diese müßten darüber hinaus auch prozessual uneingeschränkt verwertbar sein. Zur Untermauerung dieser Erfordernisse folgen Ausführungen zur strafprozessualen Bedeutung der polizeilichen Beschuldigten- und Zeugenvernehmung wie auch zur ggf. erforderlichen richterlichen Vernehmung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Des weiteren werden Gegenüberstellung und Lichtbildvorlage thematisiert.

Auf die Beweissicherung als solche wird nur kurz und global eingegangen. Was die allgemeinen Vernehmungshinweise anbelangt, so steht auch hier — unter Einbeziehung einiger psychischer Gesichtspunkte — die gerichtliche Verwertbarkeit der Vernehmung im Vordergrund. Schließlich befaßt sich der Autor noch mit Aspekten des Opferschutzes, u. a. dem Opferschutzgesetz, und stellt fest: „Der beste Opferschutz, den die Polizei . . . zu leisten vermag, liegt in der Qualität der Ermittlungsarbeit. Je intensiver und besser die Tatsachenfeststellung und Beweissicherung im Ermittlungsverfahren erfolgt, desto entlastender ist die Situation des Opfers als Zeuge.“

Das zweite Thema — die Bearbeitung von Delikten der Kindesmißhandlung — wird vom Blickwinkel eines Polizeipraktikers aus beleuchtet.

In seiner Einführung stellt er heraus, daß es auf diesem Sektor darum gehe, das rechtliche Instrumentarium so zu handhaben, daß sowohl dem Strafanspruch des Staates entsprochen, als auch eine Konfliktlösung für Opfer, Täter und Familie ermöglicht werden könne. Zwischen beiden Interessenlagen komme es häufig zur Kollision, ein besonders subtiles Vorgehen sei daher unabdingbar.

Um die Kindesmißhandlung in ihrer Gesamtproblematik aufzuzeigen, gibt der Verfasser zunächst allgemeine Informationen und geht dann über zu Begriffserklärungen aus unterschiedlicher Sichtweise. Er setzt sich kritisch mit den Erfassungsgrundlagen — Polizeilicher Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik — auseinander und beschreibt Erscheinungsformen der Mißhandlung mit daraus resultierenden Folgen für das Opfer. Weiterhin befaßt er sich mit einigen möglichen Ursachen für die Deliktsbegehung.

Bezüglich der Reaktion auf das Bekanntwerden einer Kindesmißhandlung wird besonders hervorgehoben, daß die Vollzugspolizei hier sowohl dem Auftrag der Gefahrenabwehr als auch dem der Strafverfolgung gerecht werden müsse. Unter diesen Gesichtspunkten erfolgt dann auch der Überblick über die Vielfalt der zu ergreifenden Maßnahmen, und daran anknüpfend werden Problempunkte angeführt, die sich aus dem jeweiligen Rollenverständnis der beteiligten Personen/Institutionen ergeben. Nach Aufzeigen von Präventions- und Hilfsmöglichkeiten stellt der Verfasser abschließend fest, daß das Problem der Kindesmißhandlung von der Polizei allein mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln nur unzureichend gelöst werden könne.

An jedermann — Bürger wie Institutionen — ergehe daher der Appell, den oft „sprachlos“ Opfern Hilfe zukommen zu lassen.

Auf Grund der übersichtlichen Darstellung beider Abhandlungen — durch seitlich deutlich herausgestellte Rechtsgrundlagen, punktuell aufgezeigte Problemkreise, zu beachtende Regeln und Grundsätze, Hinweise für die Sachbearbeitung u. a. m. — wird sowohl der Sachbearbeiter als auch der sonst interessierte Leser anschaulich und zielgerichtet mit der jeweiligen Thematik konfrontiert. Die Beiträge schließen eine bisher bestehende Lücke vorhandener Materialien in bezug auf sachgerechte Bearbeitung der angesprochenen Delikte.

Vorliegender Lehr- und Studienbrief eignet sich demzufolge besonders als handhabbares, umsetzbares Grundlagen- wie auch Vertiefungsmaterial nicht nur für den speziellen Sachbearbeiter, sondern auch für die allgemeine Aus- und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten. Kriminalhauptkommissarin Sieglinde Guba

**Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik** einschließlich Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, berufliche Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, internationaler Arbeitsmarktausgleich und verwandte Sachgebiete. Im Auftrage des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, herausgegeben von Dr. V. Siebrecht, Redaktion M. Rademacher. Loseblattwerk, 2. Aufl., 53. Erg.Liefg., 76,20 DM; Gesamtwerk (Grundwerk derzeit vergriffen), 3 Kunststoffordn., DIN A5, 119,— DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-771-94621-2

Aus dem Inhalt der 53. Nachtragslieferung:

Der neue Nachtrag bringt u. a. folgende Gesetze und Vorschriften auf den neuesten Stand:

- Arbeitsförderungsgesetz (AFG)
- Zweite Datenerfassungs-Verordnung (2. DEVO)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Sozialgesetzbuch (SGB I, IV, X)
- Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Bundesversorgungsgesetz
- Anordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme (FdA-Anordnung)
- Grundsätze zur Sicherung des Erfolges der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (FuQ-Qualitätsstandards)
- Reichsversicherungsordnung
- Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation
- Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- Ausländergesetz
- ArbeitnehmerüberlassungsG (AÜG)
- Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
- Bundes-Seuchengesetz
- Gewerbeordnung
- Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG)
- Arbeitssicherstellungsgesetz

Neu in die Sammlung aufgenommen wurden:

- das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989
- das Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1983 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten
- die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz vom 30. Mai 1989
- die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Förderung zurückkehrender türkischer Fach- und Führungskräfte vom 25. Januar 1989/10. März 1989

Die Sammlung ist ein wichtiges Hilfsmittel gerade für den Praktiker.

Ministerialrat Helge Harff

**Verwaltungsmanagement.** Handbuch für öffentliche Verwaltungen und öffentliche Betriebe. Von Jost Goller, Heinrich Maack, Bernd W. Müller-Hedrich (Hrsg.). Loseblattwerk Grundwerk einschließlich 1. Erg. Liefg., Stand: Oktober 1989, 782 S., 188,— DM. Verlag Dr. Josef Raabe KG, 7000 Stuttgart 1. ISBN 3-886-49155-2

Im Mai 1989 erschien im Verlag Dr. Josef Raabe in Stuttgart, das Loseblattwerk „Verwaltungsmanagement“.

Die Zielsetzung der Herausgeber — die Professoren Goller, Maack und Müller-Hedrich — besteht darin, die Fachkompetenz von Führungskräften in der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Betriebe durch fach-, funktions- und ressortübergreifende Konzepte, Methoden und Techniken zu verbessern und sie in die Lage zu versetzen, „richtige“ und „bessere“ Entscheidungen zu treffen und vor allen Dingen auch die Fähigkeit zur Führung von Mitarbeitern zu fördern.

In Anbetracht dessen, daß die öffentliche Verwaltung einschließlich ihrer Betriebe auf Grund knapper werdender Ressourcen bei gleichzeitigem quantitativen und qualitativen Aufgabenzuwachs sich verstärkt um Wirtschaftlichkeit-, Effizienz- und Effektivitätsaspekte bemühen muß, ist diese Zielsetzung von größter Bedeutung.

Unter Verwaltungsmanagement verstehen die Herausgeber die „Gestaltung und Lenkung komplexer Organisationseinheiten im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie die Tätigkeit von Mitarbeitern, die Wesentliches zu den Gesamtzielen solcher Institutionen beitragen“.

Entsprechend dieser Definition des Verwaltungsmanagements richtet sich das Buch daher nicht nur an Führungskräfte in der Spitze der öffentlichen Verwaltung/öffentlicher Betriebe, dem sog. Top-Management, sondern ebenso an Personen auf der mittleren und unteren Ebene; auch sie gehören zum Adressatenkreis des Werkes.

Das Handbuch ist in neun Hauptteile untergliedert.

Unter dem Themenbereich „A — Management und Umfeld“ werden vier Aufsätze abgehandelt. Im ersten „Bedeutung und Funktion des Managements in der Verwaltung“ werden insbesondere Regeln für die Managementeffektivität entwickelt. Die Kernaussage besteht darin, daß Führungskräfte auch in der öffentlichen Verwaltung sich auf Resultate hin orientieren müssen. Im zweiten Aufsatz — „Verwaltungspolitik am Beispiel des Landes Baden-Württemberg“ — wird über den seit 1984 bestrittenen Verwaltungsreformweg (Neue Führungsstrukturen, Landessystemkonzept, Leistungsverbesserungsprogramm und Verwaltung 2000) des Landes Baden-Württemberg berichtet.

Der dritte Aufsatz steht unter der Thematik „Bevölkerungsstruktur und öffentliche Verwaltung — die Staatsaufgaben vor dem Hintergrund des demokratischen Wandels in der Bundesrepublik Deutschland“, und der vierte Aufsatz ist dem Themenbereich „Öffentliche Verwaltung und Wirtschaftskammern“ gewidmet.

Der Hauptteil „B — Konzeptionen des Managements, Methoden und Instrumente“ — enthält derzeit fünf Aufsätze. Zwei dieser Aufsätze behandeln den Bereich des Controlling als Führungsinstrument für die öffentliche Verwaltung. Beide Aufsätze verdeutlichen, daß die Implementierung eines Controlling in der öffentlichen Verwaltung einigen Problemen gegenübersteht. Angesichts zu erwartender Widerstände bei Mitarbeitern und Personalräten/Betriebsräten wird keine „Bombenwurfstrategie“, sondern die Strategie des „lernenden Systems“ für die Einführung und Entwicklung eines Controlling-System empfohlen. Die drei weiteren Aufsätze des Hauptteils B widmen sich Spezialproblemen des Verwaltungsmanagements (Projektmanagement, Projektkostenschätzung, Nutzen-Kosten-Untersuchungen).

Beim Aufsatz über Nutzen-Kosten-Untersuchungen ist lediglich die Subsumtion statischer Verfahren wie der des Kostenvergleichs und des erweiterten Kostenvergleichs unter den (Ober-)Begriff „Nutzen-Kosten-Untersuchungen“, wie er im § 7 Abs. 2 BHO, den Haushaltsordnungen der Länder sowie vergleichbaren Bestimmungen im kommunalen Haushaltsrecht verankert ist, problematisch. Dies wird beispielsweise aus § 10 Abs. 2 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung deutlich; dort heißt es: „Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden“; dies deutet auf den dynamischen Charakter von Nutzen-Kosten-Untersuchungen hin.

Der Hauptteil „C — Personal/Personalvertretung“ — enthält derzeit neun Aufsätze. Das erste Kapitel ist dem Bereich der „Personalplanung in der öffentlichen Verwaltung“ am Beispiel der Nachwuchsbedarfsanalyse für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst in der Berliner Verwaltung gewidmet. Die Aufsätze zwei und drei beinhalten Aussagen zu „Führungskonzeptionen“ und zu einem „kooperativen Führungsverhalten in der hierarchisch aufgebauten öffentlichen Verwaltung“. Der vierte Aufsatz beschäftigt sich mit einem in Unternehmen und Behörden bedeutsamen Problem, und zwar dem „Umgang mit alkoholgefährdeten Mitarbeitern“. Der fünfte Aufsatz „Mitarbeiterbeteiligung bei der Einführung moderner Informationstechnologien“ versucht zu verdeutlichen, daß ohne Einbezug des Sachverständigen der Mitarbeiter ein verstärktes Durchdringen der Arbeitswelt in der öffentlichen Verwaltung mit Informationstechnologie von vornherein zum Scheitern verurteilt ist.

Der sechste Aufsatz ist der Thematik „Training von Führungskräften“ gewidmet, und die beiden letzten Aufsätze dieses Hauptteils beschäftigen sich mit Fragen der Personalbeurteilung.

Der Hauptteil „D — Organisation“ enthält zwei Aufsätze. Der eine widmet sich der Frage, die im Zusammenhang der „Veselbständigung kommunaler Einrichtungen“ eine wesentliche Rolle spielt, insbesondere, welche Motive für eine Veselbständigung ausschlaggebend sind; der andere Aufsatz setzt sich mit dem „Management und Verwaltungsinnovation“ auseinander.

Der Hauptteil „E — Information und Kommunikation“ beinhaltet zur Zeit sieben Aufsätze. Im ersten wird verdeutlicht, daß die Informationstechnik als Organisationsprozeß einzuführen ist und insbesondere, welche Anforderungen an die Personalstruktur und -qualifikation zu stellen sind. Der zweite Aufsatz ist dem wichtigen Bereich der „Datensicherung“ gewidmet, wobei eine Reihe praktischer Hinweise für die Einrichtung eines Rechenzentrums gegeben werden. Im dritten Aufsatz wird über die „Datenverarbeitung in der technischen Kommunalverwaltung“, insbesondere über raumbezogene Informationssysteme als Grundlage kommunaler Entscheidungen, berichtet. Der vierte Aufsatz enthält „Konzepte zur Bewältigung des Ausfalls eines Großrechenzentrums“, und im fünften Aufsatz wird das Projekt einer modellhaften Anwendung von „Bildschirmtext (Btx) im Bereich des Hochschulwesens“ vorgestellt. „Expertensysteme — Einordnung, Möglichkeiten und Beschränkungen“ sowie Probleme, Nutzen und Aufbau von „Informationsdatenbanken für soziale Dienste und Einrichtungen auf kommunaler Ebene“ runden den Hauptteil E ab.

Hauptteil „F — Finanz- und Haushaltsmanagement“ — enthält derzeit acht Aufsätze. Im ersten „Der öffentliche Haushalt als Planungs-, Verwaltungs- und Kontrollinstrument für die öffentliche Verwaltung“ werden u. a. die Budgetfunktionen sowie die Haushaltsgrundsätze dargestellt. Etwas zu kurz kommen dabei die Grenzen der Aussagekraft des Haushaltsplans. Hier hätte beispielsweise problematisiert werden können, daß die Haushaltspläne in der derzeitigen Form für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit i. w. S. nicht geeignet sind, da sie die notwendigen Informationen nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang enthalten. Im zweiten Aufsatz wird die gesamt- und kommunalwirtschaftliche Bedeutung „kommunaler Investitionen“ hinterfragt, wobei auch kurz die Problematik der Folgekosten angesprochen wird. Dieser Bereich wird ausführlich im folgenden Aufsatz „Analyse von Folgekosten kommunaler Investitionen“ betrachtet. Der vierte Aufsatz mit der Thematik „Finanzielle Instrumente der gemeindlichen Entsorgungswirtschaft“ verdeutlicht, daß die meisten Entsorgungsinvestitionen mit herkömmlichen Finanzierungsinstrumenten kaum zu bewältigen sind; deshalb werden alternative Finanzierungsinstrumente (z. B. Leasing, Gebühren-Forfaitierung, Bürger-Kapitaleinsatz) vorgestellt.

Ein alternativer Ansatzpunkt zur traditionellen Verwaltungskameralistik behandelt der fünfte Aufsatz „Effiziente Verwaltungssteuerung durch Kostenrechnung“. Etwas zu kurz kommt hierbei die Problematisierung, in welchen Verwaltungsbereichen außerhalb sog. Kostenrechnender Einrichtungen das Instrumentarium der Kostenrechnung genutzt werden könnte. Der sechste Aufsatz beschäftigt sich mit den „Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen der Kreditaufnahme der Gemeinden“, und die beiden letzten Aufsätze dieses Hauptteils behandeln Sonderprobleme von Verwaltungsentscheidungen (Prüfung der Förderungswürdigkeit gewerblicher Vorhaben sowie Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft).

Unter dem Hauptteil „G — Verwaltungsmarketing“ werden zwei Aufsätze dargestellt. Der eine beschäftigt sich mit „Beschwerdemanagement“, der andere mit der „Bürgerbeteiligung bei Stadtplanungen“.

Der Hauptteil „H — Selbstmanagement“ beginnt mit einem einführenden Beitrag gleicher Thematik. In ihm werden u. a. Begriffe und Zielsetzungen des Selbstmanagements und der Selbstmanagementtechniken dargestellt. Der zweite Aufsatz dieses Hauptteils „Angst und Arbeit — Schicksal oder Herausforderung?“ beschreibt ausführlich Fragen der Angst, nicht nur am Arbeitsplatz, sondern zeigt vor allen Dingen auch Ansatzpunkte zur Vermeidung auf.

Hauptteil I ist den „Öffentlichen Betrieben“ gewidmet. Im Moment enthält dieser Themenbereich vier Aufsätze. Im ersten wird über die Aufstellung und Abwicklung der „Investitionsplanung in Versorgungsunternehmen“, im zweiten werden praktische Konzepte und Maßnahmen des „Image- und Kommunikationsmanagement(s) für Versorgungsunternehmen“ und im dritten über die Möglichkeiten eines „Controlling im Krankenhaus“ als Managementinstrumentarium berichtet. Der vierte Aufsatz schließlich widmet sich der Problematik der „Kosten- und Leistungsrechnung als Führungsinstrument im Krankenhausbetrieb“.

Dem vorliegenden Buch kann bescheinigt werden, daß es die wesentlichsten Methoden, die heute „Verwaltungsmanager“ kennen sollten, beinhaltet. Vorteilhaft sind dabei zum einen die zumeist sehr praxisorientierten Beiträge der Autoren sowie der interdisziplinäre Ansatz, der diesem Kompendium zugrunde liegt.

Da Managementwissen im besonderen Maße einer dynamischen Entwicklung unterliegt, ist die Erscheinungsform als Loseblattwerk sehr zu begrüßen. Es ist zu wünschen, daß dieses Werk in der öffentlichen Verwaltung und in öffentlichen Betrieben einen hohen Verbreitungsgrad erreicht.

Prof. Dr. Jürgen Volz

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 26. März 1990

Nr. 13

## Gerichtsangelegenheiten

### 1177

I A 85: Der Firma Heidi Albrecht GmbH in Wiesbaden ist heute von mir die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen und damit auch zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung durch Frau Renate Priedigkeit-Orth in Wiesbaden erteilt worden.

6200 Wiesbaden, 8. 3. 1990

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

### 1178

GR 681 — Neueintragung — 14. 2. 1990: Vock, Wilfried Günter, geb. am 11. 1. 1956, Kaufmann, Vock geb. Hobert, Christel, geb. am 20. 9. 1956, Kauffrau, beide in Friedewald. Durch notariellen Vertrag vom 7. Dezember 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 14. 2. 1990 Amtsgericht

### 1179

GR 646 — Neueintragung — 9. 3. 1990: Eheleute Heinz-Peter Wilhelm Grosse, Tausenstein 1, und Daniela Doris, geb. Fritsch, Wiesbaden. Durch notariellen Vertrag vom 24. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 9. 3. 1990 Amtsgericht

### 1180

GR 655 — Neueintragung — 5. 3. 1990: Frank Balmer, geb. am 8. 8. 1954, Kaufmann, wohnh.: Ramonvillestraße 10, 6367 Karben 1, und Ute Balmer geb. Hermann, geb. am 21. 5. 1956, wohnh.: Friedrichstraße 55, 6369 Schöneck 2, haben durch notariellen Vertrag vom 17. Juli 1989 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 5. 3. 1990 Amtsgericht

### 1181

6 GR 876 — Neueintragung — 1. 3. 1990: Würschmidt, Ralf, geb. am 30. April 1965, Würschmidt, Alexandra, geb. Schäfer, geb. am 31. August 1971, beide wohnhaft Buchenweg 11, 3440 Eschwege. Durch Vertrag vom 18. Januar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 7. 3. 1990 Amtsgericht

### 1182

GR 278 — Neueintragung — 6. 3. 1990: Die Eheleute Postbeamter Albert Eichel und med. tech. Ass. Renate Hune-Eichel geb. Hune, beide wohnhaft in Wabern-Harle, Kiefenweg 12, haben durch notariellen Vertrag vom 3. Februar 1990 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 6. 3. 1990 Amtsgericht

### 1183

5 GR 1220 — Veränderung — 6. 3. 1990: Alfons Distler und Ehefrau Anna Elisabeth Distler, beide wohnhaft 6411 Künzell 4. Durch notariellen Vertrag vom 22. Januar 1990 ist die Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung eingetreten.

6400 Fulda, 6. 3. 1990 Amtsgericht

### 1184

8 GR 853 — Neueintragung — 12. 3. 1990: Horst Tränkner, geb. 28. 3. 1940, Sigrid Tränkner geb. Thüring, geb. 26. 7. 1943, August-Bebel-Straße 14, 6073 Egelsbach. Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 12. 3. 1990 Amtsgericht

### 1185

7 GR 838 — Neueintragung — 12. 3. 1990: Meyer, Fritz Horst, Kaufmann, geb. am 27. Mai 1945, und Meyer geb. Flasch, Heide, Kauffrau, geb. am 8. August 1957, beide Gartenstraße 8 in 6277 Bad Camberg-Würges. Durch notariellen Vertrag vom 19. Dezember 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 3. 1990 Amtsgericht

### 1186

GR 5237 — Neueintragung — 8. 3. 1990: Eheleute Matthias Winterhalter und Lilian Peggy Winterhalter geb. Marziniak in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 18. Januar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 8. 3. 1990 Amtsgericht, Abt. 5

### 1187

GR 1186 — Neueintragung — 2. 3. 1990: Eheleute Mustafa Özbek, geb. 1. 1. 1958 und Christina Feile-Özbek geb. Feile, geb. 12. 7. 1967, Hermannsteiner Straße 94, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Thiel in Wetzlar vom 17. Januar 1989 — Urkundenrolle Nr. 6/1989 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 2. 3. 1990 Amtsgericht

### 1188

2 GR 599 — Neueintragung — 6. 3. 1990: Die Eheleute Günter Franz Schulte und Erika Paula Theresia Schulte geb. Luckner, beide wohnhaft Sälzerstraße 11, 3432 Großalmerode, haben durch Vertrag vom 5. Februar 1990 Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 12. 3. 1990 Amtsgericht, Abt. 2

## Vereinsregister

### 1189

4 VR 629 — Neueintragung — 13. 3. 1990: Verein zur Unterstützung der Oekumenischen Schwesternstation Bensheim, Bensheim.

6140 Bensheim, 13. 3. 1990 Amtsgericht

### 1190

VR 514 — Löschung — 9. 3. 1990: Verein türkischer Arbeitnehmer für die Einrichtung einer Moschee in Dautphetal und Umgebung e. V., Dautphetal: Die Mitgliederversammlung vom 5. Juni 1988 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Der Verein ist erloschen.

3560 Biedenkopf, 9. 3. 1990 Amtsgericht

### 1191

VR 573 — Neueintragung — 9. 3. 1990: Eltern-Kindergarten e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 9. 3. 1990 Amtsgericht

### 1192

6 VR 526 — Neueintragung — 2. 3. 1990: Städtepartnerschafts-Verein Eschwege, Eschwege.

3440 Eschwege, 8. 3. 1990 Amtsgericht

### 1193

VR 760 — Neueintragung — 9. 3. 1990: Freizeit-Club Langenhain, Ober-Mörlen/Langenhain.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 3. 1990 Amtsgericht

### 1194

VR 382 — Neueintragung — 12. 3. 1990: Freiwillige Feuerwehr Wenzigerode, Zwesten.

3580 Fritzlar, 12. 3. 1990 Amtsgericht

### 1195

VR 415 — Neueintragung — 9. 3. 1990: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Ortsgruppe Rimbach e. V., Rimbach (Odw.).

6149 Fürth (Odw.), 9. 3. 1990 Amtsgericht

### 1196

Veränderungen beim Amtsgericht Hanau  
41 VR 945 — 5. 3. 1990: Förderkreis Musikausbildung e. V., Hanau. Der Verein ist aufgelöst.

41 VR 992 — 12. 3. 1990: Gitarren- und Flötengruppe Langenselbold e. V., Langenselbold. Der Verein ist aufgelöst.

Neueintragung beim Amtsgericht Hanau  
41 VR 1210 — 12. 3. 1990: Musikverein Erlensee 1990 e. V., Erlensee.

6450 Hanau, 12. 3. 1990 Amtsgericht, Abt. 41

### 1197

VR 233 — Neueintragung — 12. 3. 1990: BMW 3.0 CSL Owners Club e. V., Flörsheim-Wicker.

6203 Hochheim am Main, 13. 3. 1990 Amtsgericht

### 1198

8 VR 785 — Neueintragung — 8. 3. 1990: Baseball und Softball Club Schwalbach e. V. „FRANKFURT GIANTS“, Schwalbach am Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 8. 3. 1990 Amtsgericht

**1199**

1 VR 312 — Neueintragung — 13. 3. 1990: Freiwillige Feuerwehr Korbach-Goldhausen e. V. in Korbach-Goldhausen.

3540 Korbach, 13. 3. 1990 **Amtsgericht**

**1200**

7 VR 661 — Neueintragung — 7. 3. 1990: camerata 88, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 7. 3. 1990 **Amtsgericht**

**1201**

VR 1492 — Neueintragung — 12. 3. 1990: Gesangverein Sängerkrantz 1903 Leidenhofen, Sitz: Ebsdorfergrund Ortsteil Leidenhofen.

3550 Marburg, 12. 3. 1990 **Amtsgericht**

**1202**

VR 137 — Neueintragung — 28. 2. 1990: Skiclub Kalbach/Rhön in 6401 Kalbach-Mittelkalbach.

6404 Neuhoof, 8. 3. 1990 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhoof**

**Liquidationen****1203**

Der Verein für Feuerbestattung Hanau und Umgebung e. V. hat sich mit dem 31. Dezember 1989 aufgelöst. Gläubiger können ihre Ansprüche bis zum 30. Mai 1990 bei dem Liquidator Karl Schinz, Weingartenstraße 3, 6454 Bruchköbel, anmelden.

6454 Bruchköbel, 10. 3. 1990

Der Liquidator  
Karl Schinz

**Vergleiche — Konkurse****1204**

N 9/90: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma NEOCON GmbH, 6316 Gemünden 2, Weideweg 15, Geschäftsführer: Wolf-Rüdiger Noleppa. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6320 Alsfeld, 8. 3. 1990 **Amtsgericht**

**1205**

N 5/84 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Willy Krummel, Bauunternehmung, Hoch-, Tief-, Straßen- und Stahlbetonbau, Alleininhaberin Doris Leidinger, 3590 Bad Wildungen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind auf 99 867,21 DM, die der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf die aus dem Schlußterminsprotokoll ersichtlichen Beträge festgesetzt worden.

3590 Bad Wildungen, 20. 2. 1990 **Amtsgericht**

**1206**

61 VN 1/89: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Kurt Dingeldein, Kraftfahrzeugzubehör und Elektrogroßhandlung, Inhaber Dr. Wolfgang Oberascher GmbH in 6100 Darmstadt wird eingestellt.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.

6100 Darmstadt, 9. 3. 1990 **Amtsgericht, Abt. 61**

**1207**

81 N 557/80 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Handwerker-Service Frankfurt (Main) eG, Kettenhofweg 14—16, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 21. 2. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

**1208**

81 N 148/89 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 11. 1983 verstorbenen Ernst Wilhelm Schmidt, zuletzt wohnhaft gewesen 6238 Hofheim-Lorsbach, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

**1209**

81 N 502/76 — Berichtigung: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ing. Adolf Schulz, Alleininhaber der eingetragenen Firma Ing. Adolf Schulz, Elektrovertrieb, Graf-Vollrath-Weg 6, 6000 Frankfurt am Main 90, mit Zweigstellen in Schiede 73, 6250 Limburg a. d. Lahn, Marburger Straße 19, 6300 Gießen, wird die Veröffentlichung in der Ausgabe vom 19. Februar 1990 dahingehend berichtigt, daß der Antrag des Gemeinschuldners auf Zimmer 432, nicht 434, zur Einsicht niedergelegt ist.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

**1210**

81 N 552/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der SM Klima- und Kältetechnik GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Schubert, Orber Straße 9, 6000 Frankfurt am Main 61, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

23. April 1990, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 100 000,— DM,

b) Auslagen: 513,— DM,

jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 27. 2. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

**1211**

81 N 805/89: Über das Vermögen des Herrn Günther Staudt, Südhang 22, 6238 Hofheim/Ts., wird heute, am 7. März 1990, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1990 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. April 1990, 9.45 Uhr,

Prüfungstermin am 4. Mai 1990, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. April 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

**1212**

7 N 65/87 (AG Dieburg): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Gefoss Unternehmensberatung GmbH, 6107 Reinheim, soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dieburg (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 11 024,58 DM, wozu noch die aufgelaufenen Zinsen treten. Aus dem Massebestand zu berichtigen sind noch die festzusetzenden Massekosten.

Zu berücksichtigen sind noch 8477,47 DM Forderungen der Rangklasse I sowie nicht-bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 67 763,41 DM.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1990 **Der Konkursverwalter  
Kurt Lautenbach  
Rechtsanwalt**

**1213**

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 4. 1988 verstorbenen Karl Wilhelm Fritz Jeschke, zuletzt wohnhaft gewesen in Alt-Pranheim 48, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3017,19 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 227,68 DM nicht-bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Amtsgericht Abt. 81, Zeil 42, 6000 Frankfurt am Main 1, auf.

6000 Frankfurt am Main, 13. 3. 1990 **Der Konkursverwalter  
H. Hövel**

**1214**

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Otto W. Pfeiffer, zuletzt wohnhaft Thronerstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 7940,05 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 136,59 DM nicht-bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 81, auf.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1990 **Der Konkursverwalter  
Brauburger**

**1215**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Vito Bonanno, Sachsenhausenstr. 8, 6405 Eichenzell 1, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der Nachweis über die Tatsache, daß für die Schlußverteilung verteilbare Masse nicht vorhanden ist, liegt zur Einsicht bei der Geschäftsstelle Abt. 7 des Amtsgerichts Fulda, Königstraße 38, 6400 Fulda, Zimmer 14, aus.

6400 Fulda, 9. 3. 1990 **Der Konkursverwalter  
gez. Orth  
Rechtsanwalt**

**1216**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Verlages freier Autoren (VfA) Uwe Siebrands, Inhaber Uwe Siebrands,

**Von-Schildeck-Str. 12, 6400 Fulda**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 4747,31 DM. Nach Abzug von Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie Gerichtskosten ist die Masse erschöpft. Der Nachweis über die Tatsache, daß für die Schlußverteilung die Masse erschöpft ist, liegt zur Einsicht bei der Geschäftsstelle Abt. 7 des Amtsgerichts Fulda, Königstraße 38, 6400 Fulda, Zimmer 14, aus.

**6400 Fulda, 9. 3. 1990**

**Der Konkursverwalter**  
gez. Orth  
Rechtsanwalt

## 1217

7 N 43/84: Konkursverfahren über das Vermögen des **Ernst Joh. Haupt, Künzeller Straße 6, 6411 Künzell 6**. Es wird bekanntgegeben, daß für die Schlußverteilung die Masse erschöpft ist und der Nachweis hierüber bei der Geschäftsstelle Abt. 7 des Amtsgerichts Fulda, Zimmer 14, vorliegt.

**6400 Fulda, 7. 3. 1990**

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Kfm. A. Flügel

## 1218

N 9/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Nova Sun GmbH, Am Rosengarten 5, 6480 Wächtersbach**, vertreten durch den Geschäftsführer Harald Lück, Kaufmann, 6000 Frankfurt am Main, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 24. April 1990, 9.00 Uhr, Zimmer 117, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, anberaumt.

**6460 Gelnhausen, 5. 3. 1990**

**Amtsgericht**

## 1219

42 N 1/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bank und Böhm KG**, vertreten durch die Komplementärin Margarethe Böhm, Rodheimer Straße 88, 6301 Heuchelheim, wird auf

Dienstag, 24. April 1990, Saal 205, II. Stock des Amtsgerichtsgebäudes in Gießen, Gutfleischstraße 1, um 14.00 Uhr, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnungspunkt: Entscheidung der Gläubigerversammlung über die Einstellung des Konkursverfahrens.

**6300 Gießen, 8. 3. 1990**

**Amtsgericht**

## 1220

6 N 34/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Krafftfahrzeugmeisters Hiermann Fischer, Friedensstraße 7, 6255 Dornburg-Frickhofen**, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

Freitag, den 20. April 1990, 9.00 Uhr, Raum 7, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstraße 2, 6253 Hadamar, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.

**6253 Hadamar, 2. 3. 1990**

**Amtsgericht**

## 1221

42 N 1/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma MKR Main-Kinzig-Recycling GmbH, Siemensstraße 2, 6455 Er-**

lensee, wurde Herr Eckert als Gläubiger-Ausschußmitglied abberufen.

**6450 Hanau, 8. 3. 1990 Amtsgericht, Abt. 42**

## 1222

2 N 1/89: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Karl Ludwig Wernecke, zuletzt wohnhaft in Bad Karlshafen**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 2500,— DM, Auslagen einschl. Mehrwertsteuer 228,— DM, Ausgleich nach § 4 Ziff. 5 VergVO. 163,55 DM.

**3520 Hofgeismar, 7. 3. 1990**

**Amtsgericht**

## 1223

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 7. 1988 in Korbach verstorbenen **Heinrich Kurt Köther, zuletzt wohnhaft gewesen in Espenau**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 5879,97 DM. Zu berücksichtigen sind außer restlichen Verfahrens- und Bekanntmachungskosten nichtbevorrechtigte Forderungen der Rangklasse VI in Höhe von 266 494,52 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel — Konkursabteilung — Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, 5. Stock, Zimmer 5, niedergelegt.

**3500 Kassel, 7. 3. 1990**

Ziegler, Konkursverwalter

## 1224

1 N 10/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Else Helene Lehr geb. Euler, zuletzt wohnhaft in Lichtenfels-Rahdern, Zum Mainholz 4, verstorben am 24. 2. 1989 in Lichtenfels**, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung evtl. noch nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 26. April 1990, 14.00 Uhr, Raum 37, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

879,79 DM Vergütung, 36,— DM bare Auslagen, 14% Mehrwertsteuer.

**3540 Korbach, 7. 3. 1990**

**Amtsgericht**

## 1225

7 N 14/90: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Lehnhardt Estrich- und Bodenbeläge GmbH, Nassauer Straße 14, 6257 Hünfelden-Dauborn**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Lehnhardt.

Der Schuldnerin ist am 14. März 1990 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 3. 1990**

**Amtsgericht**

## 1226

N 2/90: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma Walter Gottschalk GmbH**, gesetzlich vertreten durch den GF Walter Gottschalk, Im Kimbachtal 12, 6123 Bad König. Der Schuldnerin ist am 9. März 1990 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

**6120 Michelstadt, 9. 3. 1990**

**Amtsgericht**

## 1227

N 3/90: Konkursantragssache über das Vermögen der **Einzelfirma Walter Gott-**

**schalk, Inh. Walter Gottschalk, Im Kimbachtal 12, 6123 Bad König.**

Der Schuldnerin ist am 13. März 1990 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

**6120 Michelstadt, 13. 3. 1990**

**Amtsgericht**

## 1228

7 N 108/84: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bauteam Süd GmbH, Babenhäuser Straße 14—20, 6057 Dietzenbach**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Bauingenieur Alfred Surth, Talstraße 2, 6057 Dietzenbach, und Kaufmann Hans-Peter Jörß, jetzt Am Knill 93, 2000 Hamburg 73.

**Beschluß**: Das am 6. 8. 1984 eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurde auf je 4000,— DM festgesetzt.

**6050 Offenbach am Main, 28. 2. 1990**

**Amtsgericht**

## 1229

62 N 19/87 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Erich Ludwig Merz, Nauroder Straße 7, 6200 Wiesbaden-Bierstadt**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

**6200 Wiesbaden, 5. 3. 1990**

**Amtsgericht**

## 1230

62 VN 1/90 — Vergleichsantragsverfahren:

1. Die **PKK Projektgesellschaft für Kabelkommunikation mbH, Friedrich-Bergius-Straße 7, 6200 Wiesbaden**, hat durch einen am 2. März 1990 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

2. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Peter H. Feuerstein, Riederbergstraße 73, 6200 Wiesbaden, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

3. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt. Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

**6200 Wiesbaden, 8. 3. 1990**

**Amtsgericht**

## 1231

62 N 130/89 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma RS Bau GmbH, Rheinstraße 56, 6200 Wiesbaden**, ist mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 26 450,34 DM.

**6200 Wiesbaden, 1. 3. 1990**

**Amtsgericht**

## 1232

62 N 52/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Polydata Deutschland GmbH, Bahnstraße 4, 6200 Wiesbaden-Erbenheim**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, den 7. Mai 1990, 14.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5), vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 73 904,24 DM (dreiundsiebzigtausendneuhundertvier), die zu erstattenden Auslagen werden auf 68,25 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 6. 3. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

### 1233

62 N 48/89 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Josephine Böger, Häherweg 2, 6200 Wiesbaden-Dotzheim, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 5. 3. 1990

Amtsgericht

## Zwangsvolle Versteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1234

3 K 33/89: Die im Grundbuch von Landau, Band 36, Blatt 1070, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 1027/1, Hof- und Gebäudefläche, Tiefenholler Weg 1 a, Größe 5,83 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 1027/2, Hof- und Gebäudefläche, Tiefenholler Weg 1 a, Größe 0,35 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 16. Mai 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christian Rummel,

Angelika Al-Homssi geb. Nolte.

Der Wert der Grundstücke ist als wirtschaftliche Einheit nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 178 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 8. 3. 1990

Amtsgericht

### 1235

6 K 7/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 9980,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 8, Flurstück 62/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Falkensteiner Straße 30, Größe 2,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1990, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, in Bad Homburg v. d. H., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 3. 1990

Amtsgericht

### 1236

4 K 3/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Michelbach, Band 32, Blatt 916,

lfd. Nr. 2, Flur 48, Nr. 172/24, Landwirtschaftsfläche, Zu Gräben, Größe 21,99 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Juni 1990, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Gerhardt in Kaltenholzhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 1642,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 12. 3. 1990

Amtsgericht

### 1237

K 7/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bleidenstadt, Band 78, Blatt 2293,

lfd. Nr. 1, der 195,63/1000 (einhundertfünf- undneunzig, Komma dreiundsechzig/100 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bleidenstadt, Flur 5, Nr. 321, Bauplatz — jetzt bebaut —, Westerwaldstraße 24, Größe 9,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 1 bezeichneten Sondereigentumsinheit,

soll am Freitag, dem 1. Juni 1990, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Erika Müller geb. Hetterich, Taunusstein 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

223 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 13. 3. 1990

Amtsgericht

### 1238

8 K 43/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1520, eingetragene Grundbesitz,

65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneuhundertzweiundachtzig Millionstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1519, Blatt 1521 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 29. Mai 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs, AG Bad Vilbel, 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 6. 3. 1990

Amtsgericht

### 1239

8 K 44/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1521, eingetragene Grundbesitz,

52 012/1 000 000 (zweieundfünfzigtausend- undzwölf Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1520, Blatt 1522 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 29. Mai 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs, AG Bad Vilbel, 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

**für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

**Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.**

**Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden**

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 6. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1240

8 K 45/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1522, eingetragene Grundbesitz,

79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausend-achthundertachtundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß Mitte rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1521, Blatt 1523 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 17. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs, AG Bad Vilbel, 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

151 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 6. 3. 1990 **Amtsgericht**

auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 17. Juli 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben, in Konkurs, AG Bad Vilbel, 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 6. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1242

K 16/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Reinhardshausen, Band 19, Blatt 538,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Reinhardshausen, Flur 2, Flurstück 185/67, Lieg.-B. 164, Hof- und Gebäudefläche, Im Finkenschlag 3, Größe 12,93 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Reinhardshausen, Flur 2, Flurstück 184/67, Lieg.-B. 164, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz und Gehweg, Mühlenstraße, Größe 8,10 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Mai 1990, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bankkaufmann Helmut Merle, geb. 31. 12. 1940, Leeste.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 185/67 auf

1 679 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 184/67 auf

146 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 6. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1243

4 K 37/89: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 272, Blatt 10 136, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Straße 70, Größe 6,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Haizmann geb. Kessler, Helma Susanne, Bensheim,

1 b) Kessler, Heinrich Emil Siegbert, Bensheim, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Für diesen Termin gilt die Beschränkung des § 85 a ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 6. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1244

4 K 56/89: Das im Grundbuch von Großhausen, Band 35, Blatt 1534, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großhausen, Flur 3, Flurstück 94, Ackerland, Im Schnabsheckel, Größe 17,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Mai 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Knaup, Johanna Barbara, geb. Wakkenhut, Einhausen,

1 b) Ohl, Helga Lilli, geb. Knaup, Einhausen,

1 c) Benz, Isolde Maria, geb. Knaup, Wixhausen,

1 d) Ost, Hannelore Lydia, geb. Knaup, Einhausen,

— in beendeter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5452,80 DM.

Es gilt die Beschränkung des § 85 a ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 6. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1245

4 K 14/89: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 136, Blatt 5879, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 1019, Hof- und Gebäudefläche, Kankorstraße 53, Größe 1,27 Ar,

lfd. Nr. 4, Pkw-Abstellplatz, Kankorstraße, Größe 0,16 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. Juni 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Müller, Karl-Heinz, Lampertheim, Müller, Lydia, geb. Müller, Lampertheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Es gelten die Beschränkungen der §§ 74 a, 85 a ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 6. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1246

4 K 35/89: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 67, Blatt 2655, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 177/5, Hof- und Gebäudefläche, Orbisstraße 12, Größe 5,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Rettig, Zwingenberg-Rodau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 6. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1241

8 K 46/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1523, eingetragene Grundbesitz,

52 118/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendeinhundertachtzehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1522, Blatt 1524 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums

**1247**

K 17/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 127, Blatt 2845,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 6/3, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Borngasse 27, Größe 6,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1990, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Raumausstatter Gerhard Plashues, geboren am 30. 4. 1944, Braunfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

459 610,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 13. 3. 1990

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

**1248**

3 K 41/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büdingen, Band 92, Blatt 4153, Flur 1, Nr. 92/2, Gebäude- und Freifläche, Kichgasse 2 A, Größe 0,50 Ar,

soll am Montag, dem 14. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Dieter Blum, Kirchgasse 2 A, 6470 Büdingen,

b) Ursula Brigitte Marconi geb. Wolf, Jahnstraße 46, 6750 Kaiserslautern 26, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM für Flur 1, Nr. 92/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 12. 2. 1990

Amtsgericht

**1249**

3 K 30/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberau, Band 25, Blatt 866,

Flur 3, Nr. 82/2, Gebäude- und Freifläche, Töpferstraße 40 A, Größe 5,41 Ar,

Flur 3, Nr. 186, Lärmschutzfläche, An der L 3189, Größe 2,53 Ar,

soll am Montag, dem 28. Mai 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Otto Diels und Karin geb. Reuter, Odenwaldstraße 28, 8750 Aschaffenburg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 82/2 auf 360 000,— DM,

Flur 3, Nr. 186 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 26. 2. 1990

Amtsgericht

**1250**

3 K 14/89: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 137, Blatt 5281, eingetragene Grundbesitz,

490,84/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Babenhausen, Flur 28, Flurstück

53, Gebäude- und Freifläche, Am Obereichen 18, Größe 4,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 29. Mai 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Lücker, 6360 Friedberg 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 3. 1990

Amtsgericht

**1251**

3 K 36/88: Das im Grundbuch von Breitau, Band 25, Blatt 622, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitau, Flur 14, Flurstück 52/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchtal 4, Größe 5,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Fritzen,

b) Karin Fritzen geb. Thrän, Sontra-Breitau, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 6. 3. 1990

Amtsgericht

**1252**

84 K 189/89: Das im Grundbuch-Bezirk 29 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 27, Blatt 874, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 23,51/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 466, Flurstück 566/4, Gebäude- und Freifläche, Inheidener Straße 67—71, Größe 94,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 274 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 601 bis 946),

soll am Montag, dem 20. August 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Hans Sievert, verstorben am 30. 4. 1989.

Konkursverwalter über den Nachlaß ist Herr Rechtsanwalt H. R. Schulze, Zweite Schlachtpforte 7, 2800 Bremen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

159 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

**1253**

84 K 178/89: Das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch-Bezirk 29 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 27, Blatt 877, eingetragene Wohnungs- und Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 32,03/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 466, Flurstück 566/4, Gebäude- und Freifläche, Inheidener Straße 67—71, Größe 94,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 277 und dem Tiefgaragenabstellplatz Nr. 173 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 601 bis 946),

soll am Dienstag, dem 19. Juni 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Hans Sievert (verstorben am 30. 4. 1989).

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

216 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

**1254**

84 K 112/89: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 74, Blatt 2160, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 18, Flurstück 202, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 8, Größe 3,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Elmar Ulrich Blaschke, Marktstraße 19, 6000 Frankfurt am Main 60.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 3. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

**1255**

84 K 184/89: Das im Wohnungsgrundbuch von Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 128, Blatt 3784, eingetragene Wohnungseigentum,

bestehend aus 283/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichnet; und das

im Teileigentumsgrundbuch von Eschborn, Band 136, Blatt 4007, eingetragene Teileigentum,

bestehend aus 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. G 84 bezeichnet;

das Miteigentum ist jeweils durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehören-

den Sondereigentumsrechte (Blätter 3701 bis 4145) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt; sollen am Freitag, dem 3. August 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dr. Friedrich Stelling, Dollendorfer Straße 8, 5300 Bonn 2.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 118 700,— DM,  
das Teileigentum auf 12 000,— DM,  
insgesamt auf 130 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

### 1256

84 K 223/89: Das im Grundbuch-Bezirk 1 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 182, Blatt 7835, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 9/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 66, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der schönen Aussicht 11 und Mainstraße 2-4, Größe 11,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 7821 bis 7905) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 3. September 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Edelgard Hahn in Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

### 1257

84 K 177/89: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 145, Blatt 4718, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 1765,9/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 37, Flur 8, Flurstück 20/5, Gebäude- und Freifläche, Kelsterbacher Straße 2 B, 2 C, Größe 37,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 29 und Sondernutzungsrecht an PKW-Abstellplatz Nr. 29 und Loggiafläche „zu 29“ des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragene Band 144, 145, Blatt 4691 bis 4740);

soll am Freitag, dem 20. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Herr Franz Pietrek und Frau Hella Pietrek geb. Kohlweyer, Schönbornring 16, 6078 Neu-Isenburg, — in BGB-Gesellschaft —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

254 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 3. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

### 1258

84 K 327/87: Das im Grundbuch-Bezirk 26 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 24, Blatt 794, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 414, Flurstück 45/8, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstraße 13 a, Größe 3,52 Ar,

soll am Freitag, dem 17. August 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Herr Horst Geier, Hagenstraße 13 a, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

435 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 3. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

### 1259

84 K 215/88: Das im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 116, Blatt 3779, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 40, Flur 15, Flurstück 44/1, Gartenland, Am Laufgraben, Größe 9,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Juni 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 10. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Karl Riemer, Schreiberweg 30, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 3. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

### 1260

K 49/89: Das im Grundbuch von Rodheim v. d. H., Band 77, Blatt 3447, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim v. d. Höhe, Flur 1, Flurstück 426, Hof- und Gebäudefläche, Wethgasse 3, Größe 2,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Mai 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Müller, Stefan, geb. 3. 3. 1962, Wethgasse 3, 6365 Rosbach 3 (Rodheim).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 423,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 7. 3. 1990

Amtsgericht

### 1261

K 23/89: Das im Grundbuch von Frittlar, Band 129, Blatt 4788, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frittlar, Flur 5, Flurstück 72, Ackerland, Am Spieß, Größe 3,20 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Sophie Fölsch geb. Matthäi in Jamaika (New York, USA), — zu einem Sechstel —,

b) Martha Matthäi in Frittlar, — zu einem Sechstel —,

c) Stadt Frittlar, — zu zwei Dritteln —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Frittlar, 6. 3. 1990

Amtsgericht

### 1262

5 K 71/87: Das im Grundbuch von Wüstensachsen, Band 29, Blatt 995, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wüstensachsen, Flur 10, Flurstück 71, Lieg.-B. 58, Hof- und Gebäudefläche, Vogteistraße 7, Größe 12,81 Ar,

Wert 450 000,— DM,

sowie die im Grundbuch von Ehrenberg-Wüstensachsen, Band 38, Blatt 1244, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wüstensachsen, Flur 10, Flurstück 72, Lieg.-B. 455, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Meilinger-Straße 20, Größe 4,98 Ar,

Wert 12 450,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wüstensachsen, Flur 10, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Georg-Meilinger-Straße, Größe 6,76 Ar,

Wert 80 100,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 17. Mai 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1987 bzw. 23. 3. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Schreinermeister Lothar Happel in Ehrenberg-Wüstensachsen.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist festgesetzt wie bei den lfd. Nrn. angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 7. 3. 1990

Amtsgericht

### 1263

K 45/89: Die im Grundbuch von Horbach, Band 34, Blatt 977, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Horbach, Flur 18, Flurstück 152/98, Hof- und Gebäudefläche, Birkenhainer Straße 13, Größe 14,65 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Horbach, Flur 18, Flurstück 97, Hofraum, Birkenhainer Straße 11, Größe 3,83 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 10, Gemarkung Horbach, Flur 18, Flurstück 151/100, Grünland, am Trinkbrunnen, Größe 8,90 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. Juni 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Maria Kessler und Erich Kessler in Freigericht, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 152/98 auf 1 765 000,— DM,  
Flurstück 97 auf 30 000,— DM,  
Flurstück 151/100 auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6460 Gelnhausen, 12. 3. 1990 Amtsgericht**

### 1264

K 57/88: Das im Grundbuch von Mittel-Gründau, Band 44, Blatt 1803, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Mittel-Gründau, Flur 1, Flurstück 162/1, Nebenfläche, Alte Schulstraße 27, (bebaut mit Wohnhaus und Nebengebäuden), Größe 13,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heide Marie Keller und  
Heinrich Keller in Gründau, Ortsteil Mittel-Gründau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6460 Gelnhausen, 1. 3. 1990 Amtsgericht**

### 1265

K 73/89: Das im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 55, Blatt 1232, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Lohrhaupten, Flur 13, Flurstück 127, Landwirtschaftsfläche/Unland, Im Wohnroder Tal, Größe 51,97 Ar,

soll am Montag, dem 11. Juni 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Peter Steigerwald in Gelnhausen,  
Peter Erich Steigerwald in Flörsbachtal,  
Johanna Emilie Maria Henß in Flörsbachtal,

Wilhelm Meier in Flörsbachtal,  
— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6460 Gelnhausen, 9. 3. 1990 Amtsgericht**

### 1266

42 K 48/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Laubach, Band 78,

a) Blatt 3203: lfd. Nr. 1, 29/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Laubach, Flur 1, Flurstück 183/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchenplatz 2, Größe 3,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im 1. Obergeschoß gelegenen Räumen (Hotelappartement), im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 16 bezeichnet,

b) Blatt 3211: lfd. Nr. 1, 29/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Laubach, Flur 1, Flurstück 183/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchenplatz 2, Größe 3,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im 2. Obergeschoß gelegenen Räumen (Hotelappartement), im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 24 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1990, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fa. Grund und Kapital Allgemeine Vermögensverwaltungs GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Liegenschaft zu a) auf 48 000,— DM, die Liegenschaft zu b) auf 48 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 5. 3. 1990 Amtsgericht**

### 1267

42 K 131/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Launsbach, Band 60, Blatt 1988,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 131, bebauter Hofraum, Lahnstraße 19, Größe 5,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Mai 1990, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1989 (Versteigerungsvermerk):

a) Wilmar Kraft,  
b) Christel Kraft geb. Göbel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 12. 3. 1990 Amtsgericht**

### 1268

42 K 133/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Krumbach, Band 28, Blatt 957,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 212, Gartenland im Dorf, Größe 2,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 211/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 23, Größe 5,26 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 151, Landwirtschaftsfläche, Auf der Breitwiese, Größe 4,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Mai 1990, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Hiltrud Jansen geb. Mondorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 13 400,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 37 600,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 14 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 12. 3. 1990 Amtsgericht**

### 1269

42 K 100/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 338, Blatt 11 826,

BV Nr. 1, 1836/100 000 Miteigentumsanteil an Grundstück, Flur 33, Flurstück 121/8 und 121/9, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 7, Größe 19,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 der Teilungserklärung vom 19. 12. 1984;

die in Blatt 11 810 bis 11 862 von Hanau eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte; im übrigen wird auf den Grundbuchinhalt Bezug genommen,

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus Flur, Bad mit WC, Küche, 3 Zimmer, Balkon. Zur Wohnung gehören ein Abstellraum im Keller und ein Einstellplatz in der Tiefgarage.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Barratt geb. Hunt, Annemarie Claire,  
b) Barratt, Richard David, beide 6455 Erlensee, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 5. 3. 1990 Amtsgericht, Abt. 42**

### 1270

3 K 36/89: Die im Grundbuch von Waldaubach, Band 19, Blatt 617, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Waldaubach, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 16, Größe 5,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 232/9, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 16, Größe 1,77 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schardt, Adelheid, geb. Rink in Driedorf-Waldaubach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 298 938,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 1 062,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6348 Herbhorn, 6. 3. 1990 Amtsgericht**

### 1271

K 10/88: Das im Grundbuch von Hirschhorn/N., Band 60, Blatt 2588, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hirschhorn/N., Flur 2, Flurstück 237/4, Hof- und Gebäudefläche, Schönbrunner Straße 28, Größe 5,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hirschhorn/N., Untere Gasse 1, Erdgeschoß, Raum 6, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Georg Kessel, jetzt Wolter geb. Kessel, Kaufmann, jetzt 2800 Bremen, verl. Kirchweg 38.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6932 Hirschhorn (Neckar), 6. 3. 1990  
Amtsgericht Fürth/Odw.  
Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)**

**Neukommentierung  
des novellierten SchwbG  
abgeschlossen**

# WIEGAND Kommentar

zum

## Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von

Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,  
Loseblattausgabe (2 Bände), ca. 1200 Seiten, DM 128,-  
ISBN 3-87124-013-3

### **Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung mit vollständiger Kommentierung auf dem Stand des novellierten SchwbG vom 26. August 1986**

Mit der jetzt ausgelieferten Ergänzungslieferung (Stand: Juni 1988) ist die Kommentierung des novellierten und neu gefaßten SchwbG vervollständigt. Die für die Praxis bedeutsamen Fragestellungen werden nach neuem Recht gezielt erläutert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere auch zu Fragen

- der Festlegung des GdB und der Bemessung des Gesamt-GdB
- des neu geregelten Kündigungsschutzes
- der Erweiterung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung (nach altem Recht: Vertrauensmann der Schwerbehinderten)

Der Kommentar enthält weiter

- die Neufassung der Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988
- die Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem SchwbG (AHP)
- die Wahlordnung SchwbG vom 22. Juli 1975
- die Ausweisverordnung SchwbG i. d. F. vom 3. April 1984
- das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr vom 18. Juli 1985

Das auf dem neuesten Stand befindliche Werk wird so zu einem unentbehrlichen Ratgeber für alle mit dem SchwbG befaßten Richter, Rechtsanwälte und Prozeßbevollmächtigte sowie der Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und der Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten.

### **So urteilt Wissenschaft und Fachpresse**

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Infor-

mation. Dem Wissenschaftler liefert er in der geglückten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M.)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

**Verlag Chmielorz GmbH**

**Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden**

**1272**

2 K 41/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberlibbach, Band 13, Blatt 361,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 50/2, Wegefläche, Taunusstraße, Größe 0,14 Ar,

Flur 1, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Birkenstraße 7, Größe 5,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1990, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Manfred Juergen Efinger und Uta Maria Efinger geb. Waitz, Gerberstraße 21, 6702 Bad Dürkheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

344 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 7. 3. 1990. **Amtsgericht**

**1273**

64 K 65/89: Die im Grundbuch von Niederrzwehren, Band 132, Blatt 3789, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederrzwehren, Flur 21, Flurstück 68/6, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 246, Größe 1,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederrzwehren, Flur 21, Flurstück 68/7, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 246, Größe 0,03 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Mai 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Breuning, Bad Nauheim,  
b) Helmut Breuning, Vellmar,  
c) Jörg Breuning, Kassel, — je zu einem Drittel Anteil —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 2. 1990 **Amtsgericht, Abt. 64**

**1274**

64 K 127/89: Das im Grundbuch von Harleshhausen, Band 243, Blatt 7410, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Harleshhausen, Flur 1, Flurstück 189, Bauplatz, Gladiolenweg, Größe 57,13 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Juni 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Achim Wickmann Freies Wohnungsunternehmen KG, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 1 536 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 3. 1990 **Amtsgericht, Abt. 64**

**1275**

64 K 15/88: Das im Grundbuch von Wolfssanger, Band 107, Blatt 3082, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 265/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wolfssanger, Flur 19,

Flurstück 12/12, Hof- und Gebäudefläche, Böttnerstraße 7, 9, Größe 18,57 Ar,

Flurstück 12/13, Hof- und Gebäudefläche, Beuthener Straße 2, 4, Größe 19,34 Ar,

Flurstück 12/24, Hof- und Gebäudefläche, Beuthener Straße 6, 8, Größe 20,58 Ar,

Flurstück 12/22, Hof- und Gebäudefläche, Beuthener Straße 6, 8, Größe 0,56 Ar,

Flurstück 12/23, Hof- und Gebäudefläche, Beuthener Straße 6, 8, Größe 1,20 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Haus A; Böttnerstraße 9; Wohnung 9; Kellerraum K 9; Abstellraum B 9;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3074 bis 3115) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums-Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 22. November/20. Dezember 1979;

soll am Montag, dem 11. Juni 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klahr, Karin, Hann. Münden.  
Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 2. 1990 **Amtsgericht, Abt. 64**

**1276**

9 K 21/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach,

A) Band 104, Blatt 3353:

lfd. Nr. 2, Flur 48, Flurstück 156/16, Hof- und Gebäudefläche, Westring, Größe 0,15 Ar,

B) Band 104, Blatt 3359:

lfd. Nr. 1, Flur 48, Flurstück 156/4, Hof- und Gebäudefläche, Westring, Größe 0,15 Ar,

C) Band 104, Blatt 3364:  
lfd. Nr. 3, Flur 48, Flurstück 156/21, Hof- und Gebäudefläche, Westring, Größe 6,81 Ar,

— jedoch nur soweit die 2 x 2/36-Anteile (Abt. I Nr. 23 und 25) betroffen sind —,

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1990, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1988/13. 7. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Josip Takac und Frau Anni Takac in Schwalbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) auf 13 940,— DM,  
B) auf 13 940,— DM,  
je 2/36 Anteil zu C) auf 7 560,— DM.

Es handelt sich zu A.) + B.) um Garagen, zu C) um die Zufahrten.

Verkehrswert für 1 Garage mit Zufahrt: 21 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 13. 3. 1990  
**Amtsgericht, Abt. 9**

**1277**

9 K 26/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kronberg, Band 86, Blatt 2910,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 22/14, Grünland, Bahnhofstraße, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 22/15, Grünland, Bahnhofstraße, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 22/17, Grünland, Bahnhofstraße, Größe 6,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück 22/20, Grünland, Bahnhofstraße, Größe 2,45 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 17, Flurstück 22/21, Grünland, Bahnhofstraße, Größe 1,85 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück 22/23, Grünland, Bahnhofstraße, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 17, Flurstück 19/2, Grünland, Bahnhofstraße, Größe 1,23 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1990, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 10. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erbengemeinschaft:  
Frau Ingrid Dornau in 6380 Bad Homburg,

Herr Wolfgang Leihener in 6242 Kronberg,  
Frau Marion Angelika Rückmar in 6370 Oberursel/Ts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	1 700,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	8 500,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	513 630,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	61 120,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	157 250,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	42 500,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	52 275,— DM,
zusammen auf	845 475,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 6. 3. 1990  
**Amtsgericht, Abt. 9**

**1278**

1 K 23/89: Das im Grundbuch von Heringhausen, Band 14, Blatt 396, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, eingetragen auf dem im Grundbuch von Heringhausen, Band 19, Blatt 568, verzeichneten Grundstück, lfd. Nr. 34 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Heringhausen, Flur 4, Flurstück 20/45, Hof- und Gebäudefläche, An der Florenbicke, Haus Nr. 180, Größe 9,14 Ar,

in Abt. II lfd. Nr. 3 für die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. 12. 1972;

der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten und zur Änderung der Belastung der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg (Domänialverwaltung) eingetragen;

lfd. Nr. 2: das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Heringhausen, Band 19, Blatt 568, unter lfd. Nr. 37 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Heringhausen, Flur 4, Flurstück 20/46, Weg, An der Florenbicke, Größe 4,25 Ar, ist in das Erbbaurecht einbezogen;

soll am Freitag, dem 20. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Ha-

genstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Koch, Friedrichstraße 1, 4600 Dortmund.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

102 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 7. 3. 1990

Amtsgericht

## 1279

1 K 97/88: Das im Grundbuch von Höringhausen, Band 16, Blatt 584, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höringhausen, Flur 3, Flurstück 104/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, im Winkel 2, Größe 7,00 Ar,

soll am Montag, dem 28. Mai 1990, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dietmar Wehowsky,

b) Renate Wehowsky geb. Schmidt, beide im Winkel 2, Waldeck-Höringhausen, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 7. 3. 1990

Amtsgericht

## 1280

K 26/89: Das im Grundbuch von Rimlos, Band 4, Blatt 109, eingetragene Grundstück, Gemarkung Rimlos,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Nr. 25/19, Hof- und Gebäudefläche, Lauterbacher Straße 37, Größe 7,58 Ar,

Wert: 154 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1990, 9,00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heidl, Ludwig, 6420 Lauterbach-Heblos,

b) Heidl, Rudolf, 6407 Schlitz,

c) Heidl, Bruno, 6407 Schlitz,

d) Heidl, Walter, 6407 Schlitz-Fraurombach, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 2. 3. 1990

Amtsgericht

## 1281

7 K 39/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Band 40, Blatt 1268,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 505, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 21, Größe 14,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1990, 14,00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Architekt Berthold Sternberg,

b) dessen Ehefrau Dr. med. Felicia Sternberg-Epstein, in Limburg-Staffel, Sudetenstraße 21.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG neu festgesetzt auf 1 181 000,— DM (Einfamilienwohnhaus mit Schwimmhalle, Sauna, Doppelgarage sowie Räume für ärztliche Behandlung).

Anmerkung: Nach dem ersten Termin ist durch Beschluß vom 15. Mai 1985 der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 1. 1990

Amtsgericht

## 1282

1 K 18/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Felsberg, Band 48, Blatt 1670,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felsberg, Flur 10, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Triesch 5, Größe 7,24 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Mai 1990, 9,00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jakob Schanze, Herderstraße 12 b, 6203 Hochheim,

Bereits vollständig  
kommentiert

# WIEGAND Kommentar zum Bundesperziehungsgeldgesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,  
Loseblattwerk, z. Z. ca. 700 Seiten, Format DIN A5, 124,— DM  
ISBN 3-87124-029-X

Das in wenigen Monaten entstandene Gesetz wirft für alle, die sich mit dieser völlig neuen Materie befassen müssen, eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf, so zum Beispiel:

- WER hat Anspruch auf Erziehungsgeld?
- IST Erziehungsgeld einkommensabhängig?
- WIE steht es mit dem Kündigungsschutz?
- WELCHE Behörden sind für die Durchführung des Gesetzes zuständig?
- WELCHES Verfahrensrecht wird von den zuständigen Behörden angewandt?
- NACH welchen Richtlinien arbeiten die zuständigen Behörden?

Der Kommentar enthält die notwendigen Gesetzestexte und Verwaltungsvorschriften sowie alle landesrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen. Die Benutzung von Sekundärliteratur erübrigt sich daher.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung einzelner Themen, übersichtliche Gliederung und gezielte Erläuterungen wird ein Höchstmaß an Information erreicht. Der Benutzer wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen zu treffen, die einer kritischen Nachprüfung standhalten.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets die Wiedergabe des aktuellen Stands von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

**VERLAG CHMIELORZ GMBH · Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden**

b) Sieglinde Schanze geb. Galliwoda, Auf dem Triesch 5, 3582 Felsberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 12. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1283

1 K 4/88: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 20, Blatt 1196, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück 349/3, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Koch-Straße 4, Größe 13,18 Ar,

soll am Montag, dem 25. Juni 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Holubek, Robert-Koch-Straße 4, 6303 Hungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

618 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 12. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1284

7 K 97/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 149, Blatt 5079, eingetragene 405/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 77/5, LB 2730, Hof- und Gebäudefläche, Dietzenbacher Straße 1, Größe 85,26 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 079 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 18. Mai 1990, 9.30 Uhr,

im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gottfried Nauth in Heusenstamm.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 2. 1990 **Amtsgericht**

### 1285

7 K 160/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 632, Blatt 18 833, eingetragene 152,42/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 22, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 4, Größe 3,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 23. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Detlef Wolfgang Gerstenberg, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 2. 1990 **Amtsgericht**

### 1286

7 K 21/87: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 270, Blatt 9358, eingetragene 115,68/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 758 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte — unter Zuordnung der Garage Nr. 429 —,

am Freitag, dem 1. Juni 1990, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 25. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred König in Dietzenbach.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 12. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1287

7 K 120/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 370, Blatt 12 343, eingetragene 424,53/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 7, Flurstück 402/1, LB 3018, Gebäude- und Freifläche, Tulpenstraße 2 und 4, Größe 28,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichneten Räumen, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 13. Juni 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ralf-Jürgen Behr, Osnabrück.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1288

7 K 82/89: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 273, Blatt 9423, eingetragene 94,07/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 823 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte — zugeordnet: Stellplatz Nr. 438 —,

am Dienstag, dem 29. Mai 1990, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 22. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Madmar geb. Wehmeier in Dietzenbach.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

57 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1289

K 3/88: Das im Grundbuch von Leimfeld, Band 17, Blatt 482, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leimfeld, Flur 10, Flurstück 96/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hintergasse 11, Größe 8,55 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Mai 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Ulrich, geb. 10. 4. 1949 und Bärbel Ulrich geb. Kuehne, geb. 1. 1. 1951, Hintergasse 7, Frielendorf-Leimfeld — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 13. 2. 1990 **Amtsgericht**

### 1290

K 5/88: Das im Grundbuch von Niedergrenzbach, Band 16, Blatt 552, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergrenzbach, Flur 12, Flurstück 83/38, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe Haus Nr. 9, Größe 1,37 Ar, — zur Hälfte —,

soll am Dienstag, dem 8. Mai 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Regina Rau geb. Waletzky, geb. 20. 12.

1935, Kirchweg 2, Schwalmstadt-Niederzrenzbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 4. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 1291

3 K 12/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandoberndorf (Gemeinde 6331 Waldsolms), Band 35, Blatt 1277, Gemarkung Brandoberndorf,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 193/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Elsegarten, Größe 4,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 193/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Elsegarten, Größe 2,57 Ar,

lfd. Nr. 4, Haus Nr. 11 — Zweifamilienwohnhaus mit Doppelgarage —,

lfd. Nr. 6, Gartenland,

soll am Freitag, dem 11. Mai 1990, 9.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hermann-Otto Heller und Gertraud geb. Wasmuth, 6331 Waldsolms, — je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 1. November 1989 ist der Zuschlag gemäß § 33 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 193/6 auf 339 160,— DM,

Flurstück 193/7 auf 3855,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1292

61 K 13/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 424, Blatt 10 773, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 2291,855/100 000 an dem Grundstück, Gemarkung Biebrich, Flur 36, Flurstück 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 16, 14 a, 14 b, Größe 32,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet, nebst Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 13,

soll am Freitag, dem 25. Mai 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno Wagner und Johanna Wagner geb. Jaekel, beide in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

228 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1293

61 K 82/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Naurod, Band 120, Blatt 3192, eingetragene Grundeigentum, 16,23/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Naurod, Flur 1, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Odenwaldblick 54, Größe 11,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet,

soll am Freitag, dem 8. Juni 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Staudt, Hofheim-Wildsachsen. Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

292 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 3. 1990 **Amtsgericht**

### 1294

3 K 6/89: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 110, Blatt 3290, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 15, Flurstück 226/33, Hof- und Gebäudefläche, Riedweg 13, Größe 9,34 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Juni 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 3430 Witzhausen, Raum 121, gr. Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reiner Wenderoth, Riedweg 13, 3436 Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 9. 3. 1990 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

#### Einleitung von Ergänzungsverfahren (Aufstellungsbeschluß)

Die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt hat in der Sitzung am 21. Februar 1990 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

- Ergänzung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den nicht genehmigten räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Friedrichsdorf, Stadtteil Burgholzhausen, Gebiet „In der Hainropp“ — „Gewerbliche Baufläche“
- Ergänzung des Flächennutzungsplanes für die von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim, Stadtteil Eddersheim, Gebiet „Nordwestlich der Grundschule“ (Herausnahme lfd. Nr. 2.14, Gruppe II)
- Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Preungesheim, Gebiet lfd. Nr. 3.25 — Fläche für Ver- und Entsorgung (Betriebshof)
- Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Gemeinde ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt, Gebiet lfd. Nr. 3.27 — Wohnbaufläche und Sondergebiet „Hoschschul- und Forschungseinrichtungen“ (ehemals geplantes klassenloses Krankenhaus)

eingeleitet.

Der Verwaltungsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

6000 Frankfurt am Main, 14. März 1990

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
Dr. von Hesler  
Erster Beigeordneter

1. leistungsfähige informations- und kommunikationstechnische Anlagen zur Verfügung zu stellen und die betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen,
2. seine Mitglieder bei der erstmaligen und laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
3. landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Anwendungsprogramme zu entwickeln und zu pflegen, soweit sie nicht von anderen kommunalen Gebietsrechenzentren oder Dritten übernommen werden,
4. allgemeine und anwendungsspezifische Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik durchzuführen,
5. landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Verfahren und Programme für den Einsatz freizugeben, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Das KGRZ kann anwenderspezifische Programme und sonstige anwenderspezifische Leistungen anbieten, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das KGRZ darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Das KGRZ arbeitet zum Zwecke der Entwicklung und Wartung landeseinheitlicher Verfahren, insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis, eng mit den weiteren kommunalen Gebietsrechenzentren in Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Starkenburg zusammen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet das KGRZ eine kommunale Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit den anderen hessischen kommunalen Gebietsrechenzentren. Das Land kann sich an dieser Arbeitsgemeinschaft beteiligen.

Die Übergabe prüfungsrelevanter DV-Programme ist davon abhängig, daß die Programmempfänger sich an den Programmprüfungskosten entsprechend beteiligen.

(5) Die Tätigkeit des KGRZ Wiesbaden ist entsprechend seiner Aufgabenstellung insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

#### § 4

##### Rechte der Mitglieder

(1) Das KGRZ gibt für seine Mitglieder eine jährlich fortgeschriebene Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom KGRZ bereitgestellten Verfahren und sonstigen Leistungsangebote insgesamt oder einzeln zu nutzen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

#### § 5

##### Organe

Organe des KGRZ sind:

- die Verbandsversammlung
- der Vorstand und
- der Geschäftsführer.

#### § 6

##### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

(2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

(3) Das jeweils zuständige Gremium der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 benennt den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

(4) Mitglieder des Vorstandes sowie Bedienstete des KGRZ können nicht der Verbandsversammlung angehören. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Benennung wegfallen.

(5) Jedes Mitglied hat je angefangene 20 000,— DM Benutzungsentgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Mitglieder, die keine Benutzungsentgelte zu entrichten haben, haben ebenfalls eine Stimme.

Die Stimmen eines Mitglieds dürfen 30 vom Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.

### Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden

Auf Grund des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287) hat die Verbandsversammlung am 6. Dezember 1989 folgende Satzung verabschiedet:

#### § 1

##### Name und Sitz

(1) Die in § 2 aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 DV-VerbundG.

(2) Die Körperschaft führt den Namen „Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden“ und wird nachfolgend als KGRZ bezeichnet. Ihr Sitz ist Konrad-Adenauer-Ring 60, 6200 Wiesbaden.

#### § 2

##### Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind in der Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auf Antrag können Mitglieder werden:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. juristische Personen des privaten Rechts, deren Vermögen überwiegend in der Hand von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts liegt,
3. juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Gewährträger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und
4. kommunale Spitzenverbände.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Das KGRZ hat die Aufgabe, entsprechend dem Bedarf seiner Mitglieder

- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (7) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreter mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Zahl aller KGRZ-Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung erreichen.
- (9) Im Falle der Beschlußunfähigkeit lädt der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (10) Die Verbandsversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter.
- (11) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Direktor des KGRZ ein.
- (12) Alle Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Vorstand ist jederzeit zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Erklärungen gibt der Vorstandsvorsitzende ab.
- (13) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

### § 7

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des KGRZ fest. Sie entscheidet über die ihr in Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse und beschließt über
1. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  2. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
  3. den Wirtschaftsplan,
  4. den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes,
  5. die Bestellung des Abschlußprüfers,
  6. Grundsätze für die Festlegung der Benutzungsentgelte und das Entgeltverzeichnis,
  7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte,
  8. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
  9. die Benutzungsordnung,
  10. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
  11. die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben,
  12. die Auflösung des KGRZ.

### § 8

#### Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 12 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes 4, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages 4, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages 3 Vorstandsmitglieder und auf Vorschlag des Personalmates 1 Vorstandsmitglied für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung gewählt. Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor oder findet ein Vorschlag keine Mehrheit, so kann die Verbandsversammlung Vorschläge aus ihrer Mitte machen; dabei ist die

Zugehörigkeit zu den in Satz 2 aufgeführten Institutionen zu beachten.

- (2) Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt § 68 Abs. 2 HGO.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Benennung entfallen.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

### § 9

#### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des KGRZ, soweit nicht gemäß § 7 dieser Satzung die Verbandsversammlung oder gemäß § 11 dieser Satzung der Geschäftsführer zuständig ist.

Der Vorstand vertritt das KGRZ. Erklärungen des KGRZ werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die das KGRZ verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. Feststellung des Entwurfes des Wirtschaftsplans,
3. Überwachung der Wirtschaftsführung,
4. Feststellung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
5. Beschluß über die Aufnahme von Krediten,
6. Verzicht auf Forderungen,
7. Bestellung, Entlassung und Entlastung sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen des Geschäftsführers,
8. Einstellung (Anstellung) und Kündigung (Widerruf, Entlassung) von Angestellten der Verg. Gruppe II BAT und höher sowie von Beamten des höheren Dienstes; diese Befugnis kann der Vorstand auf den Geschäftsführer übertragen.

- (3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde nach dem Disziplinarrecht.

Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

### § 10

#### Geschäftsführer

- (1) Das KGRZ hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Er führt die Bezeichnung „Direktor“.

- (2) Die Rechtsstellung eines beamteten Geschäftsführers richtet sich nach den für kommunale Wahlbeamte geltenden Bestimmungen.

Das Dienstverhältnis eines nicht beamteten Geschäftsführers richtet sich nach den Festlegungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7.

- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten.

### § 11

#### Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer handelt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Vorstandes im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Dazu gehören Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von vier Prozent des Stammkapitals.

# Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

tals. Der Vorstandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer weitergehende Befugnisse einräumen. Er vertritt das KGRZ im Rahmen der übertragenen Geschäfte.

(2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandsvorsitzenden,
  2. Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten,
  3. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der Geschäftsberichte,
  4. Regelung des inneren Dienstbetriebes, der Arbeitsverteilung und des Personaleinsatzes,
  5. Einstellung und Entlassung/Kündigung von Dienstkräften, soweit nicht der Vorstandsvorsitzende zuständig ist.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstandsvorsitzenden teilzunehmen. Er ist jederzeit zu hören.

#### § 12

##### Personal

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das KGRZ auch hauptamtliche Beamte anstellen.

#### § 13

##### Deckung des Finanzbedarfs

Das KGRZ deckt seinen Finanzbedarf aus der Landeszuweisung (§ 2 DV-VerbundG) und aus Entgelten. Dabei sind die von den Mitgliedern erhobenen Entgelte für die Standardverfahren so zu bemessen, daß sie unter Anrechnung der vom Hessischen Ministerium des Innern zum 31. Dezember 1988 für die Produktion festgesetzten Landeszuweisung insgesamt mindestens die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen decken. Zu den Standardverfahren zählen

- die am Stichtag 31. Dezember 1988 durch das Land gemäß § 22 DV-VerbundG in der Fassung vom 3. November 1982 beschuften Verfahren sowie
- die zukünftig von der Versammlung beschlossenen Standardleistungen.

Die Landeszuweisung bleibt für die Erledigung von Aufgaben der Bereiche Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung und Verkehrsbetriebe einschließlich Hafenbetriebe und Industriebahnen sowie Krankenhäuser und Sparkassen außer Ansatz.

Die für sonstige Leistungen und von sonstigen Benutzern (§ 14) erhobenen Entgelte sind ohne Anrechnung der Landeszuweisung mindestens kostendeckend festzusetzen; die Grundsätze der Kostenbeitragsrechnung sind anzuwenden.

#### § 14

##### Andere Benutzer

Das KGRZ kann über die Aufgaben nach § 3 hinaus seine Leistungen auch anderen Benutzern zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Hierüber entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

#### § 15

##### Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung.

#### § 16

##### Austritt aus dem KGRZ

Mitglieder können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 aus dem KGRZ austreten. Dessen Organe müssen nicht zustimmen. Der Austritt ist dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zu erklären.

#### § 17

##### Abwicklung im Falle der Auflösung

(1) Bei Auflösung des KGRZ sind zunächst die Ansprüche der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger zu befriedigen. Das danach nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandschulden werden auf die Mitglieder verteilt. Dies geschieht nach dem Verhältnis der von ihnen im Durchschnitt der Auflösung vorangegangenen vier Geschäftsjahre entrichteten Benutzungsentgelte. Die Mitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen.

(2) Die Abwicklung führt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durch.

#### § 18

##### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des KGRZ erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

#### § 19

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6200 Wiesbaden, 26. Februar 1990

Kommunales Gebietsrechenzentrum  
Wiesbaden

gez. Bourgett  
Der Vorsitzende  
des Vorstandsvorsitzenden

gez. Gall  
Mitglied  
des Vorstandsvorsitzenden

##### Genehmigung der Satzung

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 6. Dezember 1989 beschlossene vorläufige Satzung.

6200 Wiesbaden, 15. Februar 1990

Hessisches Ministerium des Innern  
Im Auftrag  
Voit

Anlage 1

##### Mitgliederverzeichnis KGRZ Wiesbaden

1. Aarbergen
2. Bad Camberg
3. Bad Schwalbach
4. Bad Soden
5. Brechen
6. Dornburg
7. Elbtal
8. Eltville am Rhein
9. Eppstein
10. Eschborn
11. Elz
12. Flörsheim
13. Geisenheim
14. Hadamar
15. Hattersheim
16. Heidenrod
17. Hochheim am Main
18. Hofheim am Taunus
19. Hohenstein
20. Hünfelden
21. Hünstetten
22. Idstein
23. Kelkheim
24. Kiedrich
25. Kriftel
26. Liederbach
27. Limburg an der Lahn
28. Lorch
29. Niedernhausen
30. Oestrich-Winkel
31. Rüdesheim am Rhein
32. Schlangenbad
33. Schwalbach am Taunus
34. Selters/Ts.
35. Sulzbach
36. Taunusstein
37. Waldbrunn
38. Waldems
39. Walluf
40. Wiesbaden
41. Landkreis Limburg-Weilburg
42. Main-Taunus-Kreis
43. Rheingau-Taunus-Kreis

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses**

Der für die Sozialpädagogin Barbara Wulfgramm am 12. Januar 1990 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 275 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

3550 Marburg, 13. März 1990

Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Der Kreisausschuß

**Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ in ihrer Sitzung am 1. März 1990 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens

- a) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1988 und  
b) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1989

beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Rechnungsjahr 1990 verabschiedet.

Die Jahresrechnungen 1988 und 1989 sowie die Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan 1990 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO und § 97 Abs. 5 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“, Pestalozzistraße 2, 6390 Usingen/Ts., an sieben Tagen während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt.

6390 Usingen, 8. März 1990

Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“  
Der Vorsitzende  
gez. Dr. Jürgens, Landrat

**Öffentliche Ausschreibungen**

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

**Nr. Ö 84/90: Sanierung Rollbahn N  
Abbruch-, Erd-, Kabel- und Betonarbeiten**

Zur Ausführung kommen:

ca. 18 500 m <sup>2</sup>	Aufbruch von Beton- und Schwarzdecken
ca. 13 500 m <sup>3</sup>	Erdarbeiten
ca. 16 000 m <sup>2</sup>	Betonarbeiten
ca. 1 700 m <sup>2</sup>	Schwarzdecken

Kostenbeteiligung:	115,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Juni bis November 1990
Submissionstermin:	Anfang 5/90
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90-7 00 87

**Nr. Ö 85/90: Öffentliche Toilettenanlagen TM  
Wasser- und Abwasserinstallation**

Zur Ausführung kommen:

ca. 300 m	Abflußleitungen SML-Rohr DN 50-125
ca. 650 m	Kalt- und Warmwasserleitungen verz. Rohr
ca. 60 St.	Einrichtungsgegenstände

Kostenbeteiligung:	70,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	20. bis 34. KW 1990
Submissionstermin:	Ende 4/90
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90-66 68

**Nr. Ö 86/90: Öffentliche Toilettenanlagen TM  
Lüftung**

Demontage der bisherigen Klimastation  
Montage von:

ca. 50 St.	Drall-Luftauslässe DN 125
ca. 50 St.	Abluftventile DN 100-150
ca. 6 St.	Mischboxen 1 000-2 600 m <sup>3</sup> /h Nennluftleistung
ca. 50 m <sup>2</sup>	Kanalmontage
ca. 160 m	Wickelfalzrohr DN 100-355 einschl. Formstücke
ca. 120 m	Flexrohr DN 100-315

Kostenbeteiligung:	145,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	20. bis 35. KW 1990
Submissionstermin:	Anfang 5/90
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90-66 70

**Nr. Ö 87/90: Sicherheitsgates GE 183  
Schwachstrom**

Zur Ausführung kommen:

1 St.	Brandmeldezentrale, autom. Melder, Handmelder Tableauanzeige
1 St.	Wandverteilergestell
ca. 10 000 m	verschiedene Fm-Kabel

Durchführung gemäß DIN 18383, VDE 0800 und 08333.  
Errichteranerkennung für Brandmeldeanlagen ist vorzulegen.

Kostenbeteiligung:	85,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Juni 1990 bis Januar 1991
Submissionstermin:	Anfang 5/90
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90-61 13

**Nr. Ö 88/90: Sicherheitsgates Geb. 183  
Starkstrom**

Zur Ausführung kommen:

2 St.	Verteiler
ca. 250 m	Kabel
ca. 5 000 m	Mantelleitung
ca. 20 St.	Rangierverteiler
ca. 300 St.	Leuchten
ca. 250 m	Brüstungskanal
ca. 200 m	Kabelbahnen
ca. 3 000 m	Mantelleitung demontieren
ca. 200 St.	Leuchten demontieren

Kostenbeteiligung:	135,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Juni 1990 bis April 1991
Submissionstermin:	Anfang 5/90
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90-61 98

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 4. April 1990.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 13. März 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG  
Abteilung Bau und Anlagen

DARMSTADT: Hessische Elektrizitäts-AG, Jägertorstraße 207, 6100 Darmstadt.

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Nachrichtenkabelanlage für das Beschleunigungsprogramm der HEAG/Stadt Darmstadt.

Hauptsächliche Leistungen:

ca. 4 100 m	Kohrnetzerweiterung im Gebietsbereich;
ca. 9 600 m	NT-Strecken-kabel liefern, einziehen und montieren im Gleisbereich. Für die zu liefernden NT-Strecken-kabel ist der Qualitätssicherungsnachweis nach DIN ISO 9002 zu erbringen.

Diverse Verteiler- und Verbindungsmaterialien liefern und montieren.

Montageort:	Darmstadt Nord-Ost
Baubeginn:	28. Mai 1990
Bauzeit:	4 Monate
Angebotseröffnung:	17. April 1990, 10.00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist:	11. Mai 1990

Die Ausschreibungsunterlagen können bis zum 14. April 1990 bei unserer Abteilung Zentraler Einkauf unter Beifügung des Einzahlungsbeleges für den Unkostenbeitrag angefordert werden.

Unkostenbeitrag:	110,— DM für Abholung, 120,— DM für Postversand.
------------------	---

Einzahlungen auf Postgirokonto Frankfurt am Main (BLZ 600 100 60) Nr. 7088-800, unter Angabe des Buchungszeichens 940/5389.

Die Ausgabe bzw. der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 28. März 1990.

Bewerber, die mit der HEAG bisher nicht in Geschäftsverbindung standen, werden gebeten, ihrem Teilnahmeantrag Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können. Der Nachweis über die Zulassung zur Herstellung und Unterhaltung privater Nebenstellenanlagen der

Deutschen Bundespost ist zu erbringen. Die Unterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Gesamtumsatz des Unternehmens und Umsatz der Waren, die Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten drei Geschäftsjahren; eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferzeitpunktes sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber; Beschreibung der technischen Ausrüstung des Unternehmens.

Alle eingereichten Unterlagen müssen in deutscher Sprache verfaßt sein.



### KREIS OFFENBACH Der Kreisausschuß

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, Tel. 0 69/80 68-1

- Baumaßnahme:** Friedrich-Ebert-Gymnasium, II. BA.  
In der Seewiese  
6052 Mühlheim am Main
- Gewerk:** Elektroinstallation,  
Stark- und Schwachstrom
- Baubeginn:** Juni 1990 bis Juli 1991 (Abschnitte)
- Gewerk:** Sanitär- und Heizungsinstallation  
(ohne Zentralen)
- Baubeginn:** Juni 1990 bis Juli 1991 (Abschnitte)

Angebotsunterlagen können in doppelter Ausfertigung ab 2. April 1990 im Kreisbauamt-Hochbau, Zimmer 1302, Tel. 80 68-2 83, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, angefordert bzw. abgeholt werden.

Die Schutzgebühr je Gewerk für die Angebotsunterlagen beträgt 20,- DM. Sie ist bar oder durch Barscheck ohne Rückerstattung zu entrichten.

**Angebotsschluß:** am Mittwoch, dem 25. April 1990, um 14.00 Uhr, Zimmer 1303.

**Angebotseröffnung – Elektro –:** Mittwoch, den 25. April 1990, um 14.15 Uhr, für Bieter oder deren Bevollmächtigte. **Angebotseröffnung – Sanitär/Heizung –:** Mittwoch, den 25. April 1990, um 14.30 Uhr, für Bieter oder deren Bevollmächtigte.

6050 Offenbach am Main, 19. März 1990

Der Kreisausschuß

## Stellenausschreibungen



### In der Hessischen Staatskanzlei

ist demnächst die Stelle eines/einer

## Personalreferenten/Personalreferentin

zu besetzen.

Für das Referat steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zur Verfügung.

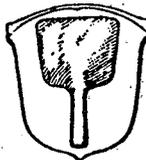
Bewerber/innen müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen, die zweite juristische Staatsprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt haben und über mehrjährige Verwaltungserfahrung – möglichst im Personalwesen – verfügen. Erwartet werden fundierte und weitgefächerte Rechtskenntnisse, Verhandlungs- und Organisationsgeschick sowie überdurchschnittlicher Arbeitseinsatz.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

**Hessische Staatskanzlei, Personalreferat,  
Bierstadter Straße 2, 6200 Wiesbaden.**



### Die Gemeinde Nauheim, Kreis Groß-Gerau (10 000 Einwohner)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

## Inspektor/Inspektorin

als Hauptsachbearbeiter mit Leitungsfunktion für das Sozialamt.

**Aufgabenbereiche des Amtes:**

- Allgemeine Sozialhilfe
- Versicherungsamt
- Betreuung von Asylbewerbern, Obdachlosen und Durchreisenden
- Wohnungswesen
- Seniorenbetreuung

In dem Arbeitsbereich sind drei weitere Kolleginnen/Kollegen tätig sowie ein Zivildienstleistender.

Die Besoldung erfolgt zunächst nach A 9 BBesG; die Stelle kann auch, bei entsprechender Qualifikation, mit einem/einer Angestellten (BAT V b) besetzt werden. Eine Anhebung ist mittelfristig vorgesehen.

Erfahrungen im Sozialhilferecht werden vorausgesetzt; EDV-Kenntnisse wären von Vorteil. Die Gemeinde Nauheim gewährt im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen und hat gleitende Arbeitszeit.

Bewerbungen werden bis zum **16. April 1990** erbeten an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Nauheim,**  
– Personalabteilung – Weingartenstr. 46–50, 6085 Nauheim.

## In der Gemeinde Eichenzell

ist die Stelle eines/einer

## hauptamtlichen Bürgermeisters/in

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Dienstbezüge richten sich nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise (W 6/A 15).

Eichenzell, eine aufstrebende Wohngemeinde ländlicher Prägung (8300 Einwohner/10 Ortsteile) mit kleineren bis mittleren Gewerbebetrieben und dem „Industriepark Rhön“ (ca. 75 ha), liegt in der Vorderrhön, 7 km südöstlich von Fulda. Kindergärten, Grundschulen sowie eine Haupt- und Realschule sind in der Gemeinde vorhanden, weiterführende Schulen und Krankenhäuser in Fulda. Die derzeitige Gemeindevertretung setzt sich aus Mitgliedern der CDU (17) und der SPD (14) zusammen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, eine Kommunalverwaltung zu leiten und Impulse für die Weiterentwicklung der Gemeinde zu geben. Der/Die Bewerber/in hat vielfältige und schwierige Aufgaben zu bewältigen, namentlich im Bereich der Infrastruktur, die Hingabe, besondere Bürgernähe, wirtschaftliche und organisatorische Fähigkeiten sowie Kenntnisse des öffentlichen Rechts erfordern. Er/Sie sollte eine Ausbildung für den gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst haben oder eine vergleichbare Eignung nachweisen können. Der/Die Bewerber/in sollte möglichst über kommunalpolitische Erfahrungen verfügen. Er/Sie muß bereit sein, seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen.

Bewerbungen sind bis spätestens **18. April 1990** mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie einem Nachweis über die bisherige Tätigkeit unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag ohne Absenderangabe zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,  
Herrn Edwin Balzer,**

– Gemeindeverwaltung – Schließchen, 6405 Eichenzell 1.  
Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.



## Beim Hessischen Ministerium des Innern

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

### Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin

in der Abteilung Landesentwicklung zu besetzen.

Für den Dienstposten steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBO zur Verfügung.

Der/die Bewerber/in soll den zuständigen Referenten bei der Koordinierung aller in den Landesentwicklungsplan einfließenden Planungsbereiche, der Raumordnung, der Aufgaben- und Finanzplanung, der Geschäftsführung des Planungsausschusses und des Unterausschusses Strukturpolitik und den damit verbundenen verwaltungsmäßigen Aufgaben unterstützen. Darüber hinaus soll ihm/ihr die Sachbearbeitung im Bereich der Entwicklungsplanung für Natur- und Landschaftsschutz, Boden- und Immissionsschutz, Land-, Forst-, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft obliegen.

Gesucht wird eine Beamtin/ein Beamter des gehobenen Dienstes mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II und Berufserfahrung. Die Bewerber/innen sollten kontaktfreudig und in der Lage sein, selbständig Besprechungen mit Vertretern anderer Ressorts zu führen. Außerdem werden Aufgeschlossenheit, Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Belastbarkeit und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bitte ich bis drei Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern, – Personalreferat –,  
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**



## Die Stadtverwaltung Eschborn

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

### DV-Organisatorin/Koordinatorin DV-Organisator/Koordinator

Die Bewerber/innen sollten über PC- und Netzwerk-Erfahrung verfügen. Ihre Aufgabe ist, das stets wachsende System zu betreuen und die Mitarbeiter/innen anzuleiten.

Zur Zeit soll die 1. Ausbaustufe unserer zukünftigen DV-Verfahrensweise umgesetzt werden. Es ist eine vernetzte PC-Lösung (Token-Ring) mit Durchgriff auf den externen Großrechner beabsichtigt. Damit sollen die landeseinheitlichen Verfahren abgewickelt werden; es werden bereichsspezifische Lösungen im Haus installiert und es soll Bürokommunikation betrieben werden.

Die Anstellung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 9 bzw. V b BAT. Bewerber/innen mit entsprechenden Vorkenntnissen können gegebenenfalls höher eingestuft werden (A 10 bzw. IV b BAT). Aufstiegsmöglichkeiten sind vorhanden.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **15. April 1990** zu richten an den

**Magistrat der Stadt Eschborn – Haupt- und Personalamt –,  
Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.**



## Stadt Kelsterbach

Wir suchen zum baldmöglichsten Dienst-  
antritt für unser Bauamt eine/n

### Mitarbeiter/in als Dipl.-Ing. (FH)

für den Bereich Tiefbau mit folgenden Schwerpunkten:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| a) Straßenbau                | – Planung, Neubau, Unterhaltung, Abrechnung,   |
| Brückenbau                   | – Unterhaltung, Brückenprüfungen, allg. Tiefbauangelegenheiten;                                |
| b) Umweltschutz              | – Lärmschutzangelegenheiten, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung,                              |
| Verkehrs-<br>angelegenheiten | – Verkehrsplanung, Verkehrsbeschil-<br>derung, Schadensfälle,<br>allg. Tiefbauangelegenheiten. |

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, die/der den Anforderungen im rhein-mainischen Ballungsgebiet in diesen Aufgabenbereichen gewachsen ist.

Wir bieten eine leistungsgerechte Bezahlung, je nach Erfahrung bis Verg.Gr. III BAT.

Die Stadt Kelsterbach hat ca. 14 00 Einwohner, liegt im Kreis Groß-Gerau und in unmittelbarer Nähe des Großflughafens Frankfurt am Main. Vor den Toren dieser gleichnamigen Großstadt spielt sich ein reges kulturelles und Vereinsleben ab. Wir haben vorbildliche Sportanlagen, Einrichtungen und Erholungsgebiete.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Schul-, Berufs- und Arbeitszeugnisse [lückenloser Tätigkeitsnachweis]) werden erbeten bis zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige an den

**Magistrat der Stadt Kelsterbach – Personalamt –,  
Mörfelder Straße 33, 6092 Kelsterbach.**

Die

**stadt Taunusstein**

im Rheingau-Taunus-Kreis (rd. 28 000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

### Diplom-Ingenieur/in (FH)

**FR Hochbau/Architektur  
(Vergütungsgruppe IV b/IV a BAT)**

Das Aufgabengebiet umfaßt u. a. die Bearbeitung von Baugesuchen, die Erstellung von Entwürfen für kleinere Baumaßnahmen, Spiel-, Sport-, Freizeit- und Friedhofsanlagen sowie die selbständige Ausschreibung, Überwachung und Abrechnung von Baumaßnahmen. Allgemeine Kenntnisse aller Bereiche der Haustechnik sind wünschenswert.

Führerschein Klasse III ist Bedingung.

Gesucht wird eine qualifizierte und verantwortungsbewußte Persönlichkeit, die bereits über eine mehrjährige berufliche Praxis verfügt und sich zielstrebig den Aufgabenstellungen annimmt.

Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz mit den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 20. April 1990 erbeten an den

**Magistrat der Stadt Taunusstein, Haupt- und Personalamt,  
6204 Bleidenstadt, Adolfstraße 1 A.**

Telefonische Auskünfte unter (0 61 28) 24 11 16.



## Die Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden

sucht für die Abteilung Datenverarbeitung zum sofortigen Eintritt

### 1 Dezernenten/Dezernentin

Wesentliche Aufgaben:

- Einführung der Datenverarbeitung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
- Betreuung der Ausstattung mit Hardware und Software
- Planung und Realisierung der Kommunikation in LAN und WAN
- konzeptionelle Weiterentwicklung der DV-Anwendungen im Bereich Gewerbeaufsicht
- Integration bestehender und künftiger Verfahren der Gewerbeaufsicht in das Hessische Umweltbeobachtungs- und Informationssystem (HUBIS)

Anforderungen:

- Abgeschlossene naturwissenschaftliche Hochschulbildung oder vergleichbare, in langjähriger einschlägiger Berufspraxis erworbene Kenntnisse und Erfahrungen
- fundierte Kenntnisse in UNIX-Betriebssystem und DV-Kommunikation unter TCP/IP und NFS
- Beherrschung mindestens einer Programmiersprache (C, Pascal)
- Erfahrungen im Umgang mit relationalen Datenbanksystemen, vorzugsweise ORACLE
- Projekterfahrung in der Realisierung komplexer Anwendungssysteme
- Kenntnisse in modernen Entwicklungsmethoden nach objektorientierten Ansätzen

Die besoldungsmäßige Zuordnung erfolgt nach den jeweils gegebenen persönlichen Voraussetzungen und beamtengesetzlichen Einstufungsmöglichkeiten des/der Bewerbers/in bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesG. Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Einstellung als Angestellte/r in entsprechend vergleichbarer Position erfolgen.

### 1 Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

Wesentliche Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Einführung der Datenverarbeitung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
- DV-technische Betreuung der Anwender in Hard- und Softwarefragen
- Beteiligung bei der Entwicklung und Durchführung von Anwenderschulungen
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von DV-Projekten im Bereich Gewerbeaufsicht
- Mitarbeit bei der Integration der Anwendungen in HUBIS

Anforderungen:

- abgeschlossene Fachhochschulbildung in naturwissenschaftlicher oder betriebswirtschaftlicher Fachrichtung
- mehrjährige DV-Erfahrung
- Erfahrungen und Kenntnisse mit UNIX-Betriebssystemen und relationalen Datenbanksystemen
- Kenntnisse höherer Programmiersprachen (PASCAL, C)
- Kenntnisse und Erfahrungen in Rechnerkommunikation

Die Eingruppierung richtet sich nach Erfüllung persönlicher Voraussetzungen sowie beruflicher Erfahrungen bis Vergütungsgruppe IV a BAT unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Tarifbestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Dienststelle strebt an, den Frauenanteil in dem oben genannten Bereich zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen etc.) – und unter Angabe des frühesten Eintrittstermines – an die

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

## Bei dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg

ist ab sofort in der Fachgruppe „Wasserversorgung, Grundwasserschutz“ die Stelle eines/einer

### Technischen Sachbearbeiters/in

– Vergütungsgruppe IV a BAT –

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt

- Prüfen von generellen und baureifen Entwürfen für Wasserversorgungsanlagen,
- Kontrolle und Interpretation von wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsmaßnahmen für großräumige Grundwasserentnahmen,
- staatliche Bauaufsicht und Abnahme von Baumaßnahmen,
- fachtechnische Beratung von Kommunen und Wasserverbänden in Fragen der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen/Siedlungswasserwirtschaft, mehrjährige praktische Erfahrungen und überdurchschnittliche Qualifikation, Verwaltungserfahrung und EDV-Kenntnisse, Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick sowie selbständiges Arbeiten mit Fähigkeit zur Teamarbeit gefordert.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen, in denen sie unterrepräsentiert sind, angestrebt. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat I 2 a – 22 –,  
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.



Der Hessische Fremdenverkehrsverband e.V. wirbt für das Reise- und Urlaubsland Hessen und nimmt die Interessen des Hessischen Fremdenverkehrs wahr. Die Verbandsgeschäftsstelle besteht aus einem engagierten Team von 14 Mitarbeitern/innen.

Die umfangreiche Tätigkeit umfaßt neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben, schwerpunktmäßig die Etatüberwachung, den Mittelabruf, Buchhaltung, Reisekostenabrechnung und die Bearbeitung von Haushaltsangelegenheiten (Wirtschaftsplan).

Für dieses Sachgebiet suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

### Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

Bewerber/innen sollten über ein gutes Fach- und Allgemeinwissen verfügen und zumindest die erste Verwaltungsprüfung nachweisen können.

Die besten Chancen hat ein/e Bewerber/in, der/die Eigeninitiative entwickelt und der/die Spaß daran hat, in einer kleinen Mannschaft mitzuarbeiten, bei der es auf den persönlichen Arbeitseinsatz eines/einer jeden Mitarbeiters/in ankommt.

Es handelt sich hierbei um eine Stelle der Vergütungsgruppe V b BAT, mit der Möglichkeit des Aufstiegs.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den

Hessischen Fremdenverkehrsverband e. V.,  
Abraham-Lincoln-Straße 38-42,  
Postfach 31 65, 6200 Wiesbaden.

## Landeshauptstadt Stuttgart

Wegen Wahl des derzeitigen Stelleninhabers zum Dezernenten in einer anderen Stadt suchen wir zum frühestmöglichen Zeitpunkt

### die Leiterin oder den Leiter des Amts für Umweltschutz

Das Amt mit derzeit etwa 125 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in sechs Abteilungen gegliedert: Allgemeine Verwaltung, Umweltplanung und Naturschutz, Immissionsschutz- und Wasserbehörde, Stadtklimatologie, Energiewirtschaft und Chemisches Institut.

Änderungen des Aufgabebereichs bleiben vorbehalten (eine Erweiterung ist im Rahmen einer Umstrukturierung der Geschäftskreise der Beigeordneten vorgesehen).

Die Tätigkeit erfordert eine in Leitungs- und Organisationsaufgaben erfahrene Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen, überdurchschnittlichem Engagement, einem hohen Maß an Kooperationsbereitschaft, Integrationsfähigkeit und Besonnenheit. Voraussetzung sind außerdem gute Fachkenntnisse und umfassende Erfahrungen in der öffentlichen Umweltschutzverwaltung, insbesondere im kommunalen Bereich. Durch die bisherige Berufstätigkeit sollte der Nachweis für die Fähigkeit erbracht worden sein, interdisziplinär arbeiten zu können.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe B 2 ausgewiesen.

Bewerbungen erbitten wir mit den üblichen Unterlagen bis **spätestens 6. April 1990** unter Angabe der Kennzahl 2042 an das

**Personalamt der Landeshauptstadt Stuttgart,  
Postfach 10 60 34, 7000 Stuttgart 1.**

Wir suchen ab 1. Oktober 1990 oder später eine/n zweite/n

### Personalsachbearbeiter/in

mit praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der EDV-Vergütungs- und Lohnabrechnung sowie Bildschirmverarbeitung (PC).

Der/die Stelleninhaber/in hat alle Bereiche des Arbeits- und Tarifrechts (BAT Bund/Land sowie BMTG II) Lohnsteuer-, Sozialversicherungsrecht sowie der dazugehörigen Randbereiche zu bearbeiten und soll andere Mitarbeiter dieses Sachgebietes bei schwierigen Fällen unterstützen.

Gesucht wird ein/e qualifizierte/r und engagierte/r Mitarbeiter/in, der/die zur kooperativen Zusammenarbeit bereit ist und für die Erledigung der vielseitigen Aufgaben Verantwortungsbewusstsein und Einsatzfreude zeigt.

Bezahlung nach Tarif, zusätzliche Altersversorgung und die Möglichkeit von Beihilfen sind gegeben.

Schriftliche Bewerbungen bis zum **30. April 1990** mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen werden erbeten an die

**Direktion der Heilerziehungs- und Pflegeheime Scheuern,  
Am Burgberg 16, 5408 Nassau/Lahn.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

## Wetterau kreis



Bei dem Kreis Ausschuss des Wetteraukreises in Friedberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

### Bauingenieurs/Bauingenieurin

(Dipl.-Ing. FH)

– Fachrichtung Hochbau –

als Sachbearbeiter/in der Bauaufsicht zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Abwicklung aller mit dem Baugenehmigungsverfahren verbundenen Arbeiten, insbesondere

- bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Prüfung und Genehmigung von Bauanträgen,
- Bauüberwachung und Bauabnahmen,
- fundierte Beratung von Bauherren und Architekten.

#### Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium
- Erfahrung in der Bauausführung (Planung/Bauleitung) oder Bauaufsicht
- gestalterische Fähigkeiten und Eigeninitiative
- Verhandlungsgeschick und Belastbarkeit

#### Wir bieten:

- Verg.-Gr. IV a BAT
- moderne Verwaltung und angenehmes Betriebsklima in einem neu erbauten Verwaltungsgebäude
- verbilligten Mittagstisch
- sicheren Arbeitsplatz

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Damen und Herren, die Interesse an einer eigenverantwortlichen und vielseitigen Tätigkeit haben, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Schul- und Beschäftigungszeugnisse) innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzureichen bei dem

**Kreis Ausschuss des Wetteraukreises,  
Haupt- und Personalamt,  
Postfach 10 06 61, 6360 Friedberg (Hessen).**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 13 vom 26. März 1990 beträgt 56 Seiten.